

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: SK.2024.55

Urteil vom 8. Juli 2025

Strafkammer

Besetzung

Bundesstrafrichter Stefan Heimgartner, Einzelrichter
Gerichtsschreiber Tornike Keshelava

Parteien

BUNDESANWALTSCHAFT, vertreten durch Staats-
anwalt des Bundes Matthias Portmann,

gegen

1. **A.**, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Michel Wehrli,
2. **B.**, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Beat Luginbühl,

Gegenstand

Mehrfache Bestechung fremder Amtsträger (1.), Gehilfen-
schaft zu mehrfacher Bestechung fremder Amtsträger (2.),
mehrfache Urkundenfälschung (1./2.)

Anträge der Bundesanwaltschaft:

1.
 - 1.1 A. sei der mehrfachen Bestechung fremder Amtsträger (Art. 322^{septies} Abs. 1 StGB) und der mehrfachen Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) schuldig zu sprechen.
 - 1.2 A. sei mit einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten zu bestrafen, unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs bei einer Probezeit von zwei Jahren.
 - 1.3 Es sei gegen A. auf eine Einziehung bzw. Ersatzforderung von Fr. 1'984'874.89, zzgl. Zins von 2 % seit Zahlungstagen, zu erkennen.
2.
 - 2.1 B. sei der mehrfachen Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) und der Gehilfenschaft zu mehrfacher Bestechung fremder Amtsträger (Art. 322^{septies} Abs. 1 i.V.m. Art. 25 StGB) schuldig zu sprechen.
 - 2.2 B. sei mit einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten zu bestrafen, unter Anrechnung der erstandenen Untersuchungshaft von 74 Tagen sowie unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs bei einer Probezeit von zwei Jahren.
 - 2.3 Es sei gegen B. auf eine Einziehung bzw. Ersatzforderung von Fr. 1'783'899.94 zu erkennen.
3. Die Kosten der Untersuchungen für das Vorverfahren sind im Umfang von Fr. 173'864.88 A. und im Umfang von Fr. 141'002.68 B. aufzuerlegen.
4. A. und B. seien weder eine Entschädigung noch Genugtuung auszurichten.
5. Der Kanton Zürich sei für den Vollzug der Strafen für zuständig zu erklären.

Anträge der Verteidigung von A.:

1. Es sei auf die Anklage nicht einzutreten, soweit die Verjährung eingetreten ist.
2. Im Übrigen sei der Beschuldigte freizusprechen.
3. Sämtliche beim Beschuldigten beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte seien ihm auszuhändigen.
4. Es sei dem Beschuldigten eine angemessene Entschädigung von nicht weniger als Fr. 41'200.– sowie eine Genugtuung für die mit dem Verfahren erlittene Unbill von Fr. 24'000.– zuzusprechen, zzgl. Zins von 5 % ab der mittleren Dauer der Untersuchung.

5. Ausgangsgemäss seien die Kosten der Strafuntersuchung sowie des Gerichtsverfahrens, inkl. jene der amtlichen Verteidigung, auf die Staatskasse zu nehmen.

Anträge der Verteidigung von B. (sinngemäss zusammengefasst):

1. B. sei von den Vorwürfen der Gehilfenschaft zu mehrfacher Bestechung fremder Amtsträger und mehrfachen Urkundenfälschung freizusprechen.
Eventualiter sei das Strafverfahren einzustellen.
2. Die Verfahrenskosten seien auf die Staatskasse zu nehmen.
3. Von einer Rückzahlungspflicht bezüglich der Entschädigung der amtlichen Verteidigung von B. sei abzusehen.
4. B. sei eine Haftentschädigung von Fr. 200.– pro Hafttag sowie eine nach richterlichem Ermessen zu bestimmende Genugtuung für weitere besonders schwere Verletzungen seiner persönlichen Verhältnisse zuzusprechen.
5. Die Beschlagnahme der Konten und Vermögenswerte sei aufzuheben und B. seien die ihm zustehenden Vermögenswerte herauszugeben.
Eventualiter sei die Beschlagnahme derjenigen Vermögenswerte, die nicht den Anklagesachverhalt betreffen, aufzuheben und die betreffenden Vermögenswerte B. herauszugeben.

Prozessgeschichte:

- A.** Aufgrund einer Meldung der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) vom 5. September 2013 eröffnete die Bundesanwaltschaft am 24. September 2013 eine Strafuntersuchung gegen B. wegen Verdachts der Geldwäscherei. In der Folge dehnte sie die Untersuchung gegen den Genannten auf weitere Delikte (u.a. Urkundenfälschung, Bestechung fremder Amtsträger bzw. Gehilfenschaft dazu) aus.
- B.** Am 30. September 2014 wurde B. verhaftet und anschliessend in Untersuchungshaft versetzt, in der er sich bis 12. Dezember 2014 befand.
- C.** Am 12. Dezember 2014 dehnte die Bundesanwaltschaft die Untersuchung auf A. u.a. wegen Verdachts auf Bestechung fremder Amtsträger aus. In der Folge dehnte sie die Strafverfolgung gegen A. auf Urkundenfälschung aus.
- D.** Am 27. September 2024 erhob die Bundesanwaltschaft bei der Strafkammer des Bundesstrafgerichts Anklage gegen A. wegen mehrfacher Bestechung fremder Amtsträger sowie mehrfacher Urkundenfälschung und gegen B. wegen Gehilfenschaft zu mehrfacher Bestechung fremder Amtsträger sowie mehrfacher Urkundenfälschung.
- E.** Im Rahmen der Prozessvorbereitung führte der Einzelrichter ergänzende Beweiserhebungen durch. Insbesondere holte er auf Antrag des Verteidigers von A. rechtshilfeweise Akten der durch die Staatsanwaltschaft München I im gleichen Sachzusammenhang geführten Strafuntersuchung gegen C. ein und ordnete dessen Einvernahme als Auskunftsperson in der Hauptverhandlung an.
- F.** Am 19. und 20. Mai 2025 fand die Hauptverhandlung in Anwesenheit der Bundesanwaltschaft, der Beschuldigten und ihrer Verteidiger am Sitz des Bundesstrafgerichts statt.
- G.** Am 8. Juli 2025 wurde das Urteil in Anwesenheit der Parteien mündlich eröffnet.
- H.** In der Folge meldeten sämtliche Parteien Berufung gegen das Urteil an.

Der Einzelrichter erwägt:

I. Formelles

1. Anwendbares Recht

Die Beschuldigten sollen die inkriminierten Straftaten im Zeitraum von 2009 bis September 2014 begangen haben. Seitdem wurden verschiedene vorliegend relevante Strafbestimmungen revidiert. Grundsätzlich wird ein Täter nach dem Recht beurteilt, das im Zeitpunkt der Tatbegehung in Kraft stand, es sei denn, das neue Recht erweise sich als das mildere (Art. 2 StGB). Letzteres trifft *in concreto* nicht zu. Demzufolge ist *in casu* das zur Zeit der angeklagten Taten in Kraft gewesene Recht anwendbar.

2. Schweizerische Gerichtsbarkeit

2.1 Der gegen A. erhobene Vorwurf der mehrfachen Bestechung fremder Amtsträger weist wesentliche Auslandsbezüge auf. Es stellt sich insoweit die Frage nach der schweizerischen Strafhöhe.

2.2

2.2.1 Massgebliches Anknüpfungskriterium ist *in casu* das Territorialitätsprinzip. Demnach ist dem schweizerischen Strafgesetzbuch unterworfen, wer in der Schweiz ein Verbrechen oder ein Vergehen begeht (Art. 3 Abs. 1 StGB). Ein Verbrechen oder Vergehen gilt als da begangen, wo der Täter es ausführt oder pflichtwidrig untätig bleibt, und da, wo der Erfolg eingetreten ist (Art. 8 Abs. 1 StGB). Der Versuch gilt als da begangen, wo der Täter ihn ausführt, und da, wo nach seiner Vorstellung der Erfolg hätte eintreten sollen (Art. 8 Abs. 1 StGB).

2.2.2 Eine Anknüpfung nach dem Personalitätsprinzip (Art. 7 Abs. 1 StGB) ist aufgrund der ausländischen Staatsangehörigkeit von A. nicht möglich. Ebenso wenig kommt *in casu* Art. 6 StGB zum Tragen; diese Bestimmung begründet unter bestimmten Voraussetzungen die schweizerische Strafhöhe für Auslandstaten, zu dessen Verfolgung sich die Schweiz durch ein internationales Übereinkommen verpflichtet hat. Den relevanten Übereinkommen – dem im Rahmen der OECD abgeschlossenen Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (SR 0.311.21), dem im Rahmen des Europarats abgeschlossenen Strafrechtsübereinkommen vom 27. Januar 1999 über die Korruption (SR 0.311.55) – lässt sich eine Strafverfolgungspflicht in Bezug auf im Ausland begangene Taten nicht entnehmen. Weitere Anknüpfungspunkte für die schweizerische Strafhöhe kommen *a priori* nicht in Betracht.

2.3 Die Bundesanwaltschaft wirft A. vor, dem Amtsträger der Demokratischen Republik Kongo (fortan: DRK) C. i.S.v. Art. 322^{septies} Abs. 1 StGB nicht gebührende Vorteile für dessen im Ermessen stehende oder pflichtwidrige Handlungen angeboten, versprochen und mindestens teilweise auch gewährt zu haben.

2.4

2.4.1 Bezüglich der Tatvarianten des Anbietens und des Versprechens lässt sich weder der Anklageschrift noch den Akten entnehmen, dass die betreffenden Tathandlungen in der Schweiz begangen worden sein sollen. Mangels eines inländischen Begehungsorts i.S.v. Art. 8 StGB oder eines anderen Anknüpfungspunkts unterstehen die fraglichen Taten somit nicht der schweizerischen Strafhoheit. Es fehlt insoweit an einer Prozessvoraussetzung i.S.v. Art. 329 Abs. 1 lit. b resp. Art. 339 Abs. 2 lit. b StPO. Einer gesonderten Verfahrenseinstellung bedarf es diesbezüglich allerdings nicht, da die fraglichen Handlungen jeweils in Tateinheit mit der Tatvariante des Gewährens eines nicht gebührenden Vorteils angeklagt sind. Bezüglich der letzteren Tatvariante ist ein inländischer Begehungsort i.S.v. Art. 8 StGB gegeben, da die Bestechungszahlungen gemäss Anklage jeweils über Schweizer Konten und Bargeldbezüge durch A. in der Schweiz abgewickelt worden sein sollen.

2.4.2 Die fehlende schweizerische Gerichtsbarkeit in Bezug auf die Tathandlungen des Anbietens und des Versprechens steht ihrer Berücksichtigung im Rahmen der Beweiswürdigung betreffend die anklagegegenständlichen Tathandlungen des Gewährens von nicht gebührenden Vorteilen nicht entgegen.

3. Bundesgerichtsbarkeit

3.1 Die Bundesgerichtsbarkeit ist gestützt auf Art. 24 Abs. 1 lit. a StPO (betreffend den Tatbestand der Bestechung fremder Amtsträger bzw. Gehilfenschaft dazu) und Art. 26 Abs. 2 StPO (betreffend den Tatbestand der Urkundenfälschung) gegeben.

3.2 Die Kompetenz des Einzelrichters der Strafkammer des Bundesstrafgerichts ergibt sich aus Art. 19 Abs. 2 lit. b StPO i.V.m. Art. 36 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Strafbehörden des Bundes vom 19. März 2010 (StBOG; SR 173.71).

4. Ne bis in idem

4.1 Der Verteidiger von A., RA Wehrli, macht geltend, in Bezug auf den Vorwurf der Bestechung fremder Amtsträger liege eine *res iudicata* vor.

RA Wehrli begründet dieses Vorbringen primär mit Verweis auf die im erwähnten deutschen Strafverfahren gegen C. ergangene Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft München I vom 5. April 2024 (SK 55.261.1.007 ff.; vgl.

Prozessgeschichte, lit. E). Der massgebliche Sachverhalt sei mit dieser Verfahrenseinstellung rechtskräftig abgeurteilt worden und damit einer weiteren gerichtlichen Beurteilung entzogen. Auf die Anklage sei demzufolge nicht einzutreten, eventualiter sei sie an die Bundesanwaltschaft zur Anpassung zurückzuweisen.

Weiter bringt RA Wehrli vor, infolge eines Rechtshilfeersuchens der Bundesanwaltschaft vom 12. März 2015 an Frankreich sei in Y. ein Strafverfahren unter der Prozessnummer 2015/008225 gegen seinen Mandanten wegen Verdachts auf einen schweren Fall der Geldwäscherei eröffnet und in dessen Rahmen diverse strafprozessuale Handlungen vorgenommen worden. Dieses Verfahren habe nicht zu einer Verurteilung seines Mandanten geführt, sei mithin offensichtlich eingestellt worden. RA Wehrli beantragt in diesem Zusammenhang, es seien Abklärungen betreffend den Abschluss des fraglichen Verfahrens in Frankreich vorzunehmen, die entsprechenden Akten beizuziehen und es sei das vorliegende Verfahren währenddessen zu sistieren (SK 55.721.016 ff.).

- 4.2** Das grundrechtlich verankerte strafprozessuale Prinzip *ne bis in idem* (Verbot der Doppelverfolgung; Art. 11 StPO, Art. 4 des Protokolls Nr. 7 zur EMRK, Art. 14 Abs. 7 UNO-Pakt II) gilt grundsätzlich im innerstaatlichen Bereich. Gestützt auf Art. 54-58 des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; ABl. der EU L 239 vom 22. September 2000 S. 19-62) gilt dieses Prinzip indessen auch zwischen den diesem Abkommen angeschlossen Staaten, darunter die Schweiz, Deutschland und Frankreich (vgl. für die Schweiz Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang A Teil 1 des Abkommens vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes [Schengen-Assoziierungsabkommen, SAA; SR 0.362.31]). Gemäss Art. 54 SDÜ darf, wer durch eine Vertragspartei rechtskräftig abgeurteilt worden ist, durch eine andere Vertragspartei wegen derselben Tat nicht verfolgt werden, vorausgesetzt, dass im Fall einer Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaats nicht mehr vollstreckt werden kann. Das Verbot der doppelten Strafverfolgung bildet ein Verfahrenshindernis, das in jedem Verfahrensstadium von Amtes wegen zu berücksichtigen ist (BGE 149 IV 50 E. 1.1.3; 144 IV 362 E. 1.3.2; 143 IV 104 E. 4.2).

Das Verbot der Doppelverfolgung setzt neben der Tat- die Täteridentität voraus (Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006, 1085, 1133; 118 IV 269 E. 2). Der «Strafklageverbrauch» bezieht sich mithin auf diejenige Person, gegen den der rechtskräftige Straferlass im ersten Verfahren ergangen ist (TAG, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2023, Art. 11 StPO N. 15 f.).

4.3

4.3.1 Bezüglich der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft München I vom 5. April 2024 ist Folgendes festzuhalten:

Das betreffende Verfahren wurde unbestrittenermassen gegen eine Drittperson (C.), nicht gegen die im vorliegenden Verfahren beschuldigten Personen, A. und B., geführt. Es mangelt diesbezüglich an der Voraussetzung der Täteridentität. Die fragliche Verfahrenseinstellung entfaltet somit keine *ne bis in idem*-Sperrwirkung in Bezug auf die hier beschuldigten Personen. Bei dieser Sachlage kann offen bleiben, ob die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft München I generell einen materiell rechtskräftigen Strafentscheid i.S.v. Art. 54 SDÜ darstellt. Die diesbezüglichen Anträge sind demnach abzuweisen.

4.3.2 Bei dem von RA Wehrli problematisierten Verfahren in Frankreich mit der Prozessnummer 2015/008225 handelt es sich nicht um ein Strafverfahren, sondern um ein von der *police judiciaire* von Y. im Auftrag des für die Ausführung des erwähnten Rechtshilfeersuchens der Bundesanwaltschaft vom 12. März 2015 zuständigen Behörde – *le Procureur de la République près le Tribunal de Grande Instance (TGI) de Y.* – geführtes Rechtshilfeverfahren (BA B18.102.01-0081/0083). Dies ergibt sich klar aus den Akten des genannten Verfahrens (vgl. z.B. den folgenden Hinweis im *procès-verbal* vom 26. August 2015: «Dossier enregistré au Commissariat de Y. le 22/07/2015 sous la référence PV2015/8255, émanant du TGI DE Y., nous demandant de bien vouloir exécuter la demande d'entraide pénale des autorités suisses, à l'encontre de M. A.» [BA B18.102.01-0094]). Dass ein Rechtshilfeverfahren keine *ne bis in idem*-Wirkung zu entfalten vermag, bedarf keiner Erläuterungen. Es bestehen im Übrigen keinerlei Hinweise darauf, dass gegen A. in Frankreich ein Strafverfahren geführt worden sein soll. Die diesbezüglichen Anträge sind unbegründet und abzuweisen.

5. Anklageprinzip

5.1 Der Verteidiger von A. rügt im Weiteren die Verletzung des Anklageprinzips. In der Anklage werde behauptet, dass A. zum Vorteil Dritter (seiner Arbeitgeberin, D. SA resp. seiner unmittelbaren Vorgesetzten) und mit Mitteln Dritter (D. SA) gehandelt habe. Die Anklageschrift schweige sich indes darüber aus, ob mit Bezug auf diese Drittpersonen ein mittäterschaftliches Handeln vorliege. Es gehe aus ihr nicht hervor, inwiefern A. in massgeblichem Zusammenwirken bei Entschluss, Planung und Durchführung der Tat mit Dritten (ausgenommen B.) zusammengewirkt habe. Zudem sei in weiten Teilen unklar, welche eigenen tatbestandsmässigen Handlungen A. wann und wo begangen habe und welche tatbestandsmässigen Handlungen Dritter ihm als in Zusammenwirken erbracht vorgeworfen würden. Auf die Anklage sei daher nicht einzutreten, eventualiter sei sie zur Berichtigung an die Bundesanwaltschaft zurückzuweisen (SK 55.721.024 f.).

- 5.2** Nach dem in Art. 9 Abs. 1 StPO festgeschriebenen Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion; vgl. auch Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV; Art. 6 Ziff. 1 und 3 lit. a und b EMRK). Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Zugleich bezweckt das Anklageprinzip den Schutz der Verteidigungsrechte der angeschuldigten Person und garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion; BGE 143 IV 63 E. 2.2; 141 IV 132 E. 3.4.1; 140 IV 188 E. 1.3). Diese muss aus der Anklage ersehen können, was ihr konkret vorgeworfen wird, damit sie ihre Verteidigungsrechte angemessen ausüben kann. Dies bedingt eine zureichende, d.h. möglichst kurze, aber genaue (Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO) Umschreibung der Sachverhaltselemente, die für eine Subsumtion unter die anwendbaren Straftatbestände erforderlich sind (BGE 143 IV 63 E. 2.2; 133 IV 235 E. 6.2).
- 5.3** Die Rüge ist unbegründet. Die Vorwürfe gegen A. sind in der Anklageschrift klar umschrieben (vgl. E. II.2) und für den Beschuldigten wie auch das Gericht verständlich. Das Aussageverhalten von A. in den Einvernahmen im Vorverfahren zeigt denn auch, dass er sehr wohl weiss, was ihm konkret vorgeworfen wird. Der Einwand, aus der Anklageschrift würden sich keine mittäterschaftlichen Bezüge zu Drittpersonen ergeben, ist unberechtigt. Aus der Anklageschrift geht klar hervor, dass neben A. weitere Personen seitens D. SA und E. FZE in die inkriminierten Bestechungskonstrukte involviert gewesen seien. In Bezug auf die Abwicklung der Bestechungszahlungen wird in der Anklageschrift explizit ausgeführt, dass D. SA und F. Ltd. Gelder unter Mitwirkung von A. «ausgeschleust» haben sollen. Ob das Handeln von A. als Mittäterschaft zu qualifizieren ist, ist eine Frage der rechtlichen Würdigung. Eine Verletzung des Anklageprinzips ist nach dem Gesagten nicht auszumachen. Die diesbezüglichen Anträge sind abzuweisen.
- 6. Verjährung**
- 6.1** Der Verteidiger von A. macht sodann geltend, diverse in der Anklageschrift unter dem Gesichtspunkt der Bestechung fremder Amtsträger thematisierte Sachverhaltselemente (E-Mails, Verträge) liegen mehr als 15 Jahren zurück. Diesbezüglich sei die Verjährung eingetreten, weshalb auf die Anklage insoweit nicht einzutreten sei (SK 55.721.151/154 f., 55.720.008 f.).
- 6.2** Die Strafverfolgung wegen Bestechung fremder Amtsträger verjährt in 15 Jahren nach der Tatausführung (Art. 97 Abs. 1 lit. b aStGB i.V.m. Art. 322^{septies} StGB).
- 6.3** Prozessgegenstand im Anklagepunkt der Bestechung fremder Amtsträger sind die in der Anklageschrift als Gewähren eines nicht gebührenden Vorteils qualifizierten Transaktionen (vgl. E. I.2.4). Diese liegen allesamt weniger als 15 Jahre

zurück und sind somit nicht verjährt. Die vom Verteidiger von A. problematisierten Elemente des Anklagesachverhalts stellen keine selbständigen (mutmasslichen) Straftaten dar. Das Vorbringen ist mithin gegenstandslos.

7. Beweisanträge

7.1 Anlässlich der Hauptverhandlung stellte der Verteidiger von A. Beweisanträge auf rechtshilfeweise Einvernahmen von mehreren Personen, die in der anklage-relevanten Zeit für die in die inkriminierten Vorgänge involvierten Unternehmen in Frankreich (D. SA, G.-Gruppe) tätig waren (SK 55.721.025 f).

7.2 Der Einzelrichter wies die Beweisanträge, unter Vorbehalt einer allfälligen Wiederaufnahme der Parteiverhandlungen i.S.v. Art. 349 StPO, ab (SK 55.720.006). Zur Begründung dieses Entscheids ist Folgendes anzuführen: Das Verfahren dauerte zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung bereits ca. 12 Jahre. Vor diesem Hintergrund war dem Beschleunigungsgebot (Art. 5 StPO) ein besonders grosses Gewicht beizumessen. Die rechtshilfeweise durchzuführenden Beweiserhebungen sind erfahrungsgemäss zeitaufwendig; sie hätten *in casu* eine Unterbrechung der Hauptverhandlung auf eine unbestimmte Zeit erfordert. Die Entscheidrelevanz der beantragten Einvernahmen konnte ohne die – im Rahmen der Urteilsberatung vorzunehmende – umfassende Würdigung des bereits vorhandenen Beweismaterials nicht abschliessend beurteilt werden. Die Beweisanträge waren daher einstweilen abzuweisen. Bei Bedarf hätte die Möglichkeit bestanden, das Beweisverfahren nach Abschluss der Parteivorträge gemäss Art. 349 StPO wieder zu eröffnen.

7.3 Im Rahmen der Urteilsberatung kam das Gericht zum Schluss, dass eine Ergänzung von Beweisen gemäss Art. 349 StPO nicht erforderlich ist. Die Sachverhalte, in Bezug auf welche die Beschuldigten schuldig gesprochen werden, sind nach Auffassung des Gerichts aufgrund des vorhandenen Beweismaterials, insbesondere der Sachbeweise, ausreichend geklärt. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die beantragten Beweismassnahmen zu relevanten zusätzlichen Erkenntnissen führen könnten.

8. Beweisverwertbarkeit

8.1 Der Verteidiger von A. macht schliesslich geltend, ein Teil der Akten, auf welche in der Anklageschrift verwiesen werde, sei seinem Mandanten nie vorgehalten worden. Die betreffenden Akten seien daher nicht zu dessen Ungunsten verwertbar (SK 55.721.156, 55.720.009).

8.2 Sämtliche in der Anklageschrift referenzierten Unterlagen sind Bestandteil des Aktendossiers. Es sind im Wesentlichen die gleichen Aktenstücke, auf welche bereits im schriftlichen abschliessenden Vorhalt (i.S.v. Art. 317 StPO) vom 18. Dezember 2023 (BA 13.002-0842 ff.) verwiesen wurde. Die Beschuldigten

und ihre Verteidiger konnten gemäss Art. 101 Abs. 1 StPO Einsicht in die Akten nehmen und sich damit wirksam auf die Verteidigung vorzubereiten. Mit den Aktenverweisen im Schlussvorhalt und in der Anklageschrift wurde ihnen eine zielgerichtete Vorbereitung der Verteidigung erleichtert. Die StPO verlangt hingegen nicht, dass jedes einzelne Aktenstück, auf das sich die Anklageschrift stützt, der beschuldigten Person in einer Einvernahme oder in einer anderen Form ausdrücklich vorgehalten wird. Die Verteidigungsrechte sind insoweit nicht beeinträchtigt. Ein Beweisverwertungsverbot besteht unter dem thematisierten Gesichtspunkt nicht.

II. Mehrfache Bestechung fremder Amtsträger (A.), Gehilfenschaft dazu (B.)

1. Rechtliches

1.1 Tatbestand der aktiven Bestechung fremder Amtsträger

1.1.1 Der aktiven Bestechung fremder Amtsträger i.S.v. Art. 322^{septies} Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer u.a. einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, die für einen fremden Staat oder eine internationale Organisation tätig sind, im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt.

1.1.2 Der Tatbestand setzt einen Amtsträger als Person voraus, gegenüber welchem die Tat begangen wird. Der Begriff des Amtsträgers bestimmt sich nach Schweizer Recht (Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes [Revision des Korruptionsstrafrechts] sowie über den Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr vom 19. April 1999 [fortan: Botschaft Korruptionsstrafrecht], BBl 1999 5497 ff., 5538; PIETH, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 322^{septies} StGB N. 12; HILTI, Annotierter Kommentar, 2. Aufl. 2025, Art. 322^{septies} StGB N. 7). Gemäss Art. 110 Abs. 3 StGB gelten als Beamte die Beamten und Angestellten einer öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege sowie die Personen, die provisorisch ein Amt bekleiden oder provisorisch bei einer öffentlichen Verwaltung oder der Rechtspflege angestellt sind oder vorübergehend amtliche Funktionen ausüben. Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind Amtsträgern gleichgestellt (Art. 322^{octies} Ziff. 3 aStGB; neu Art. 322^{decies} Abs. 2 StGB). Erfasst sind mithin sowohl institutionelle Beamte, d.h. Beamte im öffentlich-rechtlichen Sinne sowie Angestellte im öffentlichen Dienst, als auch funktionelle Beamte. Bei Letztgenannten ist nicht von Bedeutung, in welcher Rechtsform sie für das Gemeinwesen tätig sind. Das Verhältnis kann sowohl öffentlich- als auch privatrechtlich sein. Wesentlich ist allein die Funktion der Verrichtungen. Bestehen diese in der Erfüllung öffentlicher

Aufgaben bzw. in der Ausübung von Funktionen im Dienst der Öffentlichkeit, so sind die Tätigkeiten amtlich und gelten die Personen, die sie verrichten, als Beamte im Sinne des Strafrechts, unabhängig von der Rechtsform des Anstellungsverhältnisses (BGE 141 IV 329 E. 1.3; 135 IV 198 E. 3.3; 121 IV 216 E. 3a; PIETH, a.a.O., Art. 322^{ter} StGB N. 6).

Die Botschaft Korruptionsstrafrecht nennt in diesem Zusammenhang als Beispiel den Geschäftsführer eines mit der Planung, Mitwirkung an der Vergabe und der Überwachung öffentlicher Bauvorhaben beauftragten Ingenieurbüros, der sich von einem potentiellen Unternehmer für die bevorzugte Behandlung bei der Auftragsvergabe (etwa für ein massgeschneidertes Leistungsverzeichnis) bezahlen lässt, und führt dazu aus: «Vorab ist festzuhalten, dass auch institutionelle Beamte der Bedarfsverwaltung unter den Amtsträgerbegriff fallen. Wenn Entscheidungsbefugnisse oder wichtige Entscheidungsvorbereitungsarbeiten an Private delegiert werden, kann auch in diesem Bereich nichts anderes gelten: Der Ingenieur, der sich dafür privat bezahlen lässt, dass er die Vergabe- oder Abnahmeentscheidungen beeinflusst, fällt unter die Korruptionsnorm [...]. Die Projektierung ist nicht bloss eingekaufte Sachleistung, sie legt vielmehr das Anforderungsprofil für das gesamte Vergabeverfahren fest. Es wäre schwer verständlich, wenn diese zentrale normative Funktion aus strafrechtlicher Sicht nicht als funktionale Beamtentätigkeit gewertet würde.» (BBI 1999 5526).

- 1.1.3 Als Vorteile i.S.v. Art. 322^{septies} StGB gelten sämtliche unentgeltlichen Zuwendungen materieller und immaterieller Natur (BGE 135 IV 198 E. 6.3). Der Vorteil ist unrechtmässig («nicht gebührend»), wenn der Amtsträger zu dessen Annahme nicht berechtigt ist. Dienstrechtlich erlaubte oder geringfügige, sozial übliche Vorteile werden vom Tatbestand nicht erfasst (vgl. Art. 322^{octies} Ziff. 2 aStGB; neu Art. 322^{decies} Abs. 1 StGB).
- 1.1.4 Als Tathandlungen nennt Art. 322^{septies} Abs. 1 StGB Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines nicht gebührenden Vorteils. Die hier relevante Tatbestandsvariante des Gewährens wird erfüllt, wenn der Täter dem Adressaten den Vorteil zukommen lässt und der Amtsträger den Vorteil annimmt (PIETH, a.a.O., Art. 322^{ter} StGB N. 36 i.V.m. Art. 322^{septies} StGB N. 28; HILTI, a.a.O., Art. 322^{ter} StGB N. 29 f. i.V.m. Art. 322^{septies} StGB N. 13).
- 1.1.5 Der Vorteil muss für eine pflichtwidrige oder im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung des Amtsträgers angeboten, versprochen oder gewährt werden, welche im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit steht.

Der Zusammenhang zur Amtstätigkeit ist zunächst gegeben, wenn der Amtsträger im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs handelt. Ferner aber auch dann, wenn die Handlung nur aufgrund der amtsinternen Stellung möglich ist, mithin auch ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs erfolgt (HILTI, a.a.O., Art. 322^{ter} StGB N. 28 i.V.m. Art. 322^{septies} StGB N. 12 mit Hinweisen auf die

Rechtsprechung; TRECHSEL/JEAN-RICHARD, Praxiskommentar, 5. Auflage 2025, Vor Art. 322^{ter} StGB N. 7).

Die Handlung oder Unterlassung ist pflichtwidrig, wenn sie gegen Normen verstösst, die das pflichtgemässe Verhalten des Amtsträgers umschreiben. Unter dieser Voraussetzung ist die Pflichtwidrigkeit auch bei einem Verstoß gegen privatrechtliche oder vertragliche Bestimmungen gegeben (HILTI, a.a.O., Art. 322^{ter} StGB N. 29 i.V.m. Art. 322^{septies} StGB N. 13). Der Tatbestand erfasst neben pflichtwidrigen auch im Ermessen stehende Handlungen oder Unterlassungen. Das gilt auch dann, wenn die Ermessensentscheidung sachlich nicht zu beanstanden ist (BGE 129 II 462 E. 4.5; PIETH, a.a.O., Art. 322^{ter} StGB N. 43 ff. i.V.m. Art. 322^{septies} StGB N. 29; HILTI, a.a.O., Art. 322^{ter} StGB N. 30 i.V.m. Art. 322^{septies} StGB N. 13).

Der Tatbestand setzt einen Äquivalenz- resp. funktionalen Zusammenhang zwischen dem Vorteil und der pflichtwidrigen oder im Ermessen stehenden Amtshandlung oder -unterlassung voraus. Der Vorteil muss mithin als Gegenleistung für eine bestimmte oder hinreichend bestimmbar Amtspflichtverletzung oder Ermessensentscheidung angeboten, versprochen oder gewährt werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_972/2017 vom 26. Februar 2018 E. 2.3.1; PIETH, a.a.O., Art. 322^{ter} StGB N. 47; HILTI, a.a.O., Art. 322^{ter} StGB N. 33 ff. i.V.m. Art. 322^{septies} StGB N. 13; TRECHSEL/JEAN-RICHARD, a.a.O., Art. 322^{ter} StGB N. 3). Bei fortgesetzten Geschäftskontakten brauchen die nicht gebührenden Vorteile nicht bestimmten Amtshandlungen zugeordnet zu werden (TPF 2019 14 E. X.1.1, 1.4, 4.4.1, 4.4.5 und 4.5).

- 1.1.6** In subjektiver Hinsicht setzt Art. 322^{septies} Abs. 1 StGB Vorsatz voraus; eventualvorsätzliches Handeln genügt (Art. 12 Abs. 1 und 2 StGB).

1.2 Versuch

Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder eines Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende, macht er sich gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB des Versuchs strafbar. Beim Versuch erfüllt der Täter sämtliche subjektiven Tatbestandsmerkmale und manifestiert seine Tatentschlossenheit, ohne dass alle objektiven Tatbestandsmerkmale verwirklicht sind (BGE 137 IV 113 E. 1.4.2 m.w.H.). Zur «Ausführung» der Tat im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB gehört jede Tätigkeit, die nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zur Tatbestandsverwirklichung den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen (BGE 131 IV 100 E. 7.2.1 m.w.H.).

1.3 Mittäterschaft und Gehilfenschaft

- 1.3.1** Mittäter ist, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Delikts vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht. Dabei kommt es darauf an, ob der Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falls und dem Tatplan für die Ausführung des Delikts so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt. Mittäterschaft kann durch tatsächliches Mitwirken bei der Ausführung begründet werden. Tatbestandsmässige Ausführungshandlungen sind indes keine notwendige Voraussetzung. Nicht erforderlich ist ferner, dass der Mittäter bei der Fassung des gemeinsamen Tatentschlusses mitwirkt. Es reicht, dass er sich später den Vorsatz seiner Mittäter zu eigen macht, wobei konkludentes Handeln genügt (BGE 135 IV 152 E. 2.3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_127/2021 vom 27. September 2021 E. 4.1). Bei der Mittäterschaft hat jeder Mittäter innerhalb der durch den Tatplan gesteckten Grenzen für die Tat als Ganzes einzustehen und muss sich die Taten seiner Mittäter grundsätzlich zurechnen lassen. Das Konzept der Mittäterschaft bewirkt mithin eine materiell-rechtlich begründete Beweiserleichterung bei der Zurechnung von Teilaspekten einer Tat an die Mittäter. Führen verschiedene Personen gemeinsam strafbare Handlungen insbesondere in örtlich, zeitlich oder funktionell unterschiedlichen Zusammenhängen arbeitsteilig aus, verwehrt das Institut der Mittäterschaft dem einzelnen Mittäter den Einwand, ein anderer habe die fragliche Teilhandlung ausgeführt. Es muss somit nicht jedem Beteiligten jede Teilhandlung eines komplexen Tatgeschehens im Detail nachgewiesen und zugeordnet werden (Urteile des Bundesgerichts 6B_81/2013 vom 5. September 2013 E. 2.5; 6B_557/2012 vom 7. Mai 2013 E. 2.7)
- 1.3.2** Als Gehilfe ist nach Art. 25 StGB strafbar, wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet. Nach der Rechtsprechung gilt als Hilfeleistung jeder kausale Beitrag, der die Tat fördert, so dass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgespielt hätte. Der Gehilfe fördert eine Tat, wenn er sie durch einen untergeordneten Tatbeitrag unterstützt bzw. wenn er die Ausführung der Haupttat durch irgendwelche Vorkehren oder durch psychische Hilfe erleichtert. Die Hilfeleistung muss tatsächlich zur Tat beitragen und die Erfolgchancen der tatbestandserfüllenden Handlung erhöhen. Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Beihilfe nicht zur Tat gekommen wäre (BGE 129 IV 124 E. 3.2; 121 IV 109 E. 3a; 120 IV 265 E. 2c/aa). In subjektiver Hinsicht muss der Gehilfe wissen oder sich darüber im Klaren sein, dass er einen Beitrag zu einer bestimmten Straftat leistet und dass er dies will oder in Kauf nimmt. Dabei genügt es, wenn er die wesentlichen Züge des vom Täter zu verwirklichenden strafbaren Tuns kennt (BGE 132 IV 49 E. 1.1 mit Hinweisen).

2. Anklagesachverhalt

Die Bundesanwaltschaft wirft den Beschuldigten das Folgende vor:

2.1 Ausgangslage

Ab ca. 2004 sei die DRK am überwiegend durch Kredite der Weltbankgruppe finanzierten *Southern African Power Market Project* (SAPMP) beteiligt gewesen, welches die Modernisierung der Hochspannungsgleichstromübertragungsleitung (fortan: HGÜ-Linie) und des Stromnetzes in Südafrika zum Ziel gehabt habe. Parallel dazu habe die DRK im selben Zeitraum das *Projet de Développement des Marchés d'Electricité pour la Consommation Domestique et à l'Exportation* (PMEDE) mit dem Ziel der Erneuerung des nationalen Kernkraftwerkes in X. und der Verbesserung der Strominfrastruktur und Stromversorgung in der DRK betrieben. Dieses Infrastrukturprojekt sei massgeblich durch die Europäische Investitionsbank (EIB) finanziert worden.

Mit der Durchführung und Bauherrschaft der Projekte SAPMP und PMEDE habe das Energieministerium der DRK das staatliche Stromversorgungsunternehmen *Société Nationale d'Electricité* (SNEL) bzw. dessen *Project Implementation Unit* (fortan: PIU) beauftragt. Weitere beteiligte öffentliche Einrichtungen seien das unter Aufsicht des Finanzministeriums der DRK stehende *Bureau Central de Coordination* (fortan: BCECO) als Beschaffungsbehörde sowie das u.a. aus Vertretern der SNEL sowie des Energie- und Finanzministeriums zusammengesetzte *Project Coordination Unit* zur Koordinierung und Projektaufsicht gewesen.

Im Rahmen der Beschaffungsprozesse seien die beiden Infrastrukturprojekte SAPMP und PMEDE in «Lose» bzw. «Marchés» eingeteilt gewesen, für welche BCECO bzw. SNEL *Engineering Procurement & Construction*-Verträge (fortan: EPC-Verträge) an verschiedene internationale Generalunternehmen vergeben hätten.

SNEL bzw. PIU habe die in Z. (Deutschland) ansässige Firma H. GmbH, ein weltweit tätiges Ingenieur- und Beratungsunternehmen im Bereich Energie und Infrastruktur, mit Vertrag vom 13. Dezember 2004 (fortan: Vertrag SNEL/H. GmbH) im Projekt SAPMP als technische Beraterin bei der technischen Umsetzung verschiedener Projekt-Lose eingesetzt. Insbesondere sei H. GmbH für die Erarbeitung verschiedener Studien und technischer Spezifikationen für den Ausbau und die Ertüchtigung des Stromnetzes, die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen für verschiedene Lose und die Unterstützung von SNEL im Vergabeprozess bis zum Vertragsabschluss mit den Generalunternehmen zuständig gewesen. Im Projekt PMEDE habe BCECO im Namen von SNEL mit H. GmbH am 25. März 2008 einen Vertrag (fortan: Vertrag BCECO/H. GmbH) über Ingenieurdienstleistungen abgeschlossen, mit dem H. GmbH mit der Erstellung technischer Studien betreffend die Probleme der bestehenden Infrastrukturen und deren Lösung sowie mit der Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen und der Unterstützung im Ausschreibungsprozess beauftragt worden sei.

Die Ausschreibungsunterlagen, inkl. technischer Spezifikationen, welche H. GmbH entworfen habe, seien in der Folge durch SNEL und BCECO geprüft bzw. bearbeitet und zum Schluss von der Weltbank genehmigt worden. Weiter sei es in der Kompetenz von H. GmbH gelegen, die Angebote zu evaluieren, den ersten Entwurf des Evaluierungsberichts, inkl. Vergabeempfehlung für das jeweilige Los, auszufertigen und SNEL und BCECO zur Prüfung zu übermitteln. Über die endgültige Fassung habe das Evaluierungskomitee entschieden, welches aus Mitgliedern von H. GmbH, SNEL und BCECO bestanden habe. Das Komitee habe die Evaluation in der Folge der Weltbank zur Genehmigung vorgelegt. Der Vergabeentscheid betr. EPC-Verträge sei von einem Vergabekomitee gefasst worden, welches aus Mitgliedern von SNEL, BCECO und dem Energieministerium bestanden habe. H. GmbH habe SNEL überdies bei Vertragsverhandlungen und -abschluss unterstützt.

C., ein Mitarbeiter der H. GmbH, sei als Projektleiter für die folgenden Projekt-Lose von SAPMP und PMEDE zuständig gewesen:

- Projekt-Los Marché 3 (SAPMP): Neubau einer Hochspannungsleitung mit 220 Kilovolt (kV) zwischen W. und V. Den Zuschlag als Generalunternehmen habe am 29. August 2008 das spanisch-kanadische Konsortium I. S.A. & J. S.A. (fortan: I. S.A.) erhalten.
- Projekt-Los Marché 4 (SAPMP): Sanierung zweier bestehender Linien, namentlich der HGÜ-Linie vom Kraftwerk in X. nach U. (1'700 km, mit 500 kV) sowie einer Wechselstromleitung zu 220 kV zwischen ZZ. und U.-V. Den Zuschlag als Generalunternehmen habe am 15. September 2011 die indische Gesellschaft F. Ltd. erhalten.
- Projekt-Los Marché 5 (PMEDE): Neubau einer zweiten Hochspannungsleitung von X. nach Kinshasa (260 km, 400 kV/Teilstrecke mit 220 kV). Den Zuschlag als Generalunternehmen habe am 22. November 2010 F. Ltd. erhalten.

Zu den beim Neubau bzw. der Sanierung der Freileitungsanlagen anfallenden Anlagekomponenten hätten u.a. Isolatoren zur Befestigung der elektrischen Leiter an den Freileitungsmasten gehört. Im Rahmen der Aufgaben von H. GmbH seien die technischen Spezifikationen der durch die Generalunternehmen zu verwendenden Isolatoren zwecks Aufnahme in die Ausschreibungsunterlagen unter der Projektleitung von C. erarbeitet worden. Die am Ausschreibungsverfahren teilnehmenden Generalunternehmerinnen hätten zwischen jenen Herstellern wählen können, deren Isolatoren den technischen Spezifikationen gemäss Ausschreibungsunterlagen entsprachen. Die gewählte Sublieferantin bzw. eine Auswahl der infrage kommenden Sublieferantinnen habe in den Offerten der Generalunternehmerinnen mit Produktdetails angegeben werden müssen. Weitere Absprachen betreffend die technische Detailausführung, u.a. die konkret zu verwendenden Isolatoren, sei in der Angebotsphase in sog. «Klärungsgesprächen» zwischen SNEL, H. GmbH und den bietenden Generalunternehmen sowie auch

noch nach Zuschlagserteilung im Rahmen der Vertragsverhandlungen erfolgt. Im Rahmen der Ausschreibung des Projekt-Loses Marché 4 sei H. GmbH bzw. im Ergebnis C. mit verschiedenen Nachträgen zum Vertrag vom 13. Dezember 2004 u.a. damit betraut worden, ein Unternehmen zwecks detaillierter Bestandsaufnahme der HGÜ-Linie zu rekrutieren, die technischen Spezifikationen der Isolatoren in den Ausschreibungsunterlagen anzupassen und Laboranalysen über mögliche Defekte der Isolatoren erstellen zu lassen.

2.2 Sachverhaltskomplex D. SA

2.2.1 Die zur G.-Gruppe gehörende Technologieunternehmung D. SA mit Hauptsitz in Y. (Frankreich), entwickle und produziere schwergewichtig Isolatoren für Hochspannungsfreileitungen aus gehärtetem Glas. Sie produziere in Europa sowie in Brasilien und China, wobei sie mit den europäischen und brasilianischen Produkten höhere Preise erzielen könne. A. sei seit 1993 Exportmanager bei D. SA gewesen und habe formell den Export in den Mittleren Osten, den Balkan und nach Europa betreut. Zusätzlich sei er aufgrund seiner langjährigen Erfahrung und seiner guten Kontakte auch auf anderen Märkten eingesetzt worden.

2.2.2 Zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt im Jahr 2008 sei C. im Rahmen seiner Aufgaben für H. GmbH bzw. SNEL an A. herantreten, um bei diesem fachlichen Rat für das technische Design der Ausschreibungen einzuholen. Insbesondere habe C. mit E-Mail vom 2. September 2009 A. darüber informiert, dass H. GmbH in Zusammenhang mit der Erneuerung der HGÜ-Linie X.-U. (Marché 4) mit einer Bestandsaufnahme und der Bestimmung eines neuen Typs von Porzellanisolatoren betraut worden sei, und habe A. um Übermittlung fachlicher Studien ersucht.

2.2.3 Vor diesem Hintergrund hätten mehrere Kaderpersonen der D. SA, namentlich Executive Vice President L., Area Manager Africa M. und Africa Manager N., vermittelt über A. C. finanzielle Vorteile für die Bevorzugung der D. SA gegenüber anderen Isolatoren-Herstellern in den Vergabeprozessen der Projekt-Lose Marché 3, 4 und 5 in Aussicht gestellt. Die entsprechenden Provisionen bzw. *marketing fees* seien an die Bedingung geknüpft worden, dass (1) C. die technischen Spezifikationen der Isolatorenkomponenten für die Projekt-Lose Marché 3, 4 und 5 im Rahmen seines Ermessens derart festlege, dass im Wesentlichen nur noch D. SA als Lieferantin infrage komme, und dass (2) die Bestellung von D. SA-Glasisolatoren der italienischen oder brasilianischen (nicht aber der günstigeren chinesischen) Produktion tatsächlich zu einem gewissen Mindestpreis zustande komme. Als Fälligkeitstermin für die Kommission sei der Zahlungseingang zu Gunsten der D. SA vereinbart worden. Im Falle des Zustandekommens eines tieferen als des vorgesehenen Mindestpreises habe die Höhe der geschuldeten Kommission gestützt auf gegenseitige Vereinbarung neu festgelegt werden sollen.

2.2.4 Als Gegenleistung für die von D. SA in Aussicht gestellten Kommissionen habe C. durch pflichtwidrige bzw. im Ermessen stehende Handlungen Einfluss auf die Vergabe der Lieferverträge betreffend Isolatoren in den Projekt-Losen Marché 3, 4 und 5 zu Gunsten der D. SA genommen. Die Anklage thematisiert in diesem Zusammenhang die folgenden Handlungen von C.:

2.2.4.1 Marché 4

Glas- statt Porzellanisolatoren: Im Nachgang zur Kontaktaufnahme mit A. vom 2. September 2009 betreffend die Bestimmung eines neuen Typs von Porzellanisolatoren habe sich C. auf Veranlassung von A. spätestens am 5. Januar 2010 bereit erklärt, die Ausschreibung statt der ursprünglich vorgesehen Porzellanisolatoren im Interesse der D. SA auf Glasisolatoren zu beschränken.

Abstimmung der technischen Spezifikation auf D. SA-Produkte: Am oder um den 12. Januar 2010 habe C. A. die Struktur der Ausschreibung mit dem Hinweis mitgeteilt, dass die technische Spezifikation anzupassen sei, und er habe sich gegenüber A. bereit erklärt, diese technische Spezifikation gegen Zahlung einer Kommission von 20 % auf die Produkte der D. SA abzustimmen. Nachdem C. mit E-Mail vom 12. Februar 2010 eine Kommission von 10 % bestätigt worden sei, habe er die technische Isolatoren-Spezifikation der Ausschreibung des Projekt-Loses Marché 4 verfasst, wobei er einen ihm durch D. SA am 25. bzw. 28. Januar 2010 übermittelten Text nahezu wortwörtlich übernommen habe. Seinen Entwurf des *appel d'offres* (Aufforderung zur Angebotsabgabe) habe er am 21. / 22. Februar 2010 durch N. und A. gegenprüfen bzw. gutheissen lassen.

Erhöhung der Anzahl zu ersetzenden Isolatoren auf 700'000 und definitive Festsetzung auf Glasisolatoren: Am 19. März 2010 habe ein Treffen in München zwischen C., A. und N. stattgefunden, anlässlich dessen sich C. auf Veranlassung von A. bereit erklärt habe, in den Ausschreibungsunterlagen für das Projekt-Los Marché 4 einen Bedarf an 700'000 neuen Isolatoren aus gehärtetem Glas festzulegen. Ursprünglich sei eine Komposit-Verbundstoff-Lösung vorgesehen gewesen. Dies habe einer Ersetzung aller bestehenden Porzellanisolatoren der HGÜ-Linie X.-U. entsprochen, obschon ursprünglich nur ein weitaus kleinerer Teil hätte ersetzt werden sollen.

Laboranalyse durch G.-Gruppe: C. sei gezwungen gewesen, seinen bereits vorgefassten Entschluss betreffend die Spezifikation und Zahl der erforderlichen neuen Isolatoren für Marché 4 gegenüber der SNEL und der Weltbankgruppe zu rechtfertigen. Diesbezüglich habe A. angeregt, eine Untersuchung der defekten Isolatoren in den Laboren der G.-Gruppe in YY. und XX. durchführen zu lassen. C. habe daraufhin eine Untersuchung vorgeschlagen und habe sich dazu mit einem Nachtrag vom 9. Juni 2010 zum Vertrag vom 3. Dezember 2004 von SNEL ermächtigen lassen. Die Ergebnisse der zwischen 21. und 30. April 2010 durchgeführten Analysen hätten im Mai bzw. Juni 2010 vorgelegen. Darin seien die bisherigen Porzellanisolatoren und den Austausch einzelner Isolatoren als

ungenügend beurteilt worden. C. habe daraufhin die bereits erarbeiteten Ausschreibungsunterlagen ergänzt, welche die Spezifikation von D. SA enthielten. Konkret sei die vollständige Ersetzung der bestehenden Porzellanisolatoren mit Glasisolatoren der von D. SA definierten technischen Spezifikation vorgesehen worden. Die Parteien hätten sich schliesslich auf die Lieferung von rund 685'000 Isolatoren geeinigt.

Bieterverfahren: C. habe im Juli 2010 im Bieterverfahren die Fragen der Anbieter beantwortet und festgehalten, dass mehrere Produkte alternativ angeboten werden dürften. Dies unter der Bedingung, dass alle angebotenen Alternativen die Spezifikations-Anforderungen erfüllten, ansonsten würde das gesamte Angebot abgelehnt. A. habe C. im Januar 2011 über eine hohe Bruchrate des Konkurrenzproduktes des chinesischen Herstellers O. Co. Ltd. informiert und ihn darum gebeten, die diesbezüglichen Dokumente kritisch zu behandeln, womit sich C. einverstanden erklärt habe.

Zuschlag: D. SA habe sich im Projekt-Los Marché 4 als Sublieferantin durchgesetzt und habe dem Generalunternehmen F. Ltd. Isolatoren liefern können. F. Ltd. habe in ihrem Angebot vom 25. Oktober 2010 nur Isolatoren von D. SA aufgeführt. Die Konkurrenzangebote hätten Isolatoren von D. SA beinhaltet, hätten aber gleichzeitig auch mit anderen Sublieferanten angeboten. Nach dem erfolgten Zuschlag habe C. der F. Ltd. im September 2012 per E-Mail mitgeteilt, dass die Qualität der Isolatoren von O. Co. Ltd. nicht genüge und sie einen anderen Vorschlag hätten unterbreiten sollen.

2.2.4.2 Marché 3

Glas- statt Keramikisolatoren: Nachdem die im Jahr 2007 veröffentlichten Ausschreibungsunterlagen zum Projekt-Los Marché 3 die Verwendung von Glas- oder Keramik-Isolatoren vorgesehen hätten, habe C. anlässlich der 2007 stattfindenden technischen Klärungsgespräche zwischen SNEL und den bietenden Generalunternehmen darauf hingewirkt, dass auch in diesem Projektteil nur noch Glasisolatoren akzeptiert würden.

Italienische statt chinesische Glasisolatoren: SNEL habe Marché 3 mit Vertrag vom 29. August 2008 an I. S.A. vergeben. Im Vertrag sei die Verwendung von Glasisolatoren vorgeschrieben gewesen. I. S.A. habe beabsichtigt, Isolatoren von D. SA einzusetzen, diese aber aus Kostengründen bei den billigeren chinesischen Produktionsstätten von D. SA zu beziehen. C. habe jedoch mit sog. *Fiche d'Approbation de Document* am 14. Dezember 2009 die Verwendung von Isolatoren aus der chinesischen Produktionsstätte von D. SA abgelehnt und auf europäischen D. SA-Isolatoren bestanden. An diesem Entscheid, zu dessen Begründung er am 27. Oktober 2009 vorab bei A. fachliche Argumente eingeholt habe, habe C. im Januar 2010 auch gegen den Widerstand von I. S.A. festgehalten.

2.2.4.3 Marché 5

Das Projekt-Los Marché 5 sei im März 2010 öffentlich ausgeschrieben worden. Die Ausschreibungsunterlagen hätten Spezifikationen für Isolatoren aus (gehärtetem) Glas und Komposit enthalten; zudem sei betreffend die Glasisolatoren eine Referenz über 15 Jahre Erfahrung des Herstellers für ein System 400 KV und eine ISO 9000 Zertifizierung vorausgesetzt worden. Die Angebote der fünf zur Auswertung zugelassenen Generalunternehmen hätten auf dieser Grundlage sowohl Glas- als auch Kompositisolatoren verschiedener Hersteller enthalten. Das Management der D. SA habe die publizierten technischen Spezifikationen für gehärtetes Glas als nicht hinreichend restriktiv erachtet, um D. SA im Vergabeprozess zu begünstigen. Vor diesem Hintergrund habe sich C. gestützt auf die Vereinbarung mit D. SA bereit erklärt, in seiner neuen Funktion als Projektleiter des Loses Marché 5 mittels eines *Addendums* zur technischen Spezifikation sicherzustellen, dass einzig D. SA die Produkthanforderungen erfüllen würde. Zu diesem Zweck habe A. eine technische Spezifikation mit besonderen Qualitätsangaben bzw. Referenzanforderungen betreffend Glasisolatoren für eine 400 KV-AC-Stromübertragungsleitung erarbeitet, welche D. SA C. am 22. März 2010 habe zukommen lassen. In der Folge habe C. als technischer Berater der SNEL veranlasst, dass der für das Projekt-Los Marché 5 vorgesehene Isolatorentyp Anfang Mai 2010 angepasst und anlässlich der technischen Klärungsgespräche mit den bietenden Generalunternehmen nahezu wortwörtlich mittels der ihm durch D. SA übermittelten technischen Spezifikation vom 22. März 2010 definiert worden sei. Am 22. November 2010 habe die SNEL F. Ltd. mit der Ausführung des Projekt-Loses Marché 5 betraut. F. Ltd. habe Glasisolatoren von D. SA und O. Co. Ltd. und Kompositisolatoren von D. SA und zwei anderen Lieferantinnen offeriert. Am Ende seien Glasisolatoren von D. SA – sowie für gewisse Streckenabschnitte mit niedriger Spannung – Kompositisolatoren einer Drittlieferantin bezogen worden. Gemäss der zwischen D. SA und C. getroffenen Vereinbarung habe die dem Letztgenannten für Marché 5 geschuldete Kommission letztlich 6 % des Auftragsvolumens betragen.

- 2.2.5** Für die Abwicklung der Kommissionszahlungen der D. SA an C. habe A. B., den er aus früheren Projekten gekannt habe, und die von diesem als alleiniger Geschäftsführer und Verwaltungsrat beherrschte P. AG mit Sitz in WW./ZH herangezogen. Auf Veranlassung von A. hätten D. SA, vertreten durch L., und P. AG, vertreten durch B., für jedes der drei Projekt-Lose Marché 3, 4 und 5 folgende Consulting Agreements (fortan: CA) abgeschlossen: CA vom 24. April 2010 betreffend Marché 3, CA vom 12. Oktober 2011 und CA vom 29. November 2012 betreffend Marché 4 sowie CA vom 21. November 2011 betreffend Marché 5. Diese Verträge hätten allesamt vorgebliche Consulting und / oder Marketing-Dienstleistungen der P. AG betreffend das jeweilige Projekt zum Gegenstand gehabt, welche die P. AG indes nie erbracht habe und von vornherein nie hätte erbringen sollen. Im Rahmen der vorgeblichen Vertragsverhältnisse habe B. von

der Schweiz aus jeweils auf Abruf und nach inhaltlichen Vorgaben der D. SA Rechnungen an diese Gesellschaft für fiktive Leistungen der P. AG gestellt. In diesem Kontext seien zwischen 21. Januar 2011 und 5. August 2014 mit mindestens 10 Transaktionen insgesamt EUR 960'945.62 aus dem Vermögen der D. SA auf die Konten der P. AG bei der Bank Q. AG (fortan: Bank Q.) resp. bei der Bank R. AG (fortan: Bank R.) geflossen. Diese Gelder seien unter Abzug der Bankspeesen (1 % der Summe) und der Provisionen für B. und A. (jeweils 4.5 %) zur Weiterleitung an C. bestimmt gewesen. Von diesen Geldern habe B. mindestens EUR 108'100.– an A. weitergegeben, namentlich mit Überweisungen vom 24. Januar und 15. Februar 2011 von EUR 24'500.– resp. EUR 23'100.– auf ein Konto von A. bei der Bank S. in Bosnien und Herzegowina sowie mittels einer Bargeldübergabe von EUR 60'500.– am oder um den 23. Januar 2013 im Grossraum Zürich. Den Erhalt des Bargelds durch A. habe sich B. mittels einer Quittung bestätigen lassen, wobei diese anstelle des wahren Namens von A. mit dem Alias-Namen NN. unterzeichnet worden sei. A. habe den grössten Teil der von B. an ihn weitergeleiteten Gelder nach Abzug seiner Provision (4.5 %) absprachegemäss an C. weitergegeben, um die Kommissionsversprechen der D. SA betreffend die Isolatorenlieferungen für die Projekt-Lose Marché 3, 4 und 5 zu erfüllen. C. soll wiederum einen kleinen Teil der auf diese Weise eingenommenen Gelder an einen weiteren Amtsträger der DRK, dem SNEL-Manager T., weitergeleitet haben.

2.3 Sachverhaltskomplex F. Ltd.

- 2.3.1** Im Zusammenhang mit den Projekt-Losen Marché 4 und 5 sollen A. und B. neben dem Schema zu Gunsten der D. SA an einem weiteren Bestechungskonstrukt mitgewirkt haben, welches der Bevorzugung der F. Ltd. als Generalunternehmen durch C. zum Gegenstand gedient habe. A. soll dabei mit der in den Vereinigten Arabischen Emiraten domizilierten Gesellschaft E. FZE bzw. AA., dem Managing Director dieser Gesellschaft, zusammengewirkt haben.
- 2.3.2** Auf Veranlassung und durch Unterstützung von A. und AA. habe C. durch pflichtwidrige bzw. im Ermessen stehende Handlungen Einfluss zu Gunsten der F. Ltd. im jeweiligen Vergabeprozess genommen und ermöglicht, dass F. Ltd. als Generalunternehmer die Aufträge für Marché 4 und 5 erhalten habe. Konkret habe C. A. und AA. mehrfach vertrauliche Informationen aus dem Vergabeprozess weitergegeben, sich mit ihnen über die Bewertung der Qualität, die Konformität und des Preises des Angebots der F. Ltd. abgesprochen, die Evaluierungsberichte betreffend Marché 4 und 5 bearbeitet, in welchen F. Ltd. als günstigste Bieterin zur Vergabe empfohlen worden sei, und sich mehrfach im Interesse der F. Ltd. für die Verlängerung der Frist für die Einreichung der Angebote eingesetzt.
- 2.3.3** Als Gegenleistung für seine Einflussnahmen zu Gunsten der F. Ltd. seien C. seitens F. Ltd. finanzielle Vorteile in Aussicht gestellt und teilweise auch gewährt

worden. Zur «Ausschleusung» der für Kommissionszahlungen an C. bestimmten Vermögenswerte aus dem Gesellschaftsvermögen der F. Ltd. hätten AA. und A. E. FZE eingesetzt, mit der F. Ltd. mindestens betreffend Marché 4 ein Agency Agreement abgeschlossen habe. E. FZE sei im Falle eines erfolgreichen Vertragsabschlusses eine *agency commission* von 4.5 % zugesprochen worden, welche in der Folge auf 6 % und später auf 8.5 % erhöht worden seien.

- 2.3.4** Zur Weiterleitung der Kommissionsgelder an C. habe A. auch in diesem Bestechungskonstrukt die P. AG eingesetzt. Auf seine Veranlassung hin seien zwischen E. FZE, vertreten durch AA., und P. AG, vertreten durch B., folgende Memoranda of Understanding (fortan: MoU) abgeschlossen worden: MoU vom 1. August 2011 betreffend Marché 4 und MoU vom 1. Januar 2012 betreffend Marché 5. Diese Verträge hätten vorgebliche Dienstleistungen der P. AG betreffend Marché 4 resp. 5 zum Gegenstand gehabt. P. AG habe diese Dienstleistungen in Tat und Wahrheit nie erbracht und habe sie von vornherein nie erbringen sollen. Im Rahmen der vorgeblichen Vertragsverhältnisse habe B. nach Absprache mit A. – gleich wie im Bestechungsschema zu Gunsten der D. SA – von der Schweiz aus jeweils auf Abruf und nach inhaltlichen Vorgaben der E. FZE Rechnungen an diese Gesellschaft für fiktive Leistungen der P. AG gestellt. Vom 12. August 2011 bis 16. Dezember 2013 habe E. FZE in diesem Zusammenhang insgesamt mindestens 25 Transaktionen im Gesamtumfang von EUR 2'115'707.20 zu Gunsten der erwähnten Konten der P. AG bei der Bank Q. resp. Bank R. ausgeführt. Diese Gelder seien unter Abzug der Bankspesen (1 % der Summe) und der Provisionen für B. und A. (jeweils 4.5 %) zur Weiterleitung an C. bestimmt gewesen. B. habe in der Folge, zwischen August 2011 und September 2013, insgesamt mindestens EUR 1'511'513.08 im Rahmen von fünfzehn im Grossraum Zürich stattgefundenen Bargeldübergaben an A. ausgehändigt. B. habe sich den Erhalt der Bargelder durch A. jeweils mit einer Quittung bestätigen lassen, wobei diese anstelle des wahren Namens von A. mit Alias-Namen NN. resp. OO. unterzeichnet worden sei. A. habe in der Folge einen substantiellen Teil dieser Gelder unter Abzug seiner Provision (4.5 %) absprachegemäss an C. weitergegeben. C. soll seinerseits einen kleinen Teil der auf diese Weise eingenommenen Gelder an den erwähnten SNEL-Manager T. weitergeleitet haben.

3. Aussagen der Beschuldigten und von C.

3.1 A.

A. äusserte sich zur Sache in den Einvernahmen im Vorverfahren (mehrfach), in der Hauptverhandlung sowie in der Eingabe vom 14. Dezember 2020 zuhanden die Bundesanwaltschaft. Zudem liess er seinen Verteidiger mit Eingaben vom 11. Oktober 2021 und 1. März 2024 Stellung zu den schriftlichen Schlussvorhalten der Bundesanwaltschaft vom 5. Juli 2021 resp. 18. Dezember 2023 nehmen. Zusammenfassend geht aus den Aussagen von A. und den erwähnten Eingaben das Folgende hervor:

A. bestreitet, dass es Absprachen zwischen ihm und C. zum Zwecke der Bevorzugung der D. SA bzw. F. Ltd. bei den Auftragsvergaben in den in anklagegegenständlichen Projekten gegeben habe; sofern es allenfalls solche Absprachen zwischen D. SA bzw. F. Ltd. und C. gegeben habe, habe er davon nichts gewusst und nicht daran mitgewirkt. Er habe C. auf dessen Anfrage hin bei der Erarbeitung von technischen Spezifikationen für Isolatoren unterstützt, da C. bzw. H. GmbH nicht über die erforderliche technische Expertise verfügt hätten. Das Ziel sei gewesen, die technisch richtige Lösung zu finden. Die Untersuchung der Isolatoren in den Labors der G.-Gruppe sei auf seinen Vorschlag hin durchgeführt worden, da der Verdacht bestanden habe, dass mit den Porzellanisolatoren auf der bestehenden HGÜ-Linie etwas nicht stimme. Die Laboruntersuchung habe dies bestätigt (BA 13.002-0012 ff., -0197, -0297 ff., -0670 ff., -0810 ff., SK 55.731.005 ff.). Die Verwendung von Isolatoren aus gehärtetem Glas sei für die projektgegenständlichen HGÜ-Linien technische Notwendigkeit gewesen; die bis *dato* verwendeten Porzellanisolatoren seien unter den gegebenen klimatischen Bedingungen nicht geeignet gewesen. Im Projekt-Los Marché 4 sei daher der komplette Austausch aller Isolatoren und nicht – wie ursprünglich vorgesehen – nur einer kleinen Menge der sichtbar beschädigten Porzellanisolatoren unabdingbar gewesen. Die mit seiner Hilfe erarbeiteten Spezifikationen seien nicht auf Produkte der D. SA zugeschnitten gewesen; andere Hersteller hätten die Anforderungen ebenfalls erfüllt (BA 13.002-0017, -0197 ff., -0298 ff., -0305 ff., -0671 f., -0812 ff., SK 55.731.005 ff.). Es sei zwar richtig, dass im Projekt-Los Marché 3 I. S.A. zunächst beabsichtigt habe, die billigeren Glasisolatoren aus der chinesischen Produktion der D. SA zu verwenden. Das habe auch seinem Vorschlag entsprochen, zumal die betreffenden Isolatoren von gleicher Qualität gewesen seien wie jene aus der italienischen Produktion der D. SA. Aus Gründen, die ihm nicht bekannt seien, habe die Weltbank jedoch entschieden, dass die teureren italienischen Isolatoren zu verwenden seien. Er sei bei dieser Entscheidung nicht involviert gewesen (BA 13.002-0302/0814).

In Bezug auf das Engagement für F. Ltd. im Zusammenhang mit den Projekt-Losen Marché 4 und 5 macht A. das Folgende geltend: Er habe für D. SA in einem Pensum von 97 % gearbeitet. Die restlichen 3 % habe er als (selbständiger) technischer Konsultant für andere Firmen gearbeitet (BA 13.002-0102, -0153 f., -0239). Er habe in diesem Rahmen Consulting-Arbeiten für F. Ltd. erbracht. Es sei darum gegangen, F. Ltd. beim Erstellen der Offerten zu unterstützen. Er habe dabei mit E. FZE zusammengearbeitet, die von der F. Ltd. als Hauptkonsultant eingesetzt worden sei. E. FZE verfüge über eine grosse Erfahrung auf dem betreffenden Gebiet (BA 13.002-0199, -0232 ff., -0673, -0687).

Hinsichtlich der inkriminierten Geldflüsse (Zahlungen der D. SA resp. E. FZE an P. AG, Weiterleitung der Gelder durch B. an ihn) macht A. geltend, die Gelder seien nicht für C. oder andere kongolesische Amtsträger bestimmt gewesen, sondern für ihn (A.). Bei den Zahlungen der D. SA handle es sich um Vergütungen seiner Arbeit für D. SA, die er ausserhalb seines Zuständigkeitsbereichs geleistet

habe. Ohne seinen Einsatz hätte D. SA die Projekte im Kongo nicht bekommen. Es habe diesbezüglich ein informelles *gentlemen agreement* zwischen ihm und der Firmenleitung der D. SA gegeben. Da es nicht gewollt gewesen sei, dass andere Mitarbeiter bei D. SA von diesen zusätzlichen Zahlungen an ihn Kenntnis erhielten, sei ihm gesagt worden, er solle eine Firma im Ausland gründen oder finden, an welche die Zahlungen erfolgen könnten. Auch steuerliche Gründe hätten diesbezüglich eine Rolle gespielt (BA 13.002-0019 f., -0043, -0098, -0236, -0239, -0299, -0681, -0815, SK 55.731.006, -008, -011 f., -014). Dass in den aktenkundigen internen E-Mails der D. SA-Mitarbeiter Kommissionen an C. besprochen worden seien, sei eine Firmenpolitik gewesen, um zu verdecken, dass das Geld an ihn (A.) gezahlt werde (BA 13.002-0306 f., SK 55.731.006 f.). Bei den von E. FZE an P. AG überwiesenen Geldern handle es sich um sein Entgelt für die Arbeit, die er für F. Ltd. erbracht habe. Die Zahlungen seien von E. FZE vorgenommen worden, da E. FZE ein Agreement mit F. Ltd. gehabt habe und sie alle (A., E. FZE, F. Ltd.) als ein Team zusammengearbeitet hätten (BA 13.002-0239, SK 55.731.011). Er habe für die Abwicklung der Zahlungen (der D. SA resp. E. FZE) P. AG herangezogen, weil er B. von früher gekannt und ihm vertraut habe. Die CA zwischen D. SA und P. AG wie auch die MoU zwischen E. FZE und P. AG seien für die Abwicklung der Zahlungen an ihn abgeschlossen worden. Die Verträge seien nicht fiktiv gewesen, er habe die darin vorgesehenen Leistungen erbracht (SK 55.731.009). Er habe B. gesagt, das Geld sei für die Weiterleitung an Lobbygruppen bestimmt, damit B. nicht höhere Provisionen von ihm verlange (BA 13.002-0815, SK 55.731.010). Er habe sich das Geld von B. in bar übergeben lassen; diese Vorgehensweise habe er wegen negativer Zinsen bei den Banken damals gewählt (SK 55.731.009, -012). Die Bargeldquittungen seien auf Wunsch von B. ausgestellt worden, da dieser Belege für die Buchhaltung der P. AG benötigt habe. Er habe die Quittungen jeweils mit einem Pseudonym unterschrieben, weil er generell nicht gern nach aussen in Erscheinung trete und B. ihm gesagt habe, dass es für ihn keine Rolle spiele, welcher Name auf der Quittung stehe (BA 13.002-0035, -0046, -0182 f., SK 55.731.014).

3.2 B.

B. äusserte sich zur Sache in den Einvernahmen im Vorverfahren (mehrfach) und in der Hauptverhandlung. Zudem liess er seinen Verteidiger mit Eingaben vom 1. November 2021 und 1. März 2024 Stellung zu den schriftlichen Schlussverhalten der Bundesanwaltschaft vom 5. Juli 2021 resp. 18. Dezember 2023 nehmen. Zusammenfassend ergibt sich aus den Aussagen von B. und den Eingaben seines Verteidigers das Folgende:

B. macht geltend, er habe nicht gewusst, dass die inkriminierten Zahlungen für rechtswidrige Zwecke bestimmt gewesen seien (BA 13.001-0050, 1144, SK 55.732.005 f.).

Er habe mit seiner Firma P. AG ursprünglich Firmen aus der Elektrobranche in den Balkanländer vertreten. Da die Geschäfte im Laufe der Zeit immer schlechter gelaufen seien, sei er auf die Idee gekommen über die P. AG Gelder von Firmen, die Produkte verkauften, entgegenzunehmen und sie in bar als Provisionen weiterzuleiten. Aufgrund seiner früheren Arbeit bei K. S.A. (einem französischen Konzern) habe er gewusst, dass wenn ein Kunde Waren bei der Firma einkaufe, ihm eine Provision dafür gezahlt werden könnte. Er sei mit dieser Idee ca. 2008 auf A. zugegangen, den er von früher gekannt habe, und habe in der Folge mit ihm an verschiedenen Projekten im Balkan- und arabischen Raum sowie in Afrika zusammengearbeitet. A. sei sein Ansprechpartner bei D. SA gewesen. Die Endempfänger der von ihm an A. weitergeleiteten Gelder habe er nicht gekannt. Er habe A. nie gefragt, was er mit den Provisionen mache, ob er davon Spesen oder Geschenke bezahle. Er vermute bzw. A. habe ihm gesagt, dass dieser die Provisionen an Lobbygruppen in den jeweiligen Ländern weitergegeben habe. Lobbying sei für ihn, dass jemand einer Firma helfe, ein Geschäft oder einen Auftrag zu bekommen. Wie das genau funktioniere, wisse er aber nicht. Er habe nie daran gedacht, dass auch staatliche Entscheidungsträger die Gelder für Auftragsvergaben an D. SA erhalten könnten. Er habe diesbezüglich nie Bedenken gehabt. Die Gelder seien «ja» von einer grossen Firma (D. SA) gekommen. Über C. und dessen Rolle bei den anklagegegenständlichen Projekten habe er vor dem Strafverfahren nichts gewusst (BA 13.001-0005 ff., -0185 ff., SK 55.732.006 f.).

B. bestätigt, gewusst zu haben, dass D. SA und E. FZE die inkriminierten Gelder an P. AG im Zusammenhang mit den anklagegegenständlichen Projekten in der DRK gezahlt hätten. Bei diesen Projekten sei es darum gegangen, dass F. Ltd. Freileitungen gebaut und D. SA die entsprechenden Isolatoren geliefert habe (BA 13.001-0557 ff.). Verträge der P. AG mit D. SA resp. E. FZE seien zum Zwecke der Abwicklung der Zahlungen abgeschlossen worden. Er selbst habe diese Verträge nicht gebraucht, A. habe sie benötigt, «damit er die ganze Sache fertig bringen konnte»; man habe einen Rechtsgrund für Zahlungen gebraucht. Es treffe zu, dass die in den Verträgen vereinbarten Beratungsleistungen nicht von der P. AG erbracht worden seien. Die Arbeit sei von A. geleistet worden. Seine (B.s) Aufgaben hätten darin bestanden, die Verträge, die er von D. SA bzw. A. erhalten habe, zu unterzeichnen und zurückzuschicken, Rechnungen nach Vorgaben der D. SA bzw. E. FZE auszustellen, zu kontrollieren, ob das Geld von D. SA bzw. E. FZE einbezahlt worden sei, und anschliessend das Geld, abzüglich seiner Provision, in bar abzuheben und A. weiterzugeben. Für ihn sei wichtig gewesen, dass die «Geschichte» steuerlich und buchhalterisch in Ordnung sei und dass die Bank keine Probleme mache (BA 13.001-0098 ff., -0559 ff., SK 55.732.005 f.).

In Bezug auf die Weitergabe der Gelder an A. gibt B. an, A. habe Bargeld gebraucht, um Kosten zu begleichen und zu lobbyieren. In arabischen Ländern brauche man Bargeld, um Aufträge zu bekommen (BA 13.001-0561, -0762). Es

sei damals kein Problem gewesen, Leute in bar auszuzahlen. Weder die Bank Q. noch sein Buchhalter hätten gefragt, wofür er das Bargeld benötige. Er habe sich auf die Aussagen seines Buchhalters verlassen. Dieser habe ihm gesagt, was er tue, sei grundsätzlich in Ordnung (BA 13.001-0005, -0015). Da er für die Buchhaltung der P. AG jeweils eine Quittung bezüglich der Bargeldübergabe an A. benötigt habe und dieser nicht in Erscheinung habe treten wollen, habe er A. die Quittungen mit Alias-Namen unterschreiben lassen. Es sei möglich, dass es seine Idee gewesen sei, er wisse es aber nicht mehr. Für ihn sei wichtig gewesen, dass die Zahlen für die Buchhaltung stimmen würden. Die Namen seien nicht wichtig gewesen (BA 13.001-0005, -0415 f., SK 55.732.005 f.).

3.3 C.

C. äusserte sich zur Sache im schriftlichen Bericht vom 29. August 2021 zuhänden der Bundesanwaltschaft, in der Beschuldigteneinvernehmung vom 19. Januar 2024 in der erwähnten Strafuntersuchung der Staatsanwaltschaft München I gegen ihn sowie in der Einvernahme als Auskunftsperson in der Hauptverhandlung im hiesigen Verfahren.

Die Darstellung von C. deckt sich im Wesentlichen mit der von A. Er bestreitet generell, bei der Ausschreibung verfahrensgegenständlicher Projekte D. SA oder F. Ltd. bevorzugt zu haben und hierfür Kommissionen gefordert oder erhalten zu haben (BA 15.007-0007, SK.55.261.1.031, 55.771.014). B. und dessen Firma P. AG kenne er nur aus den Akten (SK 55.771.004).

Die Aussagen von C. beziehen sich hauptsächlich auf Marché 4. Seinen Ausführungen ist im Wesentlichen das Folgende zu entnehmen: Die erste Ausschreibung des Projekts sei erfolglos gewesen, da die Anforderungen zu vage und ungenau gewesen seien. Für die nachfolgende Ausschreibung sei eine Bestandesaufnahme betreffend den Zustand der projektgegenständlichen HGÜ-Linie erforderlich gewesen. Diese sei aufgrund der örtlichen Begebenheiten mittels einer Luftaufklärung durchgeführt worden. Sie habe u.a. eine geringe Menge von sichtbar beschädigten Isolatoren identifiziert. Zudem hätten die präzisen Luftaufnahmen den Verdacht erweckt, dass mit den Isolatoren eventuell generell etwas nicht stimme. In der Folge habe sich herausgestellt, dass die bestehenden Porzellan-Isolatoren nicht für die Übertragung von Gleichstrom geeignet, sondern auf Wechselstrom ausgelegt gewesen seien. Zudem seien sie am Ende ihrer technischen Lebensdauer gewesen. Um eine wissenschaftlich begründete Grundlage für den Entscheid darüber zu haben, ob nur ein begrenzter (wie ursprünglich vorgesehen) oder ein kompletter Austausch aller Isolatoren angezeigt sei, habe er vorgeschlagen, eine bestimmte Anzahl der Isolatoren in einem Labor der G.-Gruppe untersuchen zu lassen. Er habe dieses Labor wegen der ausgewiesenen Expertise bezüglich Gleichstromisolatoren vorgeschlagen. Er habe dabei darauf bestanden, dass die Untersuchung von unabhängigen Institutionen überwacht werde. Damals habe niemand damit gerechnet, dass die zur

G.-Gruppe gehörende D. SA am Ende den Zuschlag für die Lieferung von Isolatoren bekommen könnte, da die D. SA-Isolatoren doppelt so teuer wie die technisch gleichwertigen chinesischen Isolatoren seien. Die Laboruntersuchung habe bestätigt, dass ein kompletter Austausch der Isolatoren erforderlich gewesen sei. Es sei zudem klar gewesen, dass nur Glasisolatoren für das Projekt in Frage kämen. Es treffe zu, dass er bzw. H. GmbH die technischen Spezifikationen mit Hilfe der D. SA bzw. von A. erstellt hätten. Dies deshalb, weil D. SA bzw. A. über die entsprechende Expertise bezüglich Glasisolatoren verfügt hätten, die er bzw. H. GmbH nicht hätten. Es sei in seinem Tätigkeitsbereich als technischer Berater durchaus ein gängiges Vorgehen, dass man sich die Spezialkenntnisse von aussen hole. Die Ausschreibung sei mitnichten so gestaltet gewesen, dass nur D. SA die Isolatoren habe liefern können. Auch O. Co. Ltd., ein chinesischer Isolatoren-Hersteller, habe die Voraussetzungen erfüllt. Letztlich sei es Sache des Generalunternehmens, welches das Angebot einreiche, welche Isolatoren es vorsehe. Im Ausschreibungsverfahren betreffend Marché 4 hätte zunächst das Joint Venture I. S.A./BB. d.d. den Zuschlag bekommen sollen. I. S.A./BB. d.d. habe neben den Isolatoren der D. SA auch jene von O. Co. Ltd. angeboten. Letztlich sei der Zuschlag aber nicht an I. S.A./BB. d.d. erfolgt, da die Weltbank ihre Zustimmung ungerechtfertigt verweigert habe. Nur deswegen sei die Zweitplatzierte, F. Ltd., die nur die Isolatoren von D. SA im Angebot gehabt habe, zum Zuge gekommen. Er nehme an, dass es Absprachen zwischen D. SA und F. Ltd. – diese arbeiteten bekanntlich sehr eng zusammen – und möglicherweise auch eine Beeinflussung der zuständigen Mitarbeiter der Weltbank gegeben habe. Er habe gegen die Disqualifizierung von I. S.A./BB. d.d. bei der Weltbank protestiert, aber ohne Erfolg (BA 15.007-0002 ff., SK.55.261.1.020 ff., 55.771.003 ff.).

Die erwähnten E-Mails der D. SA-Mitarbeiter, in denen von Kommissionszahlungen an C. die Rede ist, erklärt C. damit, dass es sich dabei um interne Diskussionen bei der D. SA gehandelt habe, die der «Ausschleusung» der Gelder (zwecks angeblicher Entschädigung von A. für die Extra-Arbeit) gedient hätten. Er habe das im Nachhinein von A. erfahren (SK.55.261.1.031, 55.771.017).

4. Beweiswürdigung

4.1 Feststellungen zum unbestrittenen Sachverhalt

- 4.1.1** Die in der Anklageschrift dargelegte Ausgangslage – die Projekte SAPMP und PMEDE, die Projekt-Lose Marché 3, 4 und 5, die involvierten Institutionen (Weltbank, SNEL etc.), die Entscheidungsprozesse betreffend die Vergabe der Aufträge an Generalunternehmen, die diesbezüglichen Kompetenzen von H. GmbH resp. C., die Geschäftstätigkeit der D. SA, die Funktionen von A. und weiterer in der Anklageschrift genannter Personen in diesem Unternehmen (vgl. vorne E. II.2.1-2.2.1) – wird von den Beschuldigten nicht bestritten und ist aktenmässig erstellt.

Zutreffend und unbestritten ist sodann die Darstellung in der Anklageschrift betreffend den Ausgang des jeweiligen Vergabeverfahrens, mit folgender Korrektur: Die Vertragsvergabe betreffend Marché 4 an F. Ltd. erfolgte am 21. Februar 2012 (BA B18.105.001-0015). Ebenso unbestritten und erstellt ist, dass sich die D. SA als Sublieferantin in allen drei zur Diskussion stehenden Projekten durchsetzte und Glasisolatoren an den jeweiligen EPC-Kontraktor (I. S.A. im Projekt-Los Marché 3, F. Ltd. in den Projekt-Losen Marché 4 und 5) lieferte (BA B18.105.001-0017).

4.1.2

4.1.2.1 Im Weiteren ist der objektive Sachverhalt bezüglich der inkriminierten Zahlungen der D. SA resp. E. FZE an P. AG, der Weitergabe der Gelder durch B. an A. (nach Abzügen für Provisionen für B. [von i.d.R. 4.5 %] und Bankspesen [von 1 %]) und des diesbezüglichen *modus operandi* (Abschluss der in der Anklageschrift genannten CA bzw. MoU zwischen P. AG und D. SA resp. E. FZE zwecks Abwicklung der Provisionszahlungen, Ausstellen der Rechnungen durch B. an D. SA resp. E. FZE nach Vorgaben der Mitarbeiter dieser Gesellschaften, Verwenden von Alias-Namen von A. auf den Bargeldquittungen) eingestanden und aktenmässig erstellt. B. und A. machen allerdings (zum Teil sinngemäss) geltend, die thematisierten CA sowie MoU bzw. Rechnungen seien nicht fiktiv resp. inhaltlich falsch gewesen, da die vertraglich vereinbarten resp. in den Rechnungen ausgewiesenen Leistungen von A. erbracht worden seien (BA 13.001-0570, 13.002-0247/1009, SK 55.732.009). Diese Einwendungen gehen an der Sache vorbei. In den erwähnten CA und MoU waren Consulting und / oder Marketing-Dienstleistungen der P. AG vereinbart (vgl. z.B. BA 13.001-0626 ff., -0936 f.). Es ist unbestritten, dass P. AG diese Leistungen nicht erbracht hat und dies von den Vertragsparteien auch nicht beabsichtigt war (vgl. SK 55.732.005). Die Verträge dienten mithin der Verschleierung des wahren Empfängers der Provisionszahlungen. Gleiches gilt für die gestützt auf diese Verträge ausgestellten Rechnungen der P. AG.

Dass A. bei der Abwicklung der inkriminierten Zahlungen eine tragende Rolle spielte, steht ausser Frage. Er zog P. AG als Vehikel für das «Ausschleusen» der Kommissionszahlungen der D. SA bzw. E. FZE heran, er fungierte als Kontaktperson von B. zu D. SA und E. FZE, auf seine Veranlassung hin wurden die thematisierten fiktiven Verträge abgeschlossen, er liess sich von B. die von D. SA resp. E. FZE überwiesenen Gelder aushändigen und unterzeichnete die Bargeldquittungen mit falschen Namen.

4.1.2.2 Bezüglich der inkriminierten Geldflüsse sind im Weiteren folgende Feststellungen zu machen:

a) Im Zusammenhang mit dem inkriminierten Bestechungskonstrukt D. SA sind folgende Überweisungen der D. SA an P. AG (Gesamtbetrag: EUR 960'945.62) und Weitergaben der Gelder (Überweisungen, Bargeldübergabe) an A.

(Gesamtbetrag: EUR 108'100.–) belegt (vgl. Aktenverweise in der Anklageschrift, Tabelle A1):

Überweisungen von D. SA		Konto P. AG	Zuordnung zum Projekt-Los	Weitergaben an A. (Datum gemäss Belastungsanzeige bzw. Bargeldquittung)	
21.01.2011	EUR 24'966.-	Bank Q.	Marché 3	24.01.2011	EUR 24'500.-
15.02.2011	EUR 24'966.-	Bank Q.	Marché 3	15.02.2011	EUR 23'100.-
08.11.2012	EUR 63'462.-	Bank Q.	Marché 5	23.01.2013	EUR 60'500.-
23.09.2013	EUR 100'000.-	Bank R.	Marché 4	-----	
16.10.2013	EUR 178'801.62	Bank R.	Marché 5 (EUR 51'301.62)	-----	
		Bank R.	Marché 4 (EUR 127'500.-)	-----	
22.11.2013	EUR 227'500.-	Bank R.	Marché 4	-----	
28.05.2014	EUR 113'750.-	Bank R.	Marché 4	-----	
24.06.2014	EUR 104'238.23	Bank R.	Marché 4	-----	
05.08.2014	EUR 123'261.77	Bank R.	Marché 4	-----	

Die Zahlungen der D. SA an P. AG und die Bargeldübergabe von EUR 65'500.– vom 23. Januar 2013 lassen sich dem jeweiligen Projekt-Los aufgrund der Angaben auf den entsprechenden Rechnungen der P. AG (vgl. z.B. BA B08.101.008-0155, -0176) resp. der Bargeldquittung (BA B08.102.009-0157) zuordnen. Die Überweisungen vom 24. Januar und 15. Februar 2011 von EUR 24'500.– resp. EUR 23'100.– vom Bank Q.-Konto der P. AG auf das Konto von A. bei der Bank S. in Bosnien und Herzegowina lassen sich aufgrund der zeitlichen Nähe und der Beträge (unter Berücksichtigung der Abzüge für die Provisionen für B. und die Bankspesen) den vorangegangenen Zahlungen der D. SA an P. AG vom 21. Januar und 15. Februar 2011 und somit dem Projekt-Los Marché 3 zuordnen.

b) In Bezug auf die Transaktionen im Zusammenhang mit dem inkriminierten Bestechungskonstrukt F. Ltd. ergibt sich aus den Akten das Folgende:

Im Zusammenhang mit dem Projekt-Los Marché 4 sind folgende Zahlungen von E. FZE auf das Konto der P. AG bei der Bank Q. (Gesamtbetrag: EUR 1'125'237.20) und Bargeldübergaben durch B. an A. (Gesamtbetrag: EUR 628'859.83) belegt (vgl. Aktenverweise in der Anklageschrift, Tabelle A2b):

Überweisungen von E. FZE		Bargeldübergaben an A. (Datum gemäss Bargeldquittung)	
20.05.2013	EUR 114'490.-	09.04.2013	EUR 119'325.83
27.05.2013	EUR 77'370.-	17.06.2013	EUR 108'732.-
19.06.2013	EUR 96'850.-	17.06.2013	EUR 73'460.-
26.06.2013	EUR 89'420.-	24.07.2013	EUR 92'015.-
10.07.2013	EUR 116'270.-	24.07.2013	EUR 110'370.-
24.07.2013	EUR 77'510.-	20.09.2013	EUR 84'957.-
16.09.2013	EUR 96'695.-	30.09.2013	EUR 40'000.-
03.10.2013	EUR 89'255.-	-----	

28.10.2013	EUR 89'232.30	-----
01.11.2013	EUR 94'425.30	-----
09.12.2013	EUR 95'537.30	-----
16.12.2013	EUR 88'182.30	-----

Im Zusammenhang mit dem Projekt-Los Marché 5 sind folgende Zahlungen von E. FZE auf das Konto der P. AG bei der Bank Q. (Gesamtbetrag: EUR 990'470.-) und Bargeldübergaben durch B. an A. (Gesamtbetrag: EUR 882'653.25) belegt (vgl. Aktenverweise in der Anklageschrift, Tabelle A3b):

Überweisungen von E. FZE		Bargeldübergaben an A. (Datum gemäss Bargeldquittung)	
23.08.2011	EUR 89'470.-	29.08.2011	EUR 130'903.25
15.09.2011	EUR 91'500.-	05.10.2011	EUR 158'000.-
23.09.2011	EUR 72'400.-	17.11.2011	EUR 145'500.-
12.08.2011	EUR 48'750.-	-----	
13.10.2011	EUR 94'490.-	-----	
26.10.2011	EUR 55'960.-	-----	
15.08.2012	EUR 92'000.-	05.09.2012	EUR 100'000.-
24.08.2012	EUR 65'100.-	08.09.2012	EUR 115'000.-
24.10.2012	EUR 95'000.-	20.11.2012	EUR 67'000.-
14.11.2012	EUR 80'000.-	19.12.2012	EUR 76'000.-
27.11.2012	EUR 70'400.-	23.01.2013	EUR 90'250.-
13.03.2013	EUR 75'000.-	-----	
18.03.2013	EUR 60'400.-	-----	

Die Transaktionen lassen sich dem jeweiligen Projekt-Los aufgrund der Angaben auf den entsprechenden Rechnungen der P. AG (vgl. z.B. BA B08.102.009-0256, -0259, B08.101.008-0277, -0356) resp. den Bargeldquittungen (vgl. z.B. BA B08.102.009-0139, B08.102.014-0135) zuordnen.

c) Bezüglich der in der Anklageschrift behaupteten Weitergabe der Gelder durch A. an C. und durch diesen eines Teils davon an den SNEL-Manager T. liegen keine Beweise vor.

4.2 Feststellungen zum bestrittenen Sachverhalt

4.2.1 A. und C. bestreiten, wie dargelegt, dass es Absprachen mit ihrer Beteiligung zum Zwecke der Bevorzugung der D. SA bzw. F. Ltd. in den verfahrensgegenständlichen Vergabeverfahren gegeben habe und dass C. in diesem Zusammenhang Kommissionen angeboten, versprochen und gewährt worden seien. A. macht geltend, dass es sich bei den inkriminierten Zahlungen der D. SA resp. E. FZE an P. AG und an ihn weitergeleiteten Geldern um Entgelt für die von ihm erbrachten Leistungen für D. SA resp. F. Ltd. gehandelt habe.

Diese Darstellung hält, wie nachstehend aufgezeigt wird, dem Beweisergebnis nicht stand.

4.2.2 Sachverhaltskomplex D. SA

4.2.2.1 In den Akten liegen E-Mails der D. SA-Mitarbeiter, in denen explizit Kommissionen für C. im Zusammenhang mit den Projekt-Losen Marché 3, 4 und 5 besprochen werden. Die E-Mails sind überwiegend auf Französisch, ein Teil auf Englisch verfasst. A. ist bei allen diesen E-Mails entweder Verfasser oder CC-Empfänger.

Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden E-Mails:

Am 27. und 28. Januar 2010 fand der folgende E-Mail-Austausch zwischen N. und L. betreffend das Projekt-Los Marché 4. N. informierte L. am 27. Januar, C. von H. GmbH wünsche einen Budgetpreis; je nachdem, welches Budget er bekomme, würden entweder 100'000 oder alle 720'000 Isolatoren ersetzt. «A.» habe ihm (N.) mitgeteilt, dass eine Provision von 10 % erforderlich sei. C. habe 20 % verlangt, weil die Kongolesen sehr gierig seien («A. me précise qu'il faudra prévoir 10 % de commission [C. demandait 20 % car les congolais sont très gourmands]»). L. antwortete gleichentags, die Höhe der verlangten Provision könne nur dann akzeptiert werden, wenn sie effektiv mit einer Spezifizierung verbunden sei, die nur D. SA qualifiziere; das würde es der D. SA ersparen, ihre Preise auf das Niveau ihrer chinesischen oder russischen Konkurrenten senken zu müssen; das sei ein absolut grundlegender und nicht verhandelbarer Punkt. Am 28. Januar informierte N. L., dass er beabsichtige, C. 10 % Provision auf einer Preisgrundlage von über EUR 47.00 pro Stück zu bestätigen. Bei einem Stückpreis bis EUR 38.00 würde die Provision 8 %, bei einem tieferen Preis (bis EUR 20.00) 5 % betragen. L. stimmte dem gleichentags zu (BA B15.002.01-0022 ff.).

Am 12. Februar 2010 verschickte N. eine auf Englisch verfasste E-Mail an eine auf den Namen der Ehefrau von C., CC., lautende Adresse, in der er C. ihre («our») Vereinbarung bestätigte, ihm im Falle einer Auftragserteilung an die D. SA für die Lieferung der Isolatoren für das Projekt-Los Marché 4 zu einem Mindestverkaufspreis von EUR 47.00 pro Stück eine «marketing fee» von 10 % zu zahlen. Sollte der Auftrag zu einem tieferen Preis zustande kommen, würde die Höhe der Provision einvernehmlich festgelegt (BA B15.002.01-0030). Auf Vorhalt dieser E-Mail in der Hauptverhandlung bestätigte C., dass die betreffende E-Mail-Adresse seiner Frau gehöre. Er führte indes aus, er habe diese E-Mail nie gesehen und glaube auch nicht, dass seine Frau sie gesehen habe. Das sei «dummes Zeug», eine Farce. Er habe mit den Leuten von D. SA stets nur auf Französisch kommuniziert. Gemäss seiner Darstellung muss die E-Mail der «Ausschleusung» der angeblich für A. bestimmten Gelder gedient haben (SK 55.771.019).

Am 18. Oktober 2011 verschickte N. eine E-Mail an A., in der er Bezug nahm auf einen Bericht betreffend ihr Treffen mit C. in München, welchen er am 23. März 2010 an L. (und in cc an A.) verschickt habe. Aus jenem Bericht gehe hervor, dass C. auch für das Projekt 400 kV X.-Kinshasa (Marché 5) verantwortlich sei. Sie hätten mündlich die gleichen Bedingungen (6 %) wie für das Projekt 220 kV W.-V. (Marché 3) vereinbart, für den Fall, dass die D. SA und DD. die einzigen qualifizierten Anbieter sein werden (BA B18.106.001-0952).

Mit E-Mail vom 8. März 2012 teilte A. M. mit, D. SA habe sich bezüglich des Projekt-Loses Marché 5 verpflichtet, «lobby 1» («Mr. C1. via company P. AG») 6 % (Provision) und «lobby 2» («Mr. MM. via company E. FZE») 1 % zu zahlen. A. wies M. dabei an, für jede Firma ein von L. zu unterzeichnendes CA vorzubereiten (BA B15.002.01-0072). In diversen bei den Akten liegenden E-Mails der D. SA-Mitarbeiter wird C. oft als «Mister C1.» bezeichnet (vgl. z.B. BA B15.002.01-0034); es ist somit unzweifelhaft, dass mit «Mr. C1.» in der vorliegenden E-Mail C. gemeint ist.

Die vorstehenden E-Mails zeichnen ein klares Bild: Bezüglich aller drei verfahrensgegenständlichen Projekt-Lose bestand jeweils eine Vereinbarung zwischen der D. SA und C., mit der ihm Kommissionen für den Fall der Auftragsvergabe an die D. SA zu bestimmten Konditionen zugesichert wurden. Aus den E-Mails vom 27. Januar 2010 von L. und vom 19. Oktober 2011 von A. geht hervor, dass die Kommissionen in den Projekt-Losen Marché 4 und 5 jeweils an die Bedingung geknüpft waren, dass die technischen Spezifikationen nur die D. SA (im Projekt-Los 5 nebst DD., einem weiteren Hersteller) qualifizieren würden. Aus den E-Mails ist sodann klar ersichtlich, dass A. in die Aushandlung der Kommissionen mit C. direkt eingebunden war und er die Abwicklung der Zahlungen über die P. AG organisierte. Das Vorbringen von A., wonach die fraglichen E-Mails dazu gedient hätten, die Ausschleusung der für ihn bestimmten Gelder unternehmensintern zu plausibilisieren, stellt offensichtlich eine Schutzbehauptung dar. Der zur Diskussion stehende *modus operandi* (Einbezug einer dazwischen geschalteten ausländischen Gesellschaft, Verwendung fiktiver Verträge und Rechnungen) entspricht dem gängigen Muster bei Korruptionsgeschäften. Es ist realitätsfremd anzunehmen, D. SA hätte ein solches Transaktionskonstrukt gewählt, wenn es um legale Entschädigungszahlungen an ihren Mitarbeiter für die geleistete Arbeit gegangen wäre. Gänzlich abwegig ist sodann, dass N. C. Provisionen bestätigt hätte, wenn sie in Wahrheit nicht für ihn bestimmt gewesen wären. An der Authentizität des betreffenden Beweisstücks (E-Mail vom 12. Februar 2010 an die Adresse der Ehefrau von C.) besteht kein Zweifel. Bei den diesbezüglichen Erklärungen von C. handelt es sich klarerweise um Ausflüchte. So ist etwa sein Einwand, er habe mit den Leuten von der D. SA stets nur auf Französisch kommuniziert, aktenwidrig. In den Akten liegen nämlich weitere an C. adressierte E-Mails von N., die auf Englisch verfasst sind und andere (technische) Themen behandeln (vgl. z.B. BA B18.105.011-1392).

4.2.2.2 Die in der Anklageschrift unter dem Titel «Gegenleistung: Pflichtwidrige bzw. Ermessenshandlungen von C. zu Gunsten der D. SA» dargestellten Sachverhalte sind aktenmässig belegt (vgl. Aktenverweise in den Fn. 40 bis 92 der Anklageschrift) und – was die äusseren Fakten (Kommunikationen zwischen den D. SA-Mitarbeitern und C., Laboranalysen der G.-Gruppe, Projektunterlagen; vgl. oben E. II.2.2.4) anbelangt – grundsätzlich unbestritten. Dass C. die zur Diskussion stehenden Handlungen als Gegenleistung für die ihm versprochenen Kommissionen vornahm, ist unzweifelhaft. Aufschlussreich sind diesbezüglich – nebst den vorstehend thematisierten E-Mails, in denen die betreffenden Kommissionen besprochen werden, – insbesondere die folgenden Erkenntnisse:

a) Marché 4

Der von C. und seinem Team entworfene *appel d'offres* vom 11. Februar 2010 basierte bezüglich der technischen Spezifikation der Isolatoren nahezu wortwörtlich auf einer Textvorlage, die ihm auf seine Anfrage hin N. mit E-Mails vom 25. und 28. Januar 2010 übermittelt hatte (BA B18.105.009-0213 ff., B18.105.011-1392, -1396, -2225 ff.). Diesen Entwurf liess C. am 21. resp. 22. Februar 2010 durch N. und A. gegenprüfen (BA B15.002.01-0031, B18.105.009-0257 ff.).

Mit E-Mail vom 23. März 2010 (adressiert in cc an A.) teilte N. L. mit, dass C. («M. C1.») 700'000 Isolatoren bestätigt habe und sich dafür einsetze, das Projekt mit gehärtetem Glass abzuschliessen, nachdem ursprünglich aufgrund der Lobbyarbeit von EE. (eine Konkurrenzfirma) bei H. GmbH Komposit vorgesehen gewesen sei. C. wünsche, dass die Tests in YY. und XX., mit denen er seine Wahl gegenüber der Weltbank begründen könne, so schnell wie möglich, spätestens jedoch Ende April, statfinde. Wenn alles gut gehe – «wir» (D. SA) dürften die einzigen sein, die in der Lage seien, die Anforderungen bezüglich der Leistungsnachweise zu erfüllen, die in der Spezifikation umschrieben seien («nous devrions être les seuls à pouvoir répondre aux exigences de certificats de performance qui ont été incluses dans le CDC [cahier des charges]») –, erfolge die erste Rechnungsstellung zweite Hälfte 2011 (BA B15.002.01-0034).

Mit E-Mail vom 30. März 2010 informiert A. L. über den Stand der Dinge bezüglich verschiedener Projekte. Er unterscheidet dabei zwischen Projekten, über welche die D. SA Kontrolle habe – für diese verwendet er die Abkürzung «NAC» («nous avons contrôle») –, und solchen, über welche die D. SA keine Kontrolle habe – für diese wird die Abkürzung «NNAPC» («nous n'avons pas de contrôle») verwendet. Das Projekt-Los Marché 4 wird im Folgenden mit der Abkürzung «NAC» aufgelistet. A. teilt diesbezüglich mit, sie (D. SA) hätten eine starke Verbindung («forte liaison») mit dem Konsultanten H. GmbH, «Mr. C.». Er und N. hätten C. in München getroffen. Es sei sehr gut gegangen. A. vermerkt dazu: «TG only. ~700000 pcs». «TG» steht für «toughened glass», gehärtetes Glas (BA B15.002.01-0039 f.).

Die dargelegten E-Mails und Projektunterlagen zeigen klar: C. bestätigte der D. SA seine Bereitschaft, die technischen Spezifikationen auf Isolatoren aus gehärtetem Glas festzulegen und in den Ausschreibungsunterlagen einen Bedarf an einem Austausch aller 700'000 Isolatoren der HGÜ-Linie X.-U. vorzusehen, noch bevor die Laboranalyse, mit deren Ergebnissen die betreffenden Entscheidungen später begründet wurden, durchgeführt wurden. Er veranlasste die besagte Untersuchung der Isolatoren in den Labors des Mutterkonzerns der D. SA, um seinen vorgefassten Entschluss bezüglich der Spezifikation und der Anzahl der zu ersetzenden Isolatoren gegenüber der Weltbank zu rechtfertigen. Er entwarf die technischen Spezifikationen der Isolatoren in enger Abstimmung mit den D. SA-Mitarbeitern; dabei liess er sich von der D. SA Textvorlagen zukommen lassen, die er nahezu wortwörtlich in die Ausschreibungsunterlagen übernahm. Das D. SA-Management rechnete damit, dass die D. SA aufgrund der auf diese Weise zustande gekommenen Spezifikation die einzige qualifizierte Anbieterin sein würde. A. selbst ging davon aus, dass das Projekt-Los Marché 4 dank der starken «liaison» mit C. unter der Kontrolle von D. SA war. Vor diesem Hintergrund erweisen sich die Aussagen von A. und C., wonach die Spezifikation nicht auf die Produkte der D. SA zugeschnitten gewesen seien und dass andere Anbieter sie ebenfalls erfüllt hätten, offensichtlich als Schutzbehauptungen. Gleiches gilt für das Vorbringen von C., er sei beim fraglichen Zusammenwirken mit der D. SA nicht von einer Interessenkollision ausgegangen, da zum damaligen Zeitpunkt nicht damit zu rechnen gewesen sei, dass die D. SA den Auftrag bekommen würde (BA 15.007-0004; SK 55.771.014).

b) Marché 5

In der oben zitierten E-Mail vom 23. März 2010 informierte N. L. betreffend Marché 5, dass die Spezifikation («cahier des charges») vor einigen Tagen veröffentlicht worden sei; es handle sich um gehärtetes Glas, jedoch ohne einschränkende Auflagen (15 Jahre Erfahrung in der Herstellung von Isolatoren aus gehärtetem Glas + ISO 9000-Zertifizierung). C. sei nun für dieses Dossier zuständig (bis zur Veröffentlichung sei dies nicht der Fall gewesen) und werde einen Nachtrag versenden, damit «wir» (zusammen mit DD.) die einzigen in Frage kommenden Kandidaten seien (BA B15.002.01-0034). Den entsprechenden Text mit den Spezifikationen mit besonderen Qualitäts- und Referenzanforderungen betreffend die Glasisolatoren für den erwähnten Nachtrag verschickte N. C. mit E-Mail (in cc an A.) am 22. März 2010 (BA B.15.002.02-0407 f.). Mit E-Mail vom 11. Mai 2010 teilte C. A. mit, dass er die SNEL überzeugt habe, den Isolatorentyp für die neue Linie zu ändern (BA 18.106.0042). Aufgrund des Betreffs dieser E-Mail («Linie 400 kV RDC») ist klar, dass sich die E-Mail auf das Projekt-Los Marché 5 bezieht. Die im Protokoll des technischen Klärungsgesprächs mit den bietenden EPC-Kontraktoren vom 23. April 2010 enthaltene Spezifikation ist im Wesentlichen identisch mit dem Text, den N. C. am 22. März 2010 übermittelte (BA B18.105.011-1775, -1784 f.).

Die zitierten Aktenstücke zeigen klar: Die D. SA erachtete die technische Spezifikation, die ausgearbeitet worden war, bevor C. das Projekt übernommen hatte, als nicht genügend restriktiv, um die D. SA im Vergabeprozess entscheidend zu bevorteilen. C. ergänzte die technische Spezifikation mit zusätzlichen Anforderungen, wobei er wiederum eine Vorlage verwendete, die ihm N. zugestellt hatte. Mit der Anpassung der Spezifikation wurde das Ziel verfolgt, sicherzustellen, dass D. SA (nebst DD.) die einzige qualifizierte Anbieterin ist.

c) Marché 3

Mit E-Mail vom 27. Oktober 2009 ersuchte C. A., ihm Informationen über die Unterschiede zwischen chinesischen und italienischen Glasisolatoren zu senden, weil «hier» eine Debatte über «taux de défaut» laufe. Er (C.) müsse begründen, warum die italienischen ohne Weiteres besser seien (BA B15.002.01-0111). In der zitierten E-Mail vom 23. März 2010 informierte N. L., dass I. S.A. versucht habe, zunächst Komposit und später chinesisches Glas zu verwenden, doch dank C. werde ausschliesslich europäisches Glas akzeptiert (BA B15.002.01-0034).

Die beiden E-Mails zeigen, dass C. dafür sorgte, dass der EPC-Kontraktor im Projekt-Los Marché 3, I. S.A., die teureren Isolatoren aus der europäischen Produktion der D. SA bezog und nicht die ursprünglich favorisierten kostengünstigeren Isolatoren aus der chinesischen Produktion der D. SA. Die Argumente hierfür holte er vorgängig bei A. ein. Die Aussage des Letzteren, er sei in den diesbezüglichen Entscheidprozess nicht involviert gewesen, ist damit widerlegt.

- 4.2.2.3** Als Beweisergebnis ist nach dem Dargelegten das Folgende festzuhalten: D. SA versprach C. bezüglich der Projekt-Lose Marché 3, 4 und 5 Kommissionen für den Fall, dass sie den Auftrag für die Lieferung der Isolatoren erhalten würde. Die Kommissionen wurden vom Auftragsvolumen abhängig gemacht. Es war vorgesehen, die Kommissionen über die P. AG abzuwickeln. C. nahm bezüglich aller drei zur Diskussion stehenden Projekt-Lose absprachegemäss Handlungen vor, die auf das vereinbarte Ziel – Auftragsvergabe an D. SA – ausgerichtet waren. Bei den Projekt-Losen Marché 4 und 5 wirkte er konkret darauf hin, dass die D. SA aufgrund der technischen Spezifikationen, die er in enger Abstimmung mit den Mitarbeitern dieser Firma entwarf, als einzige Anbieterin (im Projekt-Los Marché 5 nebst einem anderen Hersteller, DD.) in Frage kam. Beim Projekt-Los Marché 4 setzte er sich zudem dafür ein, dass alle ca. 700'000 Isolatoren der projektgegenständlichen HGÜ-Linie ausgetauscht würden und nicht, wie ursprünglich vorgesehen, nur ein kleiner Teil davon. Beim Projekt-Los Marché 3 setzte er sich dafür ein, dass der EPC-Kontraktor I. S.A. die teureren Isolatoren aus der europäischen Produktion der D. SA beziehe und nicht, wie zunächst beabsichtigt, die kostengünstigeren Isolatoren aus der chinesischen Produktion dieser Firma. Die D. SA erhielt in allen zur Diskussion stehenden Projekten den Auftrag für die Lieferung der Isolatoren aus der europäischen Produktion.

Bei der gegebenen Beweislage besteht kein Zweifel daran, dass die zur Diskussion stehenden Zahlungen von D. SA an P. AG (nach Abzug der Provisionen für B. und Bankspesen) für die Weiterleitung an C. bestimmt waren.

4.2.3 Sachverhaltskomplex F. Ltd.

Betreffend den Sachverhaltskomplex F. Ltd. sind die folgenden Erkenntnisse wesentlich:

4.2.3.1 Die inkriminierten Zahlungen von E. FZE an P. AG und die Weiterleitungen der Gelder durch B. an A. erfolgten nach dem gleichen *modus operandi* (fiktive Verträge, inhaltlich falsche Rechnungen, Bargeldübergaben, falsche Unterschriften) wie im Sachverhaltskomplex D. SA. Bezweckt wurde damit, den tatsächlichen Empfänger der Zuwendungen zu verschleiern. Dass die Gelder für A. als Entschädigung für seine angeblichen Dienstleistungen für F. Ltd. bestimmt gewesen sein sollen, wie von ihm vorgebracht, ist auszuschliessen. Es ist – wie im Fall von D. SA – bar jeder Plausibilität, dass F. Ltd. bzw. E. FZE ein solches – für Korruptionsgeschäfte typisches – Transaktionskonstrukt für legale Kommissionszahlungen gewählt hätten. Darüber hinaus stehen die geflossenen Kommissionen in keinem vernünftigen Verhältnis zum Arbeitsaufwand, den A. für F. Ltd. erbracht haben will. So soll seine Arbeitsleistung für das Projekt-Los Marché 5 gemäss seinen Aussagen in 3 oder 4 innerhalb eines Monats abgehaltenen Sitzungen bestanden haben (BA 13.002-0240 f.); diesem Aufwand stehen Kommissionen in Höhe von knapp EUR 1 Mio. gegenüber (vgl. E. II.4.1.2.2b).

4.2.3.2 Im Zusammenhang mit dem Projekt-Los Marché 5 liegt bei den Akten eine E-Mail von AA. an C. (gesendet an dessen private E-Mail-Adresse) vom 22. Januar 2013 (B18.105.009-0377 ff.) mit zwei Anhängen. In der E-Mail informiert AA. C. (den er mit «Dear C1.» anspricht) über die Kommissionszahlungen («agency commissions»), die E. FZE von F. Ltd. erhalten hat, namentlich die «1st Agency Commission Payment» von USD 648'156.27 (4.5 % von USD 14'403'472.60), erhalten im Mai 2012, und die «2nd Agency Commission Payment» von USD 728'858.48 (4.5 % USD 16'196'855.20), erhalten im Juli 2012. Bei den den Kommissionszahlungen zugrundeliegenden Beträgen (USD 14'403'472.60 und USD 16'196'855.20) handelt es sich jeweils um die Summe der von der F. Ltd. der SNEL in Rechnung gestellten Beträge für die erbrachten Bauleistungen per jeweiligen Zeitpunkt.

Im Zusammenhang mit der «1st Agency Commission Payment» werden in der E-Mail zwei weitergeleitete Kommissionszahlungen aufgelistet, namentlich von EUR 92'000 vom 15. August 2012 und von EUR 65'100 vom 23. August 2012. Auch wenn in der E-Mail der Name des Begünstigten dieser Zahlungen nicht aufgeführt wird, ist aufgrund der Übereinstimmung der Beträge und Daten klar, dass es sich dabei um die oben erwähnten Überweisungen vom 15. resp. 24. August 2012 der genannten Beträge von E. FZE an P. AG handelt (vgl.

E. II.4.1.2.2b). Im Zusammenhang mit der «2nd Agency Commission Payment» werden in der E-Mail drei weitergeleitete Kommissionszahlungen aufgelistet, namentlich von EUR 95'000 vom 24. Oktober 2012, EUR 88'000 vom 11. November 2012 und EUR 70'400 vom 27. November 2012. Es handelt sich dabei offensichtlich um die oben thematisierten Überweisungen von E. FZE an P. AG, die an den angegebenen Daten erfolgten (vgl. E. II.4.1.2.2b). Beim angegebenen Betrag der Zahlung vom 11. November 2012 (EUR 88'000) handelt es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um einen Fehler; tatsächlich wurden EUR 80'000 überwiesen (BA B07.101.001.01.02-0583).

Auf Vorhalt dieser E-Mail durch die Bundesanwaltschaft in der Hauptverhandlung und auf Frage, weshalb AA. ihn über die Kommissionszahlungen der F. Ltd. informiert hatte, erklärte C., er wisse es nicht, er könne sich daran nicht erinnern. Die Echtheit der E-Mail stellte er nicht in Frage (SK 55.771.021). Es ist kein plausibler Grund ersichtlich, weshalb AA. C. über die Kommissionszahlungen der F. Ltd. mit detaillierten Aufstellungen informiert hat, wenn C. nichts mit diesen Kommissionen zu tun gehabt haben soll.

- 4.2.3.3** Bezüglich der in der Anklageschrift unter dem Titel «Pflichtwidrige bzw. Ermessenshandlungen von C. zu Gunsten der F. Ltd.» thematisierten Sachverhalte (vgl. E. II.2.3.2) ergibt sich aus den Akten im Wesentlichen das Folgende:

a) Marché 5

Mit E-Mail vom 17. Juni 2010 ersuchte C. A. darum, die Konformität und die Qualität des Angebots der F. Ltd. betreffend die Auswahl der Isolatoren anhand der Ausschreibungsspezifikationen zu überprüfen (BA B18.105.009-0410 ff., B18.105.012-0001). Am 15. August 2010 übermittelte C. per E-Mail AA. und in cc A. ein Arbeitspapier zur Einschätzung zweier Angebote für Marché 5, namentlich von FF. JV und F. Ltd., und bat den Vorgenannten explizit um seine Meinung dazu (BA B18.105.009-0414 ff). Zu diesem Zeitpunkt war das Angebot von FF. JV nach Abzug aller Rabatte das günstigste Angebot (B18.105.011-1824). Am 24. August 2010 erstellte C. einen Evaluationsbericht, in welchem er die Argumentation in der E-Mail vom 15. August 2010 in leicht abgeänderter Form aufgriff und zur Begründung der fehlenden Konformität des Angebots von FF. JV nutzte (B18.105.011-1836 ff). F. Ltd. erhielt den Zuschlag für Marché 5 und die Auftragsvergabe erfolgte am 22. November 2010 (BA B18.105.001-0029). Das Dokument mit dem Titel «Explanatory Note» enthält zusätzliche Argumente für den von C. erstellten Evaluationsbericht zur Disqualifizierung von FF. JV (BA B18.105.011-0027 ff., -1262 ff.). Das Dokument weist dabei AA. als letzten Autor aus, welcher am 3. September 2010 letztmalig Anpassungen vornahm (BA B18.105.011-0037, -0040). Dasselbe Dokument wurde letztmalig am 10. September 2010 durch den Benutzer «GG1.» angepasst. Bei «GG1.» handelt es sich um das Kürzel von GG., der als «Vice President (Tenders & Procurement)» von

F. Ltd. auftrat und die E-Mail-Adresse «GG1.@F. Ltd.com» verwendete (BA B18.105.011-0031).

Die zitierten Aktenstücke zeigen, dass C. den Evaluierungsbericht betreffend die Offerten der Anbieter in enger Abstimmung mit A., AA. und einer Kaderperson von F. Ltd. erstellte. Insbesondere holte er bei diesen Argumente für die negative Beurteilung des günstigeren Konkurrenzangebots von FF. JV ein.

b) Marché 4

Mit E-Mail vom 5. Juni 2010 informierte C. A. über die Anbieter, welche der Aufforderung zur Angebotsabgabe im Vergabeverfahren nachgekommen waren und die entsprechenden Unterlagen (*appel d'offres*) entgeltlich bezogen hatten. Die Liste umfasste alle Konkurrenten von F. Ltd. (B18.105.011-0012, -0017). Mit E-Mail vom 28. Oktober 2010 (18:21 Uhr) informierte C. A. mit einer detaillierten Aufstellung über die Angebotspreise verschiedener Anbieter für Marché 4 (BA B18.105.009-0419 ff.). Die E-Mail wurde von C. wenige Stunden nach dem finalen Eingang der Angebote versendet. Die darin erwähnten Angebote der Anbieter HH., I. S.A./BB. d.d., FF. JV sowie II. waren vor dem Ablauf der Einreichungsfrist (28. Oktober 2010, 15.00 Uhr) eingereicht worden (BA B18.105.011-0337, -1353, -2022 ff., -2096, -2111 ff., -2142 ff., -2152 ff.). Betreffend F. Ltd. enthält erst der am 1. November 2010 – und damit nach dem Ablauf der Frist – eingescannte Angebotsteil (*Bordereau de prix*) detaillierte Preisinformationen (BA B18.105.011-1441 ff., -1760, -2018 f.). Auffällig ist dabei, dass einzig bei F. Ltd. der definitive Preis (gemäss *Bordereau de prix*) nicht der Preisangabe vom 28. Oktober 2010 entspricht (vgl. BA B18.105.011-2018). F. Ltd. hat somit mit Hilfe von C. den definitiven Preis offensichtlich erst nach Ablauf der Frist für die Angebotseinreichung festgelegt, als die Konkurrenzangebote bereits eingegangen und ihr bekannt waren.

- 4.2.3.4** Als Beweisergebnis ist nach dem Dargelegten das Folgende festzuhalten: Die Kommissionszahlungen von F. Ltd. über E. FZE an P. AG erfolgten nach dem gleichen Muster wie im Sachverhaltskomplex D. SA. C. war über die betreffenden Kommissionszahlungen informiert. Er nahm bezüglich der beiden zur Diskussion stehenden Projekte Handlungen vor, die auf die Bevorzugung von F. Ltd. bei der Auftragsvergabe gerichtet waren: In Marché 5 erstellte er den Evaluationsbericht der Angebote in Abstimmung mit A. und den Protagonisten von E. FZE und F. Ltd. und holte bei diesen Argumente für die negative Beurteilung des günstigeren Angebot eines Konkurrenten von F. Ltd.; in Marché 4 ermöglichte er der F. Ltd. durch Weitergabe vertraulicher Informationen an A., den Preis des Angebots nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote nachträglich anzupassen. In beiden Projekten erhielt die F. Ltd. den Zuschlag.

Bei der gegebenen Beweislage besteht kein Zweifel daran, dass die zur Diskussion stehenden Zahlungen von E. FZE an P. AG (nach Abzug der Provisionen für B. und Bankspesen) für die Weiterleitung an C. bestimmt waren, als

Gegenleistung für dessen Handlungen, mit denen er Einfluss auf die Vergabeprozesse in den Projekt-Losen Marché 4 und 5 zu Gunsten der F. Ltd. nahm.

4.2.4

4.2.4.1 Abschliessend ist auf das Vorbringen von C. einzugehen, wonach er mit seiner Intervention bei der Weltbank gegen die Disqualifizierung des Konkurrenten von F. Ltd., I. S.A./BB. d.d., im Zusammenhang mit dem Projekt-Los Marché 4 gegen die Interessen von F. Ltd. und D. SA gehandelt habe. Damit zeige sich, dass seinerseits keine Bevorzugung von F. Ltd. oder D. SA gegeben habe, für die er honoriert werden sollte (vgl. E. II.3.3). Hierzu ist Folgendes festzuhalten:

4.2.4.2 Für das Projekt-Los Marché 4 wurden im ersten Evaluierungsbericht (Dezember 2010) von fünf eingegangenen Angeboten drei, namentlich von FF. JV, F. Ltd. und I. S.A./BB. d.d., für eine detaillierte Auswertung zugelassen. F. Ltd. führte in ihrem Angebot nur die D. SA als Isolatorenhersteller auf. Die Angebote der anderen Anbieter enthielten neben D. SA auch andere Isolatorenhersteller als Lieferanten; das Angebot von I. S.A./BB. d.d. enthielt namentlich D. SA und O. Co. Ltd. Die Angebote lagen bei USD 136'212'526.55 (F. Ltd.), USD 137'703'857.62 (I. S.A./BB. d.d.) resp. USD 142'802.103.00 (FF. JV). I. S.A./BB. d.d. bot indessen einen Preisrabatt (*cross discount*) in Höhe von USD 3 Mio. an, sofern an sie auch das Projekt-Los Marché 5.2 der SAPMP (nicht zu verwechseln mit dem verfahrensgegenständlichen Projekt-Los Marché 5 der PMEDE) vergeben würde. Da infolge der entsprechenden Evaluierung die Vergabe des Projekt-Loses Marché 5.2 an I. S.A./BB. d.d. empfohlen worden war, wurde dieses Joint Venture auch bezüglich des Projekt-Los Marché 4 als günstigster Bieter in der Vergabeempfehlung als EPC-Kontraktor vorgeschlagen. In der Folge verweigerte jedoch die Weltbank ihre Zustimmung («no-objection») zum Zuschlag des Projekt-Los Marché 5.2 an I. S.A./BB. d.d. wegen eines mutmasslichen Interessenkonflikts aufgrund des Engagements von I. S.A./BB. d.d. im Projekt-Los Marché 5.1 der SAPMP. I. S.A./BB. d.d. wurde daraufhin für das Projekt-Los Marché 5.2 disqualifiziert, womit auch deren angebotene Rabat für das Projekt-Los Marché 4 verfiel. Im zweiten Evaluationsbericht vom Juni 2011 wurde infolgedessen die F. Ltd. als günstigste Bieterin für die Vertragsvergabe empfohlen. Der Vertrag wurde von der SNEL am 21. Februar 2012 an die F. Ltd. vergeben (BA B18.105.001-0015; B18.105.011-0567 ff., -2255).

4.2.4.3 Aus den von C. zusammen mit seiner Eingabe vom 29. August 2021 zuhanden der Bundesanwaltschaft eingereichten diversen E-Mails geht hervor, dass er sich bei der Weltbank tatsächlich gegen die Disqualifikation von I. S.A./BB. d.d. bezüglich des Projekt-Loses Marché 5.2 aussprach (BA 15.007-0088, -0092 ff.). Dieser Umstand vermag jedoch die oben dargelegten Beweisergebnisse nicht umzustossen. Insbesondere die erstellten Handlungen von C. und der D. SA-Mitarbeiter im Zusammenhang mit dem hier zur Diskussion stehenden Projekt-Los Marché 4 lassen keinen Raum für Zweifel: D. SA sicherte C. Kommissionen

für den Fall der Auftragserteilung zu und C. nahm als Gegenleistung Handlungen vor, die auf dieses Ziel gerichtet waren (Erstellung der auf die Produkte der D. SA zugeschnittenen technischen Spezifikationen in enger Abstimmung mit den D. SA-Mitarbeitern, Erhöhung der Anzahl der zu ersetzenden Isolatoren in den Ausschreibungsunterlagen). In Bezug auf die F. Ltd. ist die Beweislage isoliert betrachtet zwar weniger stringent; namentlich fehlt ein direkter Beweis dafür, dass C. im Zusammenhang mit dem Projekt-Los Marché 4 Kommissionen seitens der F. Ltd. oder E. FZE versprochen wurden. Erstellt ist indessen, dass C. Einfluss auf die Vergabe des Auftrags in dem Projekt an F. Ltd. nahm, indem er ihr ermöglichte, den Preis ihres Angebots nach dem Fristablauf in Kenntnis der Konkurrenzangebote nachträglich anzupassen. Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang zudem die E-Mail von C. an JJ., einem Vertreter des Energieministeriums der DRK, vom 17. Dezember 2017, welche kurz vor der Fertigstellung des ersten Evaluationsberichts Ende Dezember 2010 versendet wurde. Darin erklärt C., wenn sie sich strikt an die Vorschriften halten würden, müssten sie Marché 5.2 an I. S.A./BB. d.d. und Marché 4 an die F. Ltd. vergeben. Es sei gut möglich, dass sie diesen Weg einschlagen müssen. Es bestehe aber eine geringe Chance, mit der F. Ltd. bei Marché 4 weiterzumachen und Marché 5.2 für eine gewisse Zeit offen zu lassen. Da die F. Ltd. kein Angebot für Marché 5.2 habe, könnten sie die F. Ltd. nach der Vergabe von Marché 4 fragen, ob sie bereit sei, auch Marché 5.2 zu «machen» und einen Nachtrag zu einem angemessenen Preis zu vereinbaren. Natürlich könne man die Weltbank derzeit nicht um die Zustimmung bitten, da sie nicht von ihren Regeln abweichen könne. Aber man könnte die Unterzeichnung des Vertrags betreffend Marché 5.2 hinauszögern und eines Tages sagen, dass man kein Geld habe. So könnte man 10 – 20 Millionen einsparen (BA B18.105.001-0001). Diese E-Mail zeigt deutlich, dass sich C. für die Vergabe des Projekt-Loses Marché 4 an die F. Ltd. einsetzte. Die Bedeutung seines späteren Engagements für I. S.A./BB. d.d. wird damit stark relativiert. Nachdem erstellt ist, dass C. Einfluss von Gunsten der D. SA in den Projekt-Losen Marché 3, 4 und 5 und von F. Ltd. im Projekt-Los Marché 5 als Gegenleistung für die versprochenen Kommissionen nahm, ist nicht ersichtlich, weshalb er sich ausgerechnet im Projekt-Los Marché 4 unentgeltlich für die F. Ltd. eingesetzt haben soll.

5. Subsumtion

5.1 A.

- 5.1.1** Bei den Projekten SAPMP und PMEDE, einschliesslich Marché 3, 4 und 5, ging es um die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich der Energieversorgung. Hierbei handelt es sich zweifellos um Staatstätigkeit (vgl. Botschaft Korruptionsstrafrecht, BBl 1999 5526). Das Energieministerium der DRK beauftragte mit der Durchführung und Bauherrschaft dieser Projekte die SNEL, ein staatlich beherrschtes Stromversorgungsunternehmen (BA 22.100.-0028/0044 f.,

B18.105.001-0011/0166/0207). Die SNEL bzw. in deren Namen die BCECO (ein unter der Aufsicht des Finanzministeriums stehendes Gremium) beauftragten ihrerseits die H. GmbH, eine private deutsche Gesellschaft, als technische Beraterin mit der Umsetzung dieser Projekte (BA B18.105.001-0034 ff., -0143 ff., -0175 ff.). C., ein Mitarbeiter der H. GmbH, fungierte als zuständiger Projektleiter für Marché 3, 4 und 5 (BA B18.105.001-0012, 15.007-0002). Damit handelte es sich bei C. um eine mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betraute Privatperson, mithin einen funktionellen Amtsträger der DRK. Soweit seitens der Verteidigung von B. dagegen eingewendet wird, die Entscheidungskompetenz bezüglich der Vergabe der Aufträge sei nicht bei H. GmbH resp. C., sondern einer (aus Mitgliedern von SNEL, BCECO und des Energieministeriums zusammengesetzten) Vergabekommission gelegen (SK 55.720.010), ist dieser Gesichtspunkt nicht massgebend. Die (funktionelle) Beamtentätigkeit setzt keine formelle Entscheidungskompetenz voraus; es genügt, dass die infrage stehende Person aufgrund ihres Fachwissens oder ihrer Stellung Einfluss auf den Entscheid nehmen kann (vgl. dazu das oben [E. II.1.1.2] zitierte Beispiel des Geschäftsführers eines mit der Planung, Mitwirkung an der Vergabe und der Überwachung öffentlicher Bauvorhaben beauftragten Ingenieurbüros). Dies war vorliegend offenkundig der Fall. Indem C. u.a. die technischen Spezifikationen entwarf und an der Evaluierung der Angebote beteiligt war, beeinflusste er in massgebender Weise die Entscheide in den zur Diskussion stehenden Vergabeverfahren. Das Tatbestandsmerkmal des fremden Amtsträgers ist demnach erfüllt.

5.1.2 In den in der Anklageschrift thematisierten Verträgen SNEL/H. GmbH und BCECO/H. GmbH betreffend die Projekte SAPMP und PMEDE war es H. GmbH, ihrem Personal und ihren Beauftragten explizit untersagt, Kommissionen kommerzieller Natur, Rabatte oder andere Zahlungen dieser Art im Zusammenhang mit der im Rahmen des Vertragsverhältnisses ausgeübten Tätigkeit entgegenzunehmen (BA B18.105.001-0042, -0080, -0152, -0187). C. war mithin zur Annahme der zur Diskussion stehenden Kommissionen nicht berechtigt. Dass es sich bei den für ihn bestimmten inkriminierten Zahlungen der D. SA und E. FZE nicht um geringfügige, sozial übliche Vorteile handelte, steht ausser Frage. Bei den betreffenden Geldern handelte es sich somit um nicht gebührende Vorteile i.S.v. Art. 322^{septies} Abs. 1 StGB.

5.1.3

5.1.3.1 Die inkriminierten Zahlungen der D. SA und E. FZE an P. AG erfolgten zur Honorierung von C. für die thematisierten Handlungen, mit denen er absprachegemäss Einfluss auf die Auftragsvergaben in den verfahrensgegenständlichen Projekt-Lösen zu Gunsten der D. SA resp. F. Ltd. nahm. H. GmbH und damit C. waren gemäss den Verträgen SNEL/H. GmbH und BCECO/H. GmbH zur Loyalität und Wahrung der Interessen ihrer jeweiligen Vertragspartnerin (SNEL resp. BCECO) gegenüber Subunternehmen und Dritten verpflichtet (BA B18.105.001-0042, -0079, -0151 f., -0186 f.). Indem C. in den Vergabeprozessen Einfluss

nahm, um die D. SA resp. F. Ltd. gegenüber der Konkurrenz zu begünstigen, versties er gegen seine vertraglichen Loyalitäts- und Interessenwahrungspflichten. Er handelte somit pflichtwidrig i.S.v. Art. 322^{septies} Abs. 1 StGB. Dass die von C. mit Hilfe der D. SA erstellten technischen Spezifikationen und Vorschläge / Empfehlungen bezüglich der Verwendung von Isolatoren aus gehärtetem Glas und des Austauschs aller Isolatoren im Projekt-Los Marché 4 allenfalls sachlich nicht zu beanstanden gewesen sein mögen, wie von A. und seiner Verteidigung geltend gemacht wird (BA 13.002-0812 ff.), ändert daran nichts. Die infrage stehenden Handlungen von C. waren pflichtwidrig, weil sie zumindest teilweise aus sachfremden Motiven (finanzielle Vorteile) erfolgten. Zudem lag die Pflichtwidrigkeit der für den Sachverhaltskomplex D. SA relevanten Handlungen von C. in der Art und Weise, wie er sich die für die Vorbereitung der Ausschreibungen benötigten Informationen beschaffte. Er holte sie nicht bei einem unabhängigen Experten ein, sondern von den Angestellten einer Firma (D. SA), welche sich um Aufträge bewarb; es lag somit offenkundig eine Interessenkollision vor.

- 5.1.3.2** C. nahm die thematisierten pflichtwidrigen Handlungen im Rahmen seiner Aufgaben als Projektleiter von H. GmbH und technischer Berater der SNEL und somit in seiner Rolle als funktioneller Amtsträger vor.
- 5.1.3.3** Damit steht fest: Die verfahrensgegenständlichen Zahlungen der D. SA und E. FZE an P. AG erfolgten als Gegenleistung für die pflichtwidrigen Handlungen, die C. im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit vornahm.
- 5.1.4** Die in der Anklage behauptete Weiterleitung der Gelder durch A. an C. ist nach dem Dargelegten (E. II.4.1.2.2c) nicht erstellt. Mangels Annahme der nicht gebührenden Vorteile durch C. ist der objektive Tatbestand von Art. 322^{septies} Abs. 1 StGB nicht (vollständig) erfüllt.
- 5.1.5** In subjektiver Hinsicht ergibt sich das Folgende: A. wusste, dass es sich bei Marché 3, 4 und 5 um staatliche Infrastrukturprojekte handelte. Er wusste auch, dass C. aufgrund seiner Funktion als technischer Berater eine Schlüsselrolle bei der Vergabe der Aufträge in diesen Projekten hatte. Somit waren ihm alle für die Qualifikation von C. als funktionaler Amtsträger massgeblichen Umstände bekannt. Angesichts seiner Involvierung in die Aushandlung und Abwicklung der Kommissionszahlungen steht schliesslich ausser Frage, dass es A. klar war, dass die betreffenden Zahlungen für C. als Gegenleistung für die Bevorzugung der D. SA und F. Ltd. bei den Auftragsvergaben in den anklagegegenständlichen Projekten bestimmt waren. A. handelte mithin wissentlich und willentlich hinsichtlich aller objektiven Tatbestandselemente von Art. 322^{septies} Abs. 1 StGB.
- 5.1.6** Die A. zur Last gelegten Handlungen erfüllen nach dem Dargelegten die Tatbestandsmerkmale der versuchten Bestechung fremder Amtsträger. Mit der

Überweisung der Gelder durch D. SA resp. E. FZE an P. AG wurde jeweils der letzte entscheidende Schritt auf dem Weg zur Tatbestandsverwirklichung im Sinne der zu Art. 22 Abs. 1 StGB ergangenen Rechtsprechung unternommen. A. hat die betreffenden Zahlungen zwar nicht eigenhändig ausgelöst. Er hat aber mit seinen thematisierten Tatbeiträgen die Zahlungen überhaupt erst ermöglicht. Seine Tatbeiträge waren mithin für die Tatausführung wesentlich, sodass er als Hauptbeteiligter dasteht. Er hat die Zahlungen folglich als Mittäter zu verantworten.

5.1.7 A. hat Bestechungszahlungen zu Gunsten der D. SA in Bezug auf drei Projekte (Marché 3, 4 und 5) und zu Gunsten der F. Ltd. in Bezug auf zwei Projekte (Marché 4 und 5) zu verantworten. Die einzelnen Bestechungszahlungen einer Gesellschaft, die im Kontext eines Projekts erfolgten, erscheinen bei objektiver Betrachtung jeweils als ein einheitliches zusammengehörendes Geschehen und sind daher als eine Tat anzusehen (vgl. dazu PIETH, a.a.O., Art. 322^{ter} StGB N. 53 f.; HILTI, a.a.O., Vorbemerkungen zu Art. 322^{ter}-322^{decies} StGB N. 7; TRECHSEL/JEAN-RICHARD, a.a.O., Vor Art. 322^{ter} StGB N. 8 f.). Es liegt somit eine fünffache Tatbegehung vor.

5.1.8 Zusammenfassend ist A. der mehrfachen versuchten Bestechung fremder Amtsträger gemäss Art. 322^{septies} Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

5.2 B.

5.2.1 Die B. zur Last gelegten Handlungen (Abschluss der CA resp. MoU mit D. SA resp. E. FZE zum Zwecke der Abwicklung der Zahlungen, Ausstellen der Rechnungen an D. SA resp. E. FZE, Zur-Verfügung-Stellen der Konten der P. AG für die inkriminierten Zahlungen der D. SA bzw. E. FZE, Weitergabe der Gelder, überwiegend in bar, an A., Verwenden von Bargeldquittungen mit Alias-Namen von A.) sind in objektiver Hinsicht unbestritten und aktenmässig erstellt. Es steht ausser Frage, dass B. mit den inkriminierten Handlungen die Haupttat von A. (mehrfaches versuchtes Gewähren von nicht gebührenden Vorteilen an fremden Amtsträger C.) gefördert hat. Die objektiven Merkmale der Gehilfenschaft sind damit erfüllt.

5.2.2 Umstritten ist, ob B. den Bestimmungszweck der inkriminierten Zahlungen kannte und somit vorsätzlich handelte. Dies ist aus folgenden Gründen zu bejahen:

Bei einem Gehilfen genügt es, wenn er die wesentlichen Züge des vom Haupttäter zu verwirklichenden strafbaren Tuns kennt (BGE 132 IV 49 E. 1.1). B. wusste, dass es vorliegend um öffentliche Infrastrukturprojekte in der DRK ging. Er kannte das Geschäft: er hat im Verfahren mehrfach ausgesagt, dass im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge lokale Lobbygruppen bedient und

Geschenke (insbesondere Bargeld) gemacht werden müssen (E. II.3.2). Aufgrund des *modus operandi* (Abschluss fiktiver Verträge, Ausstellen von inhaltlich falschen Rechnungen und gefälschten Bargeldquittungen) muss er zumindest in Kauf genommen haben, dass für fremde Staaten agierende Amtsträger als Empfänger von Lobbygeldern involviert sein könnten. Er handelte somit mindestens eventualvorsätzlich. Aus dem von B. geltend gemachten Umstand, dass die Banken ihm lange Zeit keine Fragen wegen hoher Bargeldabzüge stellten, kann nichts abgeleitet werden, was gegen diese Schlussfolgerung sprechen würde. Die erwähnten Elemente des *modus operandi* (fiktive Verträge und Rechnungen, gefälschte Bargeldquittungen) waren den Banken eben nicht bekannt.

- 5.2.3** Nach dem Dargelegten hat sich B. der Gehilfenschaft zu mehrfacher versuchter Bestechung fremder Amtsträger gemäss Art. 25 i.V.m. Art. 322^{septies} Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

III. Mehrfache Urkundenfälschung

1. Rechtliches

- 1.1** Gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB macht sich der Urkundenfälschung strafbar, wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt oder eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht.
- 1.2** Die Tatbestände des Urkundenstrafrechts schützen das Vertrauen, welches im Rechtsverkehr einer Urkunde als einem Beweismittel entgegengebracht wird. Mittel zum Beweis kann nur sein, was generell geeignet ist, Beweis zu erbringen. Als Urkunden gelten deshalb unter anderem nur Schriften, die bestimmt und geeignet sind, oder Zeichen, die bestimmt sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen (Art. 110 Abs. 4 StGB). Beweiseignung meint die objektive Beweistauglichkeit, d.h. die generelle Fähigkeit der Urkunde zur Erbringung des Beweises hinsichtlich einer ausser ihrer selbst liegenden Tatsache. Zum Beweis geeignet ist dabei jede Tatsache, die im Rechtsverkehr nicht völlig bedeutungslos ist. Ob das Schriftstück im konkreten Einzelfall glaubwürdig ist, d.h. ob ihm Beweiskraft zukommt, ist bedeutungslos. Insofern entspricht auch die plumpe, leicht erkennbare Fälschung dem Erfordernis der Beweiseignung. Entscheidend ist nur die Tauglichkeit, überhaupt Beweismittel des dargestellten Sachverhalts zu sein (BOOG, Basler Kommentar, a.a.O., Art. 110 Abs. 4 StGB N. 27 ff.).

- 1.3** Hinsichtlich der Tathandlung ist wie folgt zu unterscheiden:
- 1.3.1** Die Urkundenfälschung im engeren Sinn erfasst das Herstellen einer unechten Urkunde. Eine solche liegt vor, wenn deren wirklicher Urheber nicht mit dem aus ihr ersichtlichen angeblichen Aussteller übereinstimmt bzw. wenn sie den Anschein erweckt, sie rühre von einem anderen als ihrem tatsächlichen Urheber her. Wirklicher Aussteller einer Urkunde ist derjenige, dem sie im Rechtsverkehr als von ihm autorisierte Erklärung zugerechnet wird. Dies ist gemäss der insoweit vorherrschenden sogenannten «Geistigkeitstheorie» derjenige, auf dessen Willen die Urkunde nach Existenz und Inhalt zurückgeht (BGE 137 IV 167 E. 2.3.1; 132 IV 57 E. 5.1.1; 128 IV 265 E. 1.1.1).
- 1.3.2** Demgegenüber betrifft die Falschbeurkundung die Errichtung einer echten, aber unwahren Urkunde, bei der der wirkliche und der in der Urkunde enthaltene Sachverhalt nicht übereinstimmen. Die Falschbeurkundung erfordert eine qualifizierte schriftliche Lüge. Eine solche wird nur angenommen, wenn dem Schriftstück eine erhöhte Glaubwürdigkeit zukommt und der Adressat ihm daher ein besonderes Vertrauen entgegenbringt. Das ist der Fall, wenn allgemeingültige objektive Garantien die Wahrheit der Erklärung gegenüber Dritten gewährleisten, die gerade den Inhalt bestimmter Schriftstücke näher festlegen. Blosser Erfahrungsregeln hinsichtlich der Glaubwürdigkeit irgendwelcher schriftlicher Äusserungen genügen dagegen nicht, mögen sie auch zur Folge haben, dass sich der Geschäftsverkehr in gewissem Umfang auf die entsprechenden Angaben verlässt (BGE 138 IV 130 E. 2.1; 132 IV 12 E. 8.1). Der Urkundencharakter eines Schriftstücks ist folglich relativ. Das Schriftstück kann mit Bezug auf bestimmte Aspekte Urkundenqualität haben, hinsichtlich anderer Gesichtspunkte nicht (BGE 142 IV 119 E. 2.2; 138 IV 130 E. 2.2.1). Im Rahmen der Falschbeurkundung gelten etwa die kaufmännische Buchführung und ihre Bestandteile (Belege, Bücher, Bilanzen oder Erfolgsrechnungen) als Urkunden (BGE 138 IV 130 E. 2.2.1). Ist ein Schriftstück bereits bei der Erstellung objektiv und subjektiv dazu bestimmt, Bestandteil der kaufmännischen Buchführung zu sein, kommt ihm nicht erst mit der Verbuchung der darin enthaltenen Angaben, sondern bereits mit dessen Ausfertigung Urkundencharakter zu (BGE 138 IV 130 E. 2.2.1; 129 IV 130 E. 3.2 f.).
- 1.3.3** Schliesslich ist strafbar, wer eine unechte oder unwahre Urkunde zur Täuschung gebraucht. Der Gebrauch ist für den Fälscher mitbestrafte Nachtat (BGE 120 IV 122 E. 5c/cc; BOOG, a.a.O., Art. 251 StGB N. 163, 165).
- 1.4** Subjektiv wird Vorsatz hinsichtlich aller objektiven Tatbestandselemente verlangt, wobei Eventualvorsatz genügt (BGE 138 IV 130 E. 3.2.1). Der Täter muss zudem die Urkunde im Rechtsverkehr als echt bzw. wahr, d.h. in Täuschungsabsicht verwenden wollen (BGE 138 IV 130 E. 3.2.4). Dazu kommt, dass der Täter alternativ in Schädigungs- oder unrechtmässiger Vorteilsabsicht handeln muss.

Das Handeln mit Vorteilsabsicht beschränkt sich nicht auf einen vermögensrechtlichen Vorteil; damit ist eine Besserstellung gleich welcher Art gemeint (BGE 141 IV 369 E. 7.4; 138 IV 130 E. 3.2.4). Ebenso wenig muss sich der angestrebte Vorteil zum Nachteil eines anderen auswirken (BGE 103 IV 176 E. 2b). Der Vorteil ist unrechtmässig, wenn er rechtswidrig ist oder wenn darauf kein Anspruch besteht (BOOG, a.a.O., Art. 251 StGB N. 209).

2. Anklagevorwürfe

Die Anklage wirft den Beschuldigten Folgendes vor:

2.1 Herstellung und Verwendung inhaltlich unrichtiger Rechnungen durch B.

B. soll im Zeitraum von 2010 bis 2014 zuhanden der D. SA sowie im Zeitraum von 2011 bis 2013 zuhanden der E. FZE, jeweils in Zusammenwirken mit den Mitarbeitern bzw. Organen dieser Gesellschaften, von der Schweiz aus mehrfach inhaltlich unrichtige Rechnungen für die angeblichen Consulting und / oder Marketing-Dienstleistungen der P. AG im Zusammenhang mit den thematisierten Infrastrukturprojekten Marché 3, 4 resp. 5 gestellt haben, wodurch die Buchhaltung der betreffenden Gesellschaften (P. AG, D. SA, E. FZE) verfälscht worden sei.

Der Vorwurf bezieht sich auf die folgenden Rechnungen:

Rechnung Nr.	Datum der Rechnung	Gutschriftsbetrag	Datum der Überweisung	Konto
Rechnungen der P. AG an D. SA				
<i>Marché 3</i>				
POS1011	22.10.2010	EUR 24'966.00	21.01.2011	Bank Q.-P. AG
POS1011/2	20.01.2011	EUR 24'966.00	15.02.2011	Bank Q.-P. AG
<i>Marché 5</i>				
POS1227	30.10.2012	EUR 63'462.00	08.11.2012	Bank Q.-P. AG
POS1338	07.10.2013	EUR 51'301.62	16.10.2013	Bank R.-P. AG
<i>Marché 4</i>				
POS1331	11.09.2013	EUR 100'000.00	24.09.2013	Bank R.-P. AG
POS1336	07.10.2013	EUR 127'500.00	18.10.2013	Bank R.-P. AG
POS1347	19.11.2013	EUR 227'500.00	22.11.2013	Bank R.-P. AG
POS1415	26.05.2014	EUR 123'261.77	05.08.2014	Bank R.-P. AG
POS1414	26.05.2014	EUR 104'238.23	24.06.2014	Bank R.-P. AG
POS1413	28.05.2014	EUR 113'750.00	29.05.2014	Bank R.-P. AG
Rechnungen der P. AG an E. FZE				
<i>Marché 5</i>				
POI1123/2	18.08.2011	EUR 89'470.00	23.08.2011	Bank Q.-P. AG
POI1123/3	08.09.2011	EUR 91'500.00	15.09.2011	Bank Q.-P. AG
POI1123/4	21.09.2011	EUR 72'400.00	23.09.2011	Bank Q.-P. AG
POI1123/1	04.08.2011	EUR 48'750.00	12.08.2011	Bank Q.-P. AG
POI1123/5	13.10.2011	EUR 94'490.00	13.10.2011	Bank Q.-P. AG
POI1123/6	24.10.2011	EUR 55'960.00	26.10.2011	Bank Q.-P. AG
POI1123/7	14.08.2012	EUR 92'000.00	15.08.2012	Bank Q.-P. AG

POI1123/8	23.08.2012	EUR 65'100.00	24.08.2012	Bank Q.-P. AG
POI1123/9	18.10.2012	EUR 95'000.00	24.10.2012	Bank Q.-P. AG
POI1123/10	05.11.2012	EUR 80'000.00	14.11.2012	Bank Q.-P. AG
POI1123/11	26.11.2012	EUR 70'400.00	27.11.2012	Bank Q.-P. AG
POI1123/12	11.03.2013	EUR 75'000.00	13.03.2013	Bank Q.-P. AG
POI1123/13	14.03.2013	EUR 60'400.00	18.03.2013	Bank Q.-P. AG
Marché 4				
PO2-456/2-01	01.05.2013	EUR 114'490.00	20.05.2013	Bank Q.-P. AG
PO2-456/2-02	20.05.2013	EUR 77'370.00	27.05.2013	Bank Q.-P. AG
PO2-456/3	17.06.2013	EUR 96'850.00	19.06.2013	Bank Q.-P. AG
PO2-456/4	24.06.2013	EUR 89'420.00	26.06.2013	Bank Q.-P. AG
PO2-456/5	10.07.2013	EUR 116'270.00	10.07.2013	Bank Q.-P. AG
PO2-456/6	22.07.2013	EUR 77'510.00	24.07.2013	Bank Q.-P. AG
PO2-456/2-07	21.08.2013	EUR 96'695.00	16.09.2013	Bank R.-P. AG
PO2-456/2-08	15.10.2013	EUR 89'255.00	03.10.2013	Bank R.-P. AG
PO2-456/2-09	25.08.2013	EUR 89'232.30	28.10.2013	Bank Q.-P. AG
PO2-456/10	28.10.2013	EUR 94'425.30	01.11.2013	Bank Q.-P. AG
PO2-456/11	15.11.2013	EUR 95'537.30	09.12.2013	Bank Q.-P. AG
PO2-456/12	28.11.2013	EUR 88'182.30	16.12.2013	Bank Q.-P. AG

2.2 Ausstellen, Unterzeichnen und Verwenden von inhaltlich unrichtigen, teilweise falschdatierten und mit einem Pseudonym unterzeichneten Quittungen durch B. und A.

Im Weiteren soll B. im Zeitraum 2009 bis 2013 für die P. AG zum Zwecke der Verwendung als Buchhaltungsbelege für Bargeldübergaben in Gesamthöhe von EUR 1'877'813.08 an A. mehrfach inhaltlich unrichtige Quittungen erstellt und verwendet haben, welche teilweise falsch datiert gewesen und allesamt mit einem Pseudonym unterzeichnet worden seien. A. soll die Quittungen grösstenteils selbst anlässlich der Bargeldübergaben im Grossraum Zürich handschriftlich mit einem Alias-Namen unterzeichnet haben. Teilweise habe B. die Quittungen erst nachträglich erstellt und sie aus Bequemlichkeit bzw. zum Zeitgewinn anstelle von A. selbst in WW. mit einem Alias-Namen unterzeichnet. A. sei auch bezüglich der Quittungen, die er nicht eigenhändig unterzeichnet habe, massgeblich an der Entschlussfassung und Planung der Urkundenfälschungen beteiligt gewesen.

Die Vorwürfe beziehen sich auf die folgenden Quittungen:

Datum der Quittung	Referenz	Quittungsbetrag	angegebener Empfänger	tatsächlicher Empfänger
Bargeldquittungen betr. Zahlungen von D. SA				
23.01.2013	POS1227	EUR 60'500.00	NN.	A.
Bargeldquittungen betr. Zahlungen von E. FZE				
29.08.2011	POI1123	EUR 130'903.25	NN.	A.
05.10.2011	POI1123	EUR 158'000.00	NN.	A.
17.11.2011	POI1123	EUR 145'500.00	NN.	A.
05.09.2012	betr. POI23/7	EUR 100'000.00	NN.	A.
08.09.2012	betr. POI23/8	EUR 115'000.00	NN.	A.

20.11.2012	betr. POI1123/9	EUR 67'000.00	NN.	A.
19.12.2012	betr. POI1123/10	EUR 76'000.00	NN.	A.
23.01.2013	betr. POI1123/11	EUR 90'250.00	NN.	A.
09.04.2013	betr. PO2-456/2-01	EUR 119'325.83	NN.	A.
17.06.2013	betr. PO2-456/2-02	EUR 108'732.00	OO.	A.
17.06.2013	betr. PO2-456/3	EUR 73'460.00	OO.	A.
24.07.2013	betr. PO2-456/4	EUR 92'015.00	OO.	A.
24.07.2013	betr. PO2-456/5	EUR 110'370.00	OO.	A.
20.09.2013	betr. PO2-456/6	EUR 84'957.00	OO.	A.
30.09.2013	betr. PO2-456/2-07	EUR 40'000.00	OO.	A.
Weitere Bargeldquittungen				
24.12.2009	POS007	EUR 126'600.00	PP.	A.
03.08.2010	POS1020	EUR 29'500.00	PP.	A.
23.12.2011	POS1104	EUR 14'000.00	NN.	A.
22.02.2012	POS1302 POS1303 POS1304	EUR 37'200.00	NN.	A.
06.03.2012	unleserlich	EUR 85'500.00	NN.	A.
20.11.2012	POP1223	EUR 13'000.00	NN.	A.

3. Aussagen der Beschuldigten

- 3.1** Die äusseren Anklagesachverhalte werden seitens der Beschuldigten nicht bestritten (SK 55.732.009 f., 55.731.013 f.).
- 3.2** B. bringt zu seiner Verteidigung vor, die inkriminierten Rechnungen seien aus seiner Sicht nicht falsch gewesen. Entscheidend sei, dass die abgerechneten Leistungen tatsächlich erbracht worden seien; A. habe die Arbeit für D. SA bzw. E. FZE geleistet und sei dafür bezahlt worden (SK 55.732.009). In Bezug auf die Bargeldquittungen gibt B. an, er habe A. mit Alias-Namen unterzeichnen lassen, da dieser nicht nach aussen in Erscheinung habe treten wollen. Für ihn (B.) sei wichtig gewesen, dass die Zahlen für die Buchhaltung stimmten. Die Namen seien nicht wichtig gewesen (BA 13.001-0415 f.).
- 3.3** A. gibt an, die Quittungen seien eine interne Angelegenheit der P. AG gewesen. B. habe sie als Beweis gebraucht, dass das Geld ausbezahlt worden sei. Da er (A.) sich nicht habe exponieren wollen, sei B. mit der Idee gekommen, andere Namen zu verwenden. B. habe ihm gesagt, für seine Buchhaltung sei es egal, welcher Name «da» stehen würde. Für ihn (A.) sei das bloss eine Formalität gewesen. Er habe nicht gedacht, dass es sich dabei um eine Straftat handle, wenn er die Quittungen mit einem Alias-Namen unterschreibe (BA 13.002-0035 f., -0045 f., -0182 f., SK 55.732.009 f.).

4. Verjährung

In Bezug auf die Bargeldquittung vom 24. Dezember 2009 ist die für die Urkundenfälschung massgebliche Verjährungsfrist von 15 Jahren (Art. 97 Abs. 1 lit. b

aStGB i.V.m. Art. 251 Ziff. StGB) abgelaufen. Das Verfahren ist diesbezüglich einzustellen.

5. Beweiswürdigung und Subsumtion

5.1 Rechnungen

- 5.1.1** In objektiver Hinsicht ist erstellt und unbestritten, dass B. die inkriminierten Rechnungen erstellt hat (13.001-0100 f., -0106, -0566 f., -0571, -0631). Er wirkte dabei, wie in der Anklageschrift umschrieben, jeweils mit der D. SA resp. E. FZE bzw. ihren Mitarbeitern zusammen. So ist den Akten zu entnehmen, dass B. die Rechnungen zuhanden der D. SA auf Aufforderung dieser Gesellschaft hin ausstellte, sich dabei die Rechnungsbetreffe und -beträge vorgeben liess und vor dem postalischen Versand die Rechnungen der D. SA per E-Mail zur Genehmigung zukommen liess (BA 18.106-0041, 18.106-0041, 13.001-0566 f., -0571, -0631). In gleicher Weise verfuhr er bei der Erstellung der Rechnungen zuhanden der E. FZE (BA 13.001-0100 f., -0106).

Die Rechnungen waren für die Buchhaltung der jeweiligen Gesellschaft (D. SA, E. FZE, P. AG) bestimmt (BA B15.002.03-0001 ff., B08.101.021-0021, 13.001-0050 f., -0106). Sie hatten damit eine erhöhte Glaubwürdigkeit im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. E. III.1.3.2) und sind dementsprechend als Urkunden zu qualifizieren.

Die Rechnungen zuhanden der D. SA wurden im Zusammenhang mit den oben erwähnten CA zwischen P. AG und D. SA betreffend die Projekt-Lose Marché 3, 4 und 5 für angebliche Consulting und / oder Marketing-Dienstleistungen der P. AG ausgestellt (vgl. z.B. die Rechnung vom 22.10.2010; BA B08.101.008-0176). Die Rechnungen zuhanden der E. FZE wurden im Zusammenhang mit den oben erwähnten MoU zwischen P. AG und E. FZE betreffend die Projekt-Lose Marché 4 und 5 für angebliche Marketing-Dienstleistungen der P. AG ausgestellt (vgl. z.B. die Rechnung vom 18.08.2011; BA B08.101.008-0277). Wie bereits dargelegt, war in Tat und Wahrheit nicht vorgesehen, dass die P. AG Consulting und / oder Marketing-Dienstleistungen gegenüber den genannten Gesellschaften erbringt. Auch wurden solche Leistungen durch die P. AG tatsächlich nie erbracht. B. ging auch nie davon aus, dass die P. AG Anspruch auf die in Rechnung gestellten Beträge hatte, sondern beabsichtigte aufgrund der Vereinbarung mit A. bereits im Zeitpunkt der Rechnungsstellung, die eingehenden Beträge abzüglich der Bankspesen und seiner Provision von i.d.R. 4.5 % an diesen in bar auszuhändigen oder per Überweisung weiterzuleiten (BA 13.001-0569, -0572). Der Inhalt der Rechnungen stimmte demnach nicht mit dem wirklichen Sachverhalt überein. Es handelte sich somit um inhaltlich unwahre Urkunden.

Der objektive Tatbestand von Art. 251 Ziff. 1 StGB in der Tatvariante der Falschbeurkundung ist nach dem Gesagten mehrfach erfüllt.

5.1.2 Bezüglich des subjektiven Tatbestands macht die Verteidigung geltend, es sei davon auszugehen, dass B. Rechnungen nicht als Urkunden eingestuft habe (SK 55.721.219). Dem ist entgegen zu halten, dass es nicht erforderlich ist, dass der Täter die Tatbestandsmerkmale in ihrem genauen rechtlichen Gehalt erfasst. Solange der Täter eine zutreffende Vorstellung von den Tatumständen samt ihrer sozialen Bedeutung hat (sog. Parallelwertung in der Laiensphäre), handelt er vorsätzlich (ABO YOUSSEF, Annotierter Kommentar, a.a.O., Art. 13 StGB N. 3). Dies war vorliegend der Fall. B. wusste, dass er Rechnungen zuhanden der D. SA bzw. E. FZE für angebliche Leistungen der P. AG ausstellte, welche durch die P. AG nicht erbracht wurden. Es muss ihm dementsprechend klar gewesen sein, dass die Rechnungen inhaltlich unrichtig waren. Dass die Rechnungen für die Buchhaltung bestimmt waren, wusste er ebenfalls (BA 13.001-0050 f., -0570). Er handelte mithin mit Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandselemente der Urkundenfälschung. Die Täuschungsabsicht ist ebenfalls gegeben, war doch B. bewusst, dass die Rechnungen dazu bestimmt waren, in den Buchhaltungen der jeweiligen Gesellschaften, d.h. im Rechtsverkehr, als wahr verwendet zu werden. Schliesslich ist auch die unrechtmässige Vorteilsabsicht zu bejahen, und zwar in mehrfacher Hinsicht. Wie bereits gezeigt (E. II.5.2.2), nahm B. mindestens in Kauf, dass die Zahlungen, bei deren Abwicklung er half, Bestechungszwecken dienten. Er nahm somit in Kauf, dass er mit der Erstellung unwahrer Rechnungen einen wesentlichen Beitrag dazu leistete, illegale Zahlungen zu verschleiern und damit Dritten unrechtmässige Vorteile zu verschaffen. Für seine Tatbeiträge erhielt er zudem Provisionen gestützt auf fiktive Verträge. Einen gültigen Rechtsanspruch auf diese Provisionszahlungen hatte er nicht. Diesbezüglich handelte er mit direkter Absicht, sich unrechtmässige Vorteile zu verschaffen.

Der subjektive Tatbestand der Urkundenfälschung ist demnach ebenfalls jeweils erfüllt.

5.1.3 Rechtfertigungs- und Schuldausschliessungsgründe liegen nicht vor. Insbesondere ist nicht von einem Verbotsirrtum (Art. 21 StGB) auszugehen. Es ist auszuschliessen, dass B. ernsthaft annehmen konnte, dass die Herstellung von inhaltlich unwahren Rechnungen für buchhalterische Zwecke rechtmässig sein könnte.

5.1.4 Zusammenfassend hat sich B. im Zusammenhang mit der Ausstellung der inhaltlich unwahren Rechnungen in 35 Fällen der mehrfachen Urkundenfälschung i.S.v. Art. 251 Ziff. 1 StGB schuldig gemacht.

5.1.5 Die Verwendung der inkriminierten Rechnungen durch B. für die Buchhaltung der P. AG stellt jeweils eine mitbestrafte Nachtat zur Falschbeurkundung dar.

5.2 Bargeldquittungen

5.2.1 Der Anklagesachverhalt ist mit Ausnahme der Mitwirkung von A. an der Fälschung der Bargeldquittung vom 3. August 2010 (s. nachstehend) objektiv erstellt und unbestritten.

B. stellte die inkriminierten Quittungen im Zusammenhang mit den Bargeldübergaben an A. her. Die Quittungen waren für die Buchhaltung der P. AG bestimmt und fanden in der Folge Eingang in diese. B. stellte die Quittungen nach Absprache mit A. auf die Namen NN., OO. resp. PP. aus, da A. nicht als Geldempfänger in Erscheinung treten wollte. Die auf die Namen NN. resp. OO. ausgestellten Quittungen wurden von A. jeweils anlässlich der Bargeldübergaben im Grossraum Zürich handschriftlich mit dem entsprechenden Alias-Namen unterzeichnet. Dies geht aus den übereinstimmenden Aussagen von A. und B. hervor. In Bezug auf die auf den Namen PP. ausgestellte Bargeldquittung vom 3. August 2010 ist die Beweislage hingegen diffus. In der Hauptverhandlung wurden den Beschuldigten alle inkriminierten Quittungen vorgehalten. Während A. bestätigte, alle Quittungen selbst unterschrieben zu haben (SK 55.731.014), gab B. in Bezug auf die fragliche Bargeldquittung an, es sei möglich, dass er diese mit dem Namen PP. unterschrieben habe (SK 55.732.010). Zu Gunsten von A. ist diesbezüglich von der Darstellung von B. auszugehen. Unter dieser Annahme kann A. entgegen der Anklage eine Beteiligung an der Urkundenfälschung betreffend die fragliche Bargeldquittung nicht angelastet werden, da nicht auszuschliessen ist, dass B. in diesem konkreten Fall die Quittung ohne Wissen von A. erstellt hat.

Eine Bargeldübergabe ist offenkundig eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung. Die inkriminierten Quittungen waren dazu bestimmt und geeignet, den Nachweis für die erfolgte Bargeldübergabe an die darin angegebene Person zu erbringen. Sie haben somit die Urkundenqualität, zumal sie für die Buchhaltung bestimmt waren. Indem die Quittungen jeweils mit einem falschen Namen unterzeichnet worden sind, erwecken sie den Anschein, dass sie von einer anderen Person herrühren, als vom tatsächlichen Urheber der Unterschrift. Sie stellen mithin unechte Urkunden dar. Ob die inkriminierten Quittungen darüber hinaus von B. zum Teil falsch datiert wurden, kann damit offenbleiben.

B. und A. haben nach dem Gesagten in gleichwertigem, koordiniertem Zusammenwirken 20 unechte Urkunden hergestellt und damit den objektiven Tatbestand von Art. 251 Ziff. 1 StGB in der Tatvariante der Urkundenfälschung im engeren Sinne mehrfach erfüllt. B. hat zudem als Alleintäter den objektiven Tatbestand in Bezug auf die Bargeldquittung vom 3. August 2010 erfüllt.

5.2.2 Der subjektive Tatbestand ist ebenfalls erfüllt. B. und A. handelten mit Vorsatz hinsichtlich aller objektiven Tatbestandselemente. Soweit sie sich allenfalls über die rechtliche Qualifikation der Bargeldquittungen als Urkunde irrten, stellt dies einen unbeachtlichen Subsumtionsirrtum dar (vgl. dazu *mutatis mutandis* E. III.5.1.2). Die Täuschungsabsicht ist bei beiden Beschuldigten ebenfalls

gegeben, bezweckten sie doch mit der Verwendung der Alias-Namen, die Identität des Geldempfängers zu verschleiern. Sowohl B. wie auch A. handelten zudem mit unrechtmässiger Vorteilsabsicht. Der Wille von B. war primär darauf ausgerichtet, sich die thematisierten Provisionen zu sichern, auf die er keinen Rechtsanspruch hatte. Der von A. angestrebte Vorteil bestand darin, Gelder entgegenzunehmen, ohne in Erscheinung zu treten.

5.2.3 Nachdem die inkriminierten Handlungen der Beschuldigten unter die Tatbestandsvariante der Urkundenfälschung im engeren Sinne fallen, stellt sich die Frage, ob die Bargeldquittungen darüber hinaus inhaltlich unrichtig waren und die fraglichen Handlungen somit auch die Tatbestandsvariante der Falschbeurkundung erfüllen, nicht mehr (vgl. BGE 138 IV 209 E. 5.3; 131 IV 125 E. 4.3).

5.2.4 Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe liegen nicht vor. Insbesondere ist ein Verbotsirrtum zu verneinen. Es ist auszuschliessen, dass B. und A. ernsthaft davon ausgehen konnten, dass die Unterzeichnung von für die Buchführung bestimmten Quittungen mit falschen Namen zwecks Verschleierung der Identität des Geldempfängers rechtmässig sein könnte.

5.2.5 Nach dem Gesagten haben sich B. und A. im Zusammenhang mit der Herstellung der inkriminierten Bargeldquittungen der mehrfachen Urkundenfälschung i.S.v. Art. 251 Ziff. 1 StGB schuldig gemacht. Der Schuldspruch betreffend B. bezieht sich auf 21 Bargeldquittungen, derjenige betreffend A. auf 20 Bargeldquittungen. In Bezug auf die Bargeldquittung vom 3. August 2010 ist A. aufgrund des in E. III.5.2.1 (zweiter Absatz) Dargelegten freizusprechen.

5.2.6 Die Verwendung der inkriminierten Bargeldquittungen durch B. für die Buchhaltung der P. AG stellt jeweils eine mitbestrafte Nachtat zur Urkundenfälschung im engeren Sinne dar.

IV. Strafzumessung

1.

1.1 Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB).

1.2 Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der

schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB).

Bei der Bildung der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB ist vorab der Strafrahmen für die (abstrakt) schwerste Tat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. Die Einsatzstrafe ist unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen. Das Gericht hat mithin in einem ersten Schritt gedanklich die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festzulegen, indem es alle diesbezüglichen strafe erhöhenden und strafmindernden Umstände berücksichtigt. In einem zweiten Schritt hat es die Strafe zu erhöhen, um die weiteren Delikte zu sanktionieren. Auch insoweit muss es den Umständen Rechnung tragen (BGE 137 IV 57 E.3.3.4; 127 IV 101 E. 2b).

Die Bildung einer Gesamtstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB ist nur bei gleichartigen Strafen möglich. Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen. Das Asperationsprinzip kommt nur zur Anwendung, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht. Geldstrafe und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB. Grundsätzlich kann das Gericht nur auf eine Gesamtfreiheitsstrafe erkennen, wenn es für jede Tat eine Freiheitsstrafe ausfallen würde (sog. konkrete Methode; BGE 142 IV 265 E. 2.3.2; 138 IV 120 E. 5.2).

- 1.3** Bei der Wahl der Strafart trägt das Gericht neben dem Verschulden des Täters, der Angemessenheit der Strafe, ihren Auswirkungen auf den Täter und auf seine soziale Situation sowie ihrer Wirksamkeit unter dem Gesichtswinkel der Prävention Rechnung. Kommen sowohl eine Freiheitsstrafe als auch eine Geldstrafe in Frage, ist in der Regel in Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit der Geldstrafe Vorrang zu gewähren, die den geringfügigeren Eingriff in die persönliche Freiheit des Betroffenen darstellt (BGE 147 IV 241 E. 3.2; 144 IV 313 E. 1.1.1; 137 IV 97 E. 2.3.4; 134 IV 97 E. 4.2).

2. A.

- 2.1** A. ist wegen mehrfacher versuchter Bestechung fremder Amtsträger und mehrfacher Urkundenfälschung verurteilt worden. Die beiden Tatbestände werden jeweils mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bedroht. Der obere Rahmen der Freiheitsstrafe liegt aufgrund der Delikts- und Tatmehrheit bei 7.5 Jahren. Das *in casu* massgebliche gesetzliche Höchstmass der Geldstrafe – 360 Tagessätze (Art. 34 Abs. 1 aStGB) – darf nicht überschritten werden.

2.2 Aufgrund der identischen Strafdrohung der zur Diskussion stehenden Tatbestände ist die Strafzumessung ausgehend von der mehrfachen versuchten Bestechung fremder Amtsträger vorzunehmen, da dieses Delikt bei A. konkret schwerer wiegt als die mehrfache Urkundenfälschung.

2.3 Strafe für die mehrfache versuchte Bestechung fremder Amtsträger

2.3.1 A. hat das Delikt mehrfach begangen, wobei die einzelnen Taten in einem engen sachlichen Zusammenhang miteinander stehen. In dieser Konstellation ist es nicht angebracht, für jede Tat jeweils eine konkrete (hypothetische) Strafe zu ermitteln. Es ist vielmehr angezeigt, die Taten in einem Gesamtzusammenhang zu würdigen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_499/2013 vom 22. Oktober 2013 E. 1.8). Diese Überlegungen gelten auch für die mehrfache Urkundenfälschung.

2.3.2 Objektive Tatkomponente: A. hat Bestechungszahlungen im Gesamtbetrag von rund EUR 3 Mio. zu verantworten, mit welchen die Bevorzugung von zwei verschiedenen Gesellschaften bei Auftragsvergaben in insgesamt drei staatlichen Infrastrukturprojekten in der DRK bezweckt wurde. Im Fall von F. Ltd. ging es um ein Auftragsvolumen von insgesamt ca. USD 267 Mio. (BA 15.002-0019), im Fall von D. SA um ein solches von insgesamt knapp EUR 30 Mio. (überwiegend im Auftragsvolumen von F. Ltd. enthalten) (BA B18.105.011-1370 ff.). Angesichts dieser Umstände ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Rechtsgüter – Objektivität und Sachlichkeit amtlicher Tätigkeit, Wettbewerb – auszugehen. A. übte die deliktische Tätigkeit über einen längeren Zeitraum (ca. dreieinhalb Jahre) hinweg aus. Er agierte dabei als zentrale Schaltstelle zwischen den verschiedenen Akteuren der beiden Bestechungskonstrukte. Für die Abwicklung der Korruptionszahlungen rekrutierte er eine Drittperson (B.) als Gehilfen, welche eine schweizerische Gesellschaft für diesen Zweck zur Verfügung stellte; er sorgte dafür, dass die Zahlungen unter dem Deckmantel fiktiver Verträge und gestützt darauf ausgestellter Rechnungen fliessen konnten; zur weiteren Verschleierung der Zahlungsflüsse liess er sich Gelder von seinem Gehilfen B. in bar übergeben und erstellte dabei zusammen mit diesem falsche Urkunden (Bargeldquittungen). Diese Vorgehensweise zeugt von einer beträchtlichen kriminellen Energie. A. hat sich wegen versuchter Taten schuldig gemacht, die Strafe ist daher i.S.v. Art. 22 Abs. 1 StGB zu mildern.

Im Lichte der dargelegten Faktoren ist das objektive Tatverschulden als mittelschwer zu werten.

Subjektive Tatkomponente: A. handelte direktvorsätzlich. Sein Tatmotiv bestand darin, seinem Arbeitgeber und sich selbst finanzielle Vorteile zu verschaffen, was deliktstypisch ist. Sein Verschulden wird leicht dadurch relativiert, dass er offenbar von einer Art Sozialadäquanz seines Verhaltens im Geschäftsumfeld, in dem er operierte, ausging. Weiter kann ihm zugutegehalten werden, dass er davon ausging, sein Engagement würde die erfolgreiche Realisierung der Projekte

fördern. In Berücksichtigung dieser Umstände ist das subjektive Tatverschulden eher im unteren Bereich anzusiedeln.

- 2.3.3** Täterkomponente: Aus dem Vorleben von A. (einschliesslich der Vorstrafenlosigkeit) ergeben sich keine für die Strafzumessung relevanten Faktoren. Sein Verhalten im Strafverfahren kann angesichts des hartnäckigen Bestreitens der Tatvorwürfe nicht als kooperativ bezeichnet werden; Reue und Einsicht sind nicht erkennbar. Diese Umstände sind neutral zu werten. Das Gleiche gilt in Bezug auf das deliktsfreie Nachtatverhalten. Aufgrund des fortgeschrittenen Alters und des glaubhaft dargelegten angeschlagenen Gesundheitszustands ist A. eine leicht erhöhte Strafempfindlichkeit zu attestieren, was in einem geringen Mass strafmindernd zu berücksichtigen ist.

Im Lichte der dargelegten Faktoren erscheint eine gedankliche Freiheitsstrafe von 24 Monaten für das zur Diskussion stehende Delikt als schuldangemessen.

2.3.4

- 2.3.4.1** Art. 48 lit. e StGB sieht eine Strafmilderung vor, wenn das Strafbedürfnis in Anbetracht der seit der Tat verstrichenen Zeit deutlich vermindert ist und der Täter sich in dieser Zeit wohl verhalten hat. Nach der Rechtsprechung ist dieser Milderungsgrund auf jeden Fall zu beachten, wenn $\frac{2}{3}$ der Verjährungsfrist verstrichen sind (BGE 140 IV 147 E. 3.1). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Die zur Diskussion stehenden Taten liegen mehr als 10 Jahre zurück; es sind somit jeweils mehr als $\frac{2}{3}$ der hier massgeblichen 15-jährigen Verjährungsfrist gemäss Art. 97 Abs. 1 lit. b aStGB verstrichen. A. hat sich in dieser Zeit nichts zuschulden kommen lassen. Die Strafe ist demnach angemessen zu reduzieren.

- 2.3.4.2** a) Im Rahmen der Strafzumessung sind die Verfahrensdauer und deren Wirkung auf den Beschuldigten zu berücksichtigen. Das in Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK, Art. 14 Ziff. 3 lit. c UNO-Pakt II sowie in Art. 5 StPO verankerte Beschleunigungsgebot verpflichtet die Behörden, das Strafverfahren während seiner gesamten Dauer zügig voranzutreiben. Der Beschuldigte soll nicht länger als notwendig den Belastungen des Strafverfahrens ausgesetzt sein. Die Beurteilung der Verfahrensdauer entzieht sich allerdings starren Regeln. Welche Zeitspanne angemessen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab, die in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind. Dabei sind insbesondere die Komplexität des Falls, dessen Behandlung durch die Behörden sowie das Verhalten des Beschuldigten zu berücksichtigen. Die amtliche Tätigkeit muss dabei sowohl in der Gesamtdauer des Verfahrens als auch in ihrer Intensität gewürdigt werden. Beim zweiten Kriterium ist zu berücksichtigen, dass die Strafbehörden in einem gleichen Zeitraum üblicherweise mit mehreren Fällen befasst sind, weshalb gewisse Pausen unvermeidlich sind; das ist hinzunehmen, solange keine unter ihnen stossend lange andauert. Das Beschleunigungsgebot kann selbst dann verletzt sein, wenn die mit der Strafverfolgung betrauten Amtsträger kein Vorwurf trifft, denn der Staat wird nicht entlastet durch unzureichende Kapazitäten der Strafverfolgungs-

behörden. Verfahrensverzögerungen oder eine überlange Verfahrensdauer können nachträglich nicht geheilt werden und führen deshalb in der Regel zu einer Strafreduktion, gegebenenfalls zu einem Verzicht auf Bestrafung oder sogar zu einer Verfahrenseinstellung (BGE 133 IV 158 E. 8; 130 IV 54 E. 3.3.3).

b) Das vorliegende Verfahren wurde – zunächst gegen B. – vor bald zwölf Jahren eröffnet; gegen A. wurde es vor über zehneinhalb Jahren ausgedehnt. Die lange Dauer des Verfahrens ist überwiegend auf objektive Umstände zurückzuführen. Es handelt sich um einen komplexen Wirtschaftsstraffall mit vielen Bezügen zum Ausland. Die Beweismittel mussten zu einem erheblichen Teil in verschiedenen Ländern auf dem zeitaufwändigen Rechtshilfeweg erhoben werden. Der Bundesanwaltschaft kann nicht vorgeworfen werden, über längere Zeitspannen untätig geblieben zu sein. Selbst unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheint die Verfahrensdauer dennoch insgesamt als übermässig lang. Dabei dürfte wohl auch der mehrmals erfolgte Wechsel der Verfahrensleitung bei der Bundesanwaltschaft eine Rolle gespielt haben. Der überlangen Dauer des Verfahrens ist mit einer weiteren Strafreduktion Rechnung zu tragen.

2.3.4.3 In der Gesamtbetrachtung erscheint es angemessen, die Freiheitsstrafe wegen des Zeitablaufs (i.S.v. Art. 48 lit. e StGB) und der langen Verfahrensdauer um die Hälfte, mithin auf 12 Monate, zu reduzieren.

2.4 Strafe für die mehrfache Urkundenfälschung

2.4.1 A. hat sich für die Fälschung von 20 Bargeldquittungen zu verantworten. Es handelt sich zwar um eine nicht unerhebliche Anzahl von Falsifikaten. Indes waren sie relativ banal, die von ihnen ausgehende Gefährdung des geschützten Rechtsguts – des Vertrauens in den Rechtsverkehr – war insoweit limitiert. Die Urkundenfälschungen waren zudem lediglich eine Begleiterscheinung des Bestechungsdelikts. Mit der Bestrafung wegen letzterer Straftat wird das Unrecht der Urkundenfälschungen weitgehend abgegolten. Das Verschulden ist in Anbetracht dieser Umstände als gerade noch leicht zu werten. Eine gedankliche Geldstrafe von 200 Tagessätzen erscheint diesbezüglich als schuldadäquat. Die Strafe ist nach dem vorstehend Dargelegten wegen des Zeitablaufs und der langen Verfahrensdauer um die Hälfte, mithin auf 100 Tagessätze, zu reduzieren.

2.4.2 Gemäss Art. 34 Abs. 2 aStGB beträgt ein Tagessatz höchstens Fr. 3'000.–. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum.

Die aktuellen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von A. gestalten sich wie folgt: A. ist verheiratet und hat zwei erwachsene Söhne. Er ist im Ruhestand und wohnt zusammen mit seiner – ebenfalls nicht erwerbstätigen – Ehefrau

in VV. Gegenüber den Söhnen ist er nicht unterstützungspflichtig. Gemäss eigenen Angaben bezieht er Renten in Frankreich sowie in Bosnien und Herzegowina von insgesamt rund EUR 900.– monatlich. Er besitzt in VV., UU. (ein Bergdorf in Serbien) und ZZZ. (Frankreich) jeweils eine Immobilie; deren jeweiliger Wert ist nicht bekannt. Schulden hat er keine (SK 55.731.003).

In Berücksichtigung der dargelegten Verhältnisse ist der Tagessatz auf Fr. 100.– festzulegen.

2.4.3 Zusammenfassend ist A. mit einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten und einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen à Fr. 100.– zu bestrafen.

2.5 Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 aStGB). Diese Voraussetzungen sind *in casu* ohne Weiteres gegeben. Die Strafen sind folglich bedingt auszusprechen. Die Probezeit ist gemäss Art. 44 Abs. 1 StGB auf das gesetzliche Minimum von zwei Jahren festzusetzen.

3. B.

3.1 B. ist wegen Gehilfenschaft zu mehrfacher versuchter Bestechung fremder Amtsträger und mehrfacher Urkundenfälschung verurteilt worden. In Bezug auf die Strafdrohungen der beiden Tatbestände und die *in casu* massgeblichen Strafrahmen ist auf das oben (E. IV.2.1) Gesagte zu verweisen.

3.2 Die mehrfache Urkundenfälschung wiegt bei B. aufgrund seiner Rolle als Mittäter bei der Begehung dieses Delikts konkret schwerer als die Gehilfenschaft zu mehrfacher versuchter Bestechung fremder Amtsträger. Die Strafzumessung ist daher ausgehend von der erstgenannten Straftat vorzunehmen.

3.3 Einsatzstrafe für die mehrfache Urkundenfälschung

3.3.1 Es liegt eine mehrfache Tatbegehung vor. Unter Bezugnahme auf das in E. IV.2.3.1 Dargelegte sind die einzelnen Taten von B. in einem Gesamtzusammenhang zu würdigen.

3.3.2 Objektive Tatkomponente: B. hat sich wegen Fälschung von 35 Rechnungen und 21 Bargeldquittungen zu verantworten. Das Gefährdungspotential der Fälsfikate war indes, wie oben (E. IV.2.4.1) in Bezug auf die gefälschten Bargeldquittungen dargelegt wurde, limitiert. Das Ausmass des deliktischen Erfolgs ist daher trotz der relativ hohen Anzahl von Fälsfikaten begrenzt. B. verübte die Taten während einer längeren Zeitspanne (über dreieinhalb Jahre), was sich negativ auf die Strafzumessung auswirkt. Eine besonders hohe kriminelle Energie kann ihm allerdings nicht zur Last gelegt werden. Die falschen Rechnungen erstellte er auf

Anweisungen der Mitarbeiter der D. SA resp. E. FZE. Die Fälschungen von Bargeldquittungen erfolgten zwar auf seine Initiative hin, da er Quittungen für die Buchhaltung der P. AG benötigte. Sämtliche Fälschungen erfolgten indes im Kontext der Bestechungshandlungen, bei denen er gegenüber A. klar in untergeordneter Stellung agierte.

Subjektive Tatkomponente: B. handelte direktvorsätzlich. Sein Motiv war finanzieller Natur: die Urkundenfälschungen waren Teil seines Geschäftsmodells, gegen Provisionen Gelder im Zusammenhang mit staatlichen Infrastrukturprojekten diskret weiterzuleiten. Das Verschulden wird, wie bei A., bis zu einem gewissen Grad dadurch relativiert, dass er davon ausging, sein Geschäftsgebaren sei im Kontext internationaler öffentlicher Ausschreibungen *courant normal*. Von einem vollständigen Fehlen des Unrechtsbewusstseins kann allerdings nicht ausgegangen werden.

Das Tatverschulden ist nach dem Gesagten als gerade noch leicht zu werten.

3.3.3 Täterkomponente: Aus dem Vorleben von B. (einschliesslich der Vorstrafenlosigkeit) ergeben sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren. Ein kooperatives Verhalten im Strafverfahren kann B. angesichts seiner Bestreitungen nicht attestiert werden. Echte Reue und Einsicht in das Unrecht seines Verhaltens zeigte er nicht. Diese Umstände sind neutral zu werten. Ebenso das deliktsfreie Nachtatverhalten. Aufgrund des fortgeschrittenen Alters und des glaubhaft dargelegten angeschlagenen Gesundheitszustands liegt eine leicht erhöhte Strafeempfindlichkeit vor, die in einem geringen Mass strafmindernd zu berücksichtigen ist.

3.3.4 Im Lichte der dargelegten Faktoren erscheint eine Geldstrafe von 360 Tagessätzen als gedankliche Einsatzstrafe für die mehrfache Urkundenfälschung schuldangemessen. Die Strafe ist wegen des Zeitablaufs (i.S.v. Art. 48 lit. e StGB) und der langen Verfahrensdauer um die Hälfte, mithin auf 180 Tagessätze zu reduzieren (vgl. *mutatis mutandis* E. IV.2.3.4).

3.4 Asperation wegen Gehilfenschaft zu mehrfacher versuchter Bestechung fremder Amtsträger

In Bezug auf das Ausmass der Beeinträchtigung der geschützten Rechtsgüter ist auf das oben (E. IV.2.3.2) Gesagte zu verweisen. Die Tatbeiträge von B. bei der Abwicklung der Bestechungszahlungen beschränkten sich im Wesentlichen darauf, die Konten seiner Firma P. AG zur Verfügung zu stellen, die Gelder in bar an A. zu übergeben und falsche Rechnungen und Quittungen zu erstellen. Das Unrecht der letztgenannten Handlungen ist indes mit der Bestrafung wegen der Urkundendelikte abgegolten. In subjektiver Hinsicht handelte B., wie dargelegt (E. II.5.2.2), eventualvorsätzlich. Das Tatmotiv bestand darin, sich finanzielle Vorteile zu verschaffen, was deliktstypisch ist.

Es liegt Gehilfenschaft vor, weshalb die Strafe i.S.v. Art. 25 StGB zu mildern ist. Eine weitere Strafreduktion resultiert daraus, dass es sich bei den Haupttaten von A. um versuchte Taten handelt.

Insgesamt ist auch bei diesem Delikt von einem gerade noch leichten Verschulden auszugehen. Dem Verschulden angemessen erscheint eine Asperation mit der Einsatzstrafe im Umfang von 200 Tagessätzen. Aufgrund des Zeitablaufs und der langen Verfahrensdauer ist dieses Strafmass um die Hälfte, mithin auf 100 Tagessätze zu reduzieren. Als Gesamtstrafe resultiert daraus eine Geldstrafe von 280 Tagessätzen.

- 3.5** Die für die Bestimmung der Höhe des Tagessatzes relevanten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von B. präsentieren sich wie folgt: B. ist verheiratet und hat zwei Töchter (Jahrgänge 2003 und 2006). Er ist abgesehen von einer Tätigkeit als selbständiger Berater in einem Pensum von 5 % im Ruhestand. Sein Einkommen, bestehend aus einer AHV-Rente (einschliesslich Kinderzulagen) und Einkünften aus der erwähnten Beratertätigkeit, beziffert er mit Fr. 2'300.– monatlich. Seine Ehefrau ist erwerbstätig, sie bezieht ein Monatsgehalt von netto rund Fr. 6'700.–. Er besitzt ein Vermögen, bestehend aus Ersparnissen in Höhe von ca. Fr. 16'900.– und einer Immobilie in Nordmazedonien im Wert von rund Fr. 40'000.–. Schulden hat er keine. Die monatlichen Ausgaben fürs Wohnen und die Krankenkasse belaufen sich auf ca. Fr. 4'250.– (SK 55.232.4.011 f., 55.732.002 f.).

In Anbetracht dieser Verhältnisse ist der Tagessatz auf Fr. 50.– festzulegen.

- 3.6** Zusammenfassend ist B. mit einer Geldstrafe von 280 Tagessätzen à Fr. 50.– zu bestrafen.
- 3.7** Die Voraussetzungen des bedingten Strafvollzugs (Art. 42 Abs. 1 aStGB) sind ohne Weiteres gegeben. Die Probezeit ist auf zwei Jahre festzulegen (Art. 44 Abs. 1 StGB).
- 3.8** Die ausgestandene Polizei- und Untersuchungshaft von 75 Tagen ist auf die Strafe anzurechnen (Art. 51 StGB).

V. Ersatzforderung

- 1.** Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden (Art. 70 Abs. 1 StGB). Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe (Art. 71 Abs. 1 StGB). Die Ersatzforderung entspricht in ihrer Höhe grundsätzlich den Vermögenswerten, die durch die strafbaren Handlungen erlangt worden sind und

somit der Vermögenseinziehung unterlägen, wenn sie noch vorhanden wären. Dem Sachgericht steht bei der Anordnung einer Ersatzforderung ein grosser Spielraum des Ermessens zu, das es unter Beachtung aller wesentlichen Gesichtspunkte pflichtgemäss auszuüben hat (Urteil des Bundesgerichts 6B_1304/2017 vom 25. Juni 2018 E. 5.3).

2.

2.1

Wie oben gezeigt (E. II.4.1.2.2), flossen nachweislich insgesamt EUR 3'076'652.82 auf die Konten der P. AG in der Schweiz. Davon transferierte bzw. übergab B. insgesamt EUR 1'619'613.08 an A. Die Gelder waren (unter Abzug der Provisionen für B. und allenfalls A. sowie der Bankspesen) für die Bestechung des fremden Amtsträgers C. bestimmt. Die Überweisung der Gelder durch D. SA bzw. E. FZE auf das jeweilige Konto der P. AG stellte nach dem Dargelegten (E. II.5.1.6) den letzten entscheidenden Schritt zur versuchten Bestechung fremder Amtsträger dar. A. machte sich in diesem Zusammenhang wegen mehrfacher Begehung dieses Delikts, B. wegen Gehilfenschaft dazu schuldig. P. AG und A. erlangten demnach die inkriminierten Gelder durch die Straftaten der Beschuldigten. Es handelt sich mithin um deliktisch erlangte Vermögenswerte, die der Vermögensabschöpfung i.S.v. Art. 70 f. StGB unterliegen. Bei A. sind Vermögenswerte im Umfang der von ihm erlangten EUR 1'619'613.08 abzuschöpfen. Der Differenzbetrag von EUR 1'457'039.74 zwischen den auf Konten der P. AG eingegangenen und an A. weitergeleiteten Beträgen ist im Sinne der «Durchgriffstheorie» (vgl. BGE 132 III 489 E. 3.2; Urteil des Bundesgerichts 1B_274/2012 vom 11. Juli 2012 E. 2.2; Urteils des Bundesstrafgerichts SK.2016.17 vom 12. Juli 2016 E. 6.1.2) bei B., dem einzigen wirtschaftlich Berechtigten an den Vermögenswerten der P. AG, abzuschöpfen. Da nicht abschliessend nachvollziehbar ist, ob bzw. in welchem Umfang die beschlagnahmten Vermögenswerte der Beschuldigten die deliktischen Gelder enthalten (vgl. E. VI.2.3), ist i.S.v. Art. 71 Abs. 1 StGB zu ihren Lasten jeweils eine Ersatzforderung der Eidgenossenschaft zu begründen. Die genannten Beträge sind in Schweizer Franken zum Kurs im Urteilszeitpunkt umzurechnen (s. unten E. V.2.3).

2.2

Die Bundesanwaltschaft beantragt neben der Abschöpfung der durch die Beschuldigten tatsächlich erlangten deliktischen Vermögenswerte auch die Erhebung von Zinsen zu 2 % auf den betreffenden Beträgen seit den jeweiligen Zahlungstagen (SK 55.721.117). Dem kann nicht gefolgt werden. Nach der zu Art. 70 f. StGB ergangenen Rechtsprechung sind zwar nicht nur die Vermögenswerte abzuschöpfen, die durch die strafbare Handlung unmittelbar erlangt worden sind, sondern auch Erträge, welche mit den durch die Straftat erlangten Vermögenswerten erzielt worden sind (BGE 141 IV 306 E. 6.3.2). Der Einziehung bzw. der Ersatzforderung unterliegen indes nur die mit den deliktischen Vermögenswerten tatsächlich erzielten Erträge. Solche sind vorliegend nicht nachgewiesen. Für die Erhebung eines hypothetischen Zinses bieten die Einziehungsbestimmungen

keinen Raum (Urteil des Bundesgerichts 6B_89/2009 vom 29. Oktober 2009 E. 6.4).

- 2.3** Nach dem Gesagten ist zulasten von A. eine Ersatzforderung der Eidgenossenschaft in Höhe von Fr. 1'513'900.– und zulasten von B. eine solche in Höhe von Fr. 1'361'950.– zu begründen.

VI. Beschlagnahme Vermögenswerte und Gegenstände

- 1.** Ist die Beschlagnahme eines Gegenstandes oder Vermögenswertes nicht vorher aufgehoben worden, so ist über seine Rückgabe an die berechtigte Person, seine Verwendung zur Kostendeckung oder über seine Einziehung im Endentscheid zu befinden (Art. 267 Abs. 3 StPO).

2.

- 2.1** Die Bundesanwaltschaft beschlagnahmte im Vorverfahren die folgenden Vermögenswerte bei den Beschuldigten bzw. P. AG (vgl. Tabelle A5 zur Anklageschrift):

- Vermögenswerte auf den Konten mit der Stammnummer 1, lautend auf A., bei der Bank Q. (Gesamtsaldo per 30. Juni 2024: Fr. 2'753'890.56 [teilweise aus Fremdwährungen umgerechnet]);
- anlässlich der Hausdurchsuchung vom 30. September 2014 bei P. AG sowie gleichentags erfolgten Durchsuchung des Banksafes von B. bei der Bank KK. sichergestellte Bargelder; die Bundesanwaltschaft zahlte sie in der Folge auf das Konto EFV Nr. 2 bei der Schweizerischen Nationalbank ein (Saldo per 30. Juni 2024: EUR 197'337.93 [umgerechnet Fr. 190'051.23]);
- Guthaben auf dem Konto Nr. 3, lautend auf B., bei der Bank KK. (das Konto wies per 30. Juni 2024 einen Negativsaldo von Fr. 90.– auf);
- Guthaben auf dem Konto Nr. 4, lautend auf B., bei der Bank KK. (Saldo per 30. Juni 2024: EUR 361'278.51 [umgerechnet Fr. 347'938.–]);
- Guthaben auf dem Konto Nr. 5, lautend auf P. AG, bei der Bank R. (Saldo per 30. Juni 2024: Fr. 100.48);
- Guthaben auf dem Konto Nr. 6, lautend auf P. AG, bei der Bank R. (Saldo per 30. Juni 2024: EUR 985'704.12 [umgerechnet Fr. 949'307.–]).

- 2.2** Die beschlagnahmten Vermögenswerte der P. AG sind nach dem Gesagten (E. V.2.1) B. zuzurechnen.

- 2.3** Ob bzw. in welchem Umfang die beschlagnahmten Vermögenswerte die aus den beurteilten Straftaten der Beschuldigten erlangten Vermögenswerte beinhalten, lässt sich nicht abschliessend beurteilen. Die Einziehungsvoraussetzungen von Art. 70 Abs. 1 StGB sind daher nicht erfüllt. Indessen sind die beschlagnahmten Vermögenswerte zur Sicherung der zulasten der Beschuldigten festgesetzten

Ersatzforderungen und der ihnen aufzuerlegenden Verfahrenskosten (inkl. Kosten der amtlichen Verteidigung) zu verwenden (vgl. Art. 263 Abs. 1 lit. b und e, Art. 268 Abs. 1 lit. a StPO). Bei dieser Sachlage ist mit den beschlagnahmten Vermögenswerten wie folgt zu verfahren:

- 2.3.1** Die Beschlagnahme der Vermögenswerte auf den Konten mit der Stammnummer 1, lautend auf A., bei der Bank Q. ist im Umfang von Fr. 1'740'247.40 im Hinblick auf die Vollstreckung der zu seinen Lasten begründeten Ersatzforderung der Eidgenossenschaft (Fr. 1'513'900.–) sowie zur Sicherstellung der ihm aufzuerlegenden Verfahrenskosten (insgesamt Fr. 226'347.40; vgl. E. VII.3.4 und VIII.2.2) aufrechtzuerhalten; im Übrigen sind beschlagnahmten Vermögenswerte von A. freizugeben.
- 2.3.2** Die Beschlagnahme der Vermögenswerte auf den folgenden Konten ist im Hinblick auf die Vollstreckung der zulasten von B. begründeten Ersatzforderung der Eidgenossenschaft (Fr. 1'361'950.–) sowie zur Sicherstellung der ihm aufzuerlegenden Verfahrenskosten (insgesamt Fr. 133'693.65; vgl. E. VII.3.4 und VIII.2.3) aufrechtzuerhalten:
- Konto EFV Nr. 2, bei der Schweizerischen Nationalbank;
 - Konto Nr. 4, lautend auf B., bei der Bank KK.;
 - Konto Nr. 5, lautend auf P. AG, bei der Bank R.;
 - Konto Nr. 6, lautend auf P. AG, bei der Bank R.
- 2.3.3** Das Konto Nr. 3, lautend auf B., bei der Bank KK. weist einen Negativsaldo auf. Die Beschlagnahme dieses Kontos ist daher aufzuheben.
- 3.** Die Bundesanwaltschaft beschlagnahmte im Vorverfahren diverse anlässlich der Hausdurchsuchungen bei B. bzw. P. AG sowie bei LL., Treuhand- und Steuerberatungsbüro (einer mit der Buchhaltung der P. AG betrauten Firma) sichergestellte Gegenstände. In der Folge gab sie den Grossteil der beschlagnahmten Gegenstände den Berechtigten zurück (vgl. Beilage 3 zur Anklageschrift; SK 55.100.156 ff.). Hinsichtlich der übrigen Gegenstände wird seitens der Bundesanwaltschaft kein Grund für die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme vorgebracht und ist ein solcher auch nicht ersichtlich. Die betreffenden Gegenstände sind folglich den Berechtigten herauszugeben.

VII. Verfahrenskosten

- 1.** Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall (Art. 422 Abs. 1 StPO; Art. 1 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]). Die Gebühren sind für die Verfahrenshandlungen geschuldet,

die im Vorverfahren von der Bundeskriminalpolizei und von der Bundesanwaltschaft sowie im erstinstanzlichen Hauptverfahren von der Strafkammer des Bundesstrafgerichts durchgeführt oder angeordnet worden sind (Art. 1 Abs. 2 BStKR). Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Bedeutung und Schwierigkeit der Sache, der Vorgehensweise der Parteien, ihrer finanziellen Situation und dem Kanzleiaufwand (Art. 5 BStKR); sie bemisst sich nach Art. 6 und Art. 7 BStKR. Die Auslagen umfassen die vom Bund vorausbezahlten Beträge, namentlich die Kosten für die amtliche Verteidigung, Übersetzungen, Gutachten, Mitwirkung anderer Behörden, Porti, Telefonspesen und andere entsprechende Kosten (Art. 422 Abs. 2 StPO, Art. 1 Abs. 3 BStKR). Für einfache Fälle können Pauschalgebühren vorgesehen werden, die auch die Auslagen abgelden (Art. 1 Abs. 4 BStKR).

2.

2.1 Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 26 Abs. 1 StPO). Die Ersatzpflicht beschränkt sich auf diejenigen Kosten, die mit der Abklärung des zur Verurteilung führenden Sachverhalts entstanden sind (GRIESSER, Zürcher Kommentar, 3. Aufl. 2020, Art. 426 StPO N. 2).

2.2 Die im Folgenden zu thematisierenden Verfahrenskosten waren für die Aufklärung von Taten, für welche die Beschuldigten schuldig gesprochen wurden, erforderlich. Eine Kostenausscheidung aufgrund der Verfahrenseinstellungen und des Teilfreispruchs von A. ist nicht angezeigt, da diesbezüglich kein zusätzlicher nennenswerter Verfahrensaufwand entstanden ist.

3.

3.1 Die Bundesanwaltschaft macht für das Vorverfahren (polizeiliche Ermittlungen und Strafuntersuchung) eine Gebühr von Fr. 100'000.– geltend, wovon sie Fr. 60'000.– A. und Fr. 40'000.– B. zuordnet (SK 55.100.155). Die geltend gemachte Gebühr entspricht dem Maximum des Gebührenrahmens (vgl. Art. 6 Abs. 4 BStKR); sie ist in dieser Höhe in Anbetracht des mittleren Umfangs und der Bedeutung der Strafsache nicht adäquat. Angemessen ist *in casu* eine Gebühr von Fr. 60'000.– für das Vorverfahren. In Berücksichtigung der jeweiligen Tatbeiträge der Beschuldigten erscheint es sachgerecht, hiervon $\frac{2}{3}$ an A. und $\frac{1}{3}$ an B. zu verlegen.

3.2 Weiter beantragt die Bundesanwaltschaft die Verlegung von Auslagen von Fr. 113'864.88 an A. und Fr. 101'002.68 an B. (SK 55.721.001 f.). Diese Beträge umfassen die Akontozahlungen der Bundesanwaltschaft an die amtlichen Verteidiger. Die Verlegung dieser Kosten richtet sich nach der Spezialregelung von Art. 135 Abs. 4 StPO (vgl. E. VIII.2.2.2 und VIII.2.3.2); sie sind folglich hier nicht zu berücksichtigen. Nach Abzug der betreffenden Positionen verbleiben auferlegbare Auslagen von insgesamt Fr. 54'680.65. Hiervon entfallen Fr. 3'222.95 auf Auslagen der Bundesanwaltschaft für den Haftentscheid des

Zwangsmassnahmengerichts betreffend B. Diese Kosten sind alleine von B. zu tragen. Bei den übrigen Auslagen (Fr. 51'457.70) handelt es sich im Wesentlichen um Kosten der Überwachungsmassnahmen und Übersetzungen von Dokumenten. Diese Kosten waren für die Aufklärung des die beiden Beschuldigten betreffenden untersuchten Sachverhalts erforderlich und sind ihnen nach dem oben dargelegten Schlüssel aufzuerlegen.

3.3 Die Gebühr für das Gerichtsverfahren ist gestützt auf Art. 5 und Art. 7 lit. a BStKR auf Fr. 10'000.– festzusetzen. Hinzu kommen die Auslagen des Gerichts in Höhe von Fr. 533.40 im Zusammenhang mit der Einvernahme von C. (Zeugengeld, Reisekosten; SK 55.871.001). Auch diese Kosten sind nach dem dargelegten Schlüssel zu verteilen.

3.4 Im Ergebnis sind von den Verfahrenskosten Fr. 81'327.40 A. und Fr. 43'886.65 B. aufzuerlegen.

VIII. Entschädigungen

1. Entschädigungsansprüche der Beschuldigten

Die Beschuldigten haben dem Ausgang des Verfahrens entsprechend keinen Anspruch auf Entschädigung oder Genugtuung (Art. 429 Abs. 1 StPO *e contrario*). Die Teilfreisprüche resp. -einstellungen fallen nach dem Gesagten (E. VII.2.2) nicht ins Gewicht.

2. Entschädigung der amtlichen Verteidiger

2.1 Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung wird in Bundesstrafverfahren nach dem Anwaltstarif des Bundes festgesetzt (Art. 135 Abs. 1 StPO), der im BStKR geregelt ist. Die Anwaltskosten umfassen das Honorar und die notwendigen Auslagen, namentlich für Reise, Verpflegung und Unterkunft sowie Porti und Telefonspesen (Art. 11 Abs. 1 BStKR). Das Honorar wird nach dem notwendigen und ausgewiesenen Zeitaufwand des Verteidigers bemessen. Der Stundenansatz beträgt mindestens 200 und höchstens 300 Franken (Art. 12 Abs. 1 BStKR). Die Auslagen werden im Rahmen der Höchstansätze aufgrund der tatsächlichen Kosten vergütet (Art. 13 BStKR). Bei Fällen im ordentlichen Schwierigkeitsbereich beträgt der Stundenansatz des Verteidigers gemäss ständiger Praxis der Strafkammer Fr. 230.– für Arbeitszeit und Fr. 200.– für Reisezeit. Der Stundenansatz für Praktikanten beträgt in der Regel Fr. 100.– (statt vieler Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2017.43 vom 15. Dezember 2017 E. 7.1).

2.2

2.2.1 Der amtliche Verteidiger von A., Rechtsanwalt Michel Wehrli, macht in den eingereichten Honorarnoten für seine Aufwendungen im Zeitraum vom 18. Juni 2015 bis 18. Mai 2025 eine Entschädigung von Fr. 138'091.–

(inkl. MWST) geltend (SK 55.821.003 ff.). Die in den Honorarnoten ausgewiesenen Leistungen und die geltend gemachten Stundenansätze (Fr. 230.– für die Arbeits- und Fr. 200.– für die Reisezeit) sind nicht zu beanstanden.

In der Hauptverhandlung reichte RA Wehrli eine weitere Kostenaufstellung, in der seine Leistungen ab 19. Mai 2025 teilweise ausgewiesen sind. Die darin veranschlagten Positionen – Arbeitsaufwand von 12.5 Stunden à Fr. 230.–, 2.5 Stunden Reisezeit (für die Rückfahrt Bellinzona-Zürich am 20. Mai 2025) sowie Auslagen von Fr. 289.20 (SK 55.821.003) – sind ebenfalls gerechtfertigt. Zu entschädigen sind weiter die folgenden, in der Kostenaufstellung nicht berücksichtigten Positionen: 8 Stunden Arbeitszeit (Verhandlungstag vom 20. Mai 2025, Urteilseröffnung vom 8. Juli 2025) à Fr. 230.–, 4 Stunden Reisezeit à Fr. 200.– für die Hin- und Rückfahrt Zürich-Bellinzona am 8. Juli 2025 und diesbezügliche Reisekosten von Fr. 104.– (Zugbillett, 1. Klasse mit Halbtax). Unter Berücksichtigung der MWST ergibt dies einen Betrag von Fr. 6'927.30.

Die von der Eidgenossenschaft an RA Wehrli auszurichtende Entschädigung beträgt demnach aufgerundet Fr. 145'020.– (inkl. MWST). Die bereits geleisteten Akontozahlungen sind auf diesen Betrag anzurechnen.

- 2.2.2** A. hat der Eidgenossenschaft die Entschädigung für seine amtliche Verteidigung in vollem Umfang zurückzuzahlen (Art. 135 Abs. 4 StPO).

2.3

- 2.3.1** Der amtliche Verteidiger von B., Rechtsanwalt Beat Luginbühl, macht für seine Aufwendungen (die für die Hauptverhandlung und die Urteilseröffnung aufgewendete Arbeitszeit nicht eingerechnet) eine Entschädigung von Fr. 85'828.50 (inkl. MWST) geltend (SK 55.822.003 ff.). Die in den Honorarnoten ausgewiesenen Leistungen und die geltend gemachten Stundenansätze (Fr. 230.– für die Arbeits- und Fr. 200.– für die Reisezeit) sind nicht zu beanstanden. Zu entschädigen (mit dem üblichen Stundenansatz von Fr. 230.–) ist zudem die in den Honorarnoten nicht berücksichtigte Arbeitszeit von insgesamt 16 Stunden, die für die Verhandlungstage vom 19. und 20. Mai 2025 und die Urteilseröffnung vom 8. Juli 2025 aufgewendet wurde. Unter Berücksichtigung der MWST ergibt dies einen Betrag von Fr. 3'978.10.

Demnach beträgt die von der Eidgenossenschaft an RA Luginbühl auszurichtende Entschädigung aufgerundet Fr. 89'807.– (inkl. MWST). Die bereits geleisteten Akontozahlungen sind auf diesen Betrag anzurechnen.

- 2.3.2** B. hat der Eidgenossenschaft die Entschädigung für seine amtliche Verteidigung in vollem Umfang zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Der Einzelrichter erkennt:

I.

1. Das Verfahren gegen A. wird in Bezug auf den Vorwurf der Urkundenfälschung betreffend die Bargeldquittung vom 24. Dezember 2009 eingestellt.
2. A. wird vom Vorwurf der Urkundenfälschung betreffend die Bargeldquittung vom 3. August 2010 freigesprochen.
3. A. wird schuldig gesprochen
 - der mehrfachen versuchten Bestechung fremder Amtsträger (Art. 322^{septies} Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB);
 - der mehrfachen Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 StGB), ausgenommen die in Ziff. I.1 und I.2 genannten Schriftstücke.
4. A. wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten sowie einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen à Fr. 100.–, jeweils bedingt vollziehbar, bei einer Probezeit von 2 Jahren.

II.

1. Das Verfahren gegen B. wird in Bezug auf den Vorwurf der Urkundenfälschung betreffend die Bargeldquittung vom 24. Dezember 2009 eingestellt.
2. B. wird schuldig gesprochen
 - der Gehilfenschaft zu mehrfacher versuchter Bestechung fremder Amtsträger (Art. 25 i.V.m. Art. 322^{septies} Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB);
 - der mehrfachen Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 StGB), ausgenommen das in Ziff. II.1 genannte Schriftstück.
3. B. wird bestraft mit einer Geldstrafe von 280 Tagessätzen à Fr. 50.–, bedingt vollziehbar, bei einer Probezeit von 2 Jahren.

Der ausgestandene Freiheitsentzug von 75 Tagen wird auf die Strafe angerechnet.

III.

1. Zulasten von A. wird eine Ersatzforderung der Eidgenossenschaft in Höhe von Fr. 1'513'900.– begründet.
2. Zulasten von B. wird eine Ersatzforderung der Eidgenossenschaft in Höhe von Fr. 1'361'950.– begründet.

IV.

1.
 - 1.1 Die Beschlagnahme der Vermögenswerte auf den Konten mit der Stammnummer 1, lautend auf A., bei der Bank Q. AG wird im Umfang von Fr. 1'740'247.40 im Hinblick auf die Vollstreckung der zu seinen Lasten begründeten Ersatzforderung der Eidgenossenschaft und zur Sicherstellung der ihm auferlegten Verfahrenskosten (inkl. Kosten der amtlichen Verteidigung) aufrechterhalten.
 - 1.2 Die über den Betrag von Fr. 1'740'247.40 hinausgehenden Vermögenswerte auf den vorgenannten Konten werden freigegeben.
2.
 - 2.1 Die Beschlagnahme der Vermögenswerte auf den folgenden Konten wird im Hinblick auf die Vollstreckung der zulasten von B. begründeten Ersatzforderung der Eidgenossenschaft sowie zur Sicherstellung der ihm auferlegten Verfahrenskosten (inkl. Kosten der amtlichen Verteidigung) aufrechterhalten.
 - Konto EFV Nr. 2, bei der Schweizerischen Nationalbank;
 - Konto Nr. 4, lautend auf B., bei der Bank KK.;
 - Konto Nr. 5, lautend auf P. AG, bei der Bank R.;
 - Konto Nr. 6, lautend auf P. AG, bei der Bank R.
 - 2.2 Die Beschlagnahme des Kontos Nr. 3, lautend auf B., bei der Bank KK. wird aufgehoben.
3. Die beschlagnahmten Gegenstände (gemäss Beilage 3 zur Anklageschrift) werden den Berechtigten herausgegeben, sofern dies noch nicht erfolgt ist.

V.

1. Von den Verfahrenskosten (inkl. die Gerichtsgebühr von Fr. 10'000.–) werden auferlegt:
 - A. Fr. 81'327.40;
 - B. Fr. 43'886.65.
2. A. und B. haben keinen Anspruch auf Entschädigung und Genugtuung.

VI.

1. Rechtsanwalt Michel Wehrli wird für die amtliche Verteidigung von A. von der Eidgenossenschaft mit Fr. 145'020.– entschädigt. A. hat der Eidgenossenschaft die Entschädigung in vollem Umfang zurückzuzahlen.
2. Rechtsanwalt Beat Luginbühl wird für die amtliche Verteidigung von B. von der Eidgenossenschaft mit Fr. 89'807.– entschädigt. B. hat der Eidgenossenschaft die Entschädigung in vollem Umfang zurückzuzahlen, sobald er dazu wirtschaftlich in der Lage ist. Zur Deckung dieser Forderung wird der nach der Vollstreckung der zulasten von B. begründeten Ersatzforderung und der ihm auferlegten Verfahrenskosten verbliebene Restbetrag der in Ziff. IV.2.1 aufgeführten beschlagnahmten Vermögenswerten verwendet.

Dieses Urteil wird in der Hauptverhandlung eröffnet und durch den Einzelrichter mündlich begründet. Den Parteien wird das Urteilsdispositiv ausgehändigt.

Im Namen der Strafkammer
des Bundesstraengerichts

Der Einzelrichter

Der Gerichtsschreiber

Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an:

- Bundesanwaltschaft, Urteilsvollzug, Guisanplatz 1a, 3003 Bern (vollständig)
-

Rechtsmittelbelehrung

Das Gericht verzichtet auf eine schriftliche Begründung, wenn es das Urteil mündlich begründet und nicht eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren, eine Verwahrung nach Artikel 64 StGB, eine Behandlung nach Artikel 59 StGB oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug von mehr als zwei Jahren ausspricht (Art. 82 Abs. 1 StPO). Das Gericht stellt den Parteien nachträglich ein begründetes Urteil zu, wenn eine Partei dies **innert 10 Tagen** nach der Zustellung des Dispositivs verlangt oder eine Partei ein Rechtsmittel ergreift (Art. 82 Abs. 2 StPO).

Berufung an die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts

Gegen Urteile der Strafkammer des Bundesstrafgerichts, die das Verfahren ganz oder teilweise abschliessen, sowie gegen selbstständige nachträgliche Entscheide und gegen selbstständige Einziehungsentscheide kann **innert 10 Tagen** seit Eröffnung bei der Strafkammer des Bundesstrafgerichts mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden (Art. 399 Abs. 1 i.V.m. Art. 398 Abs. 1 StPO; Art. 38a StBOG).

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO).

Die Berufung erhebende Partei hat **innert 20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Urteils der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt und welche Beweisanträge sie stellt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt (Art. 399 Abs. 3 und 4 StPO).

Rechtsmittel der amtlichen Verteidigung

Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung das Rechtsmittel ergreifen, das gegen den Endentscheid zulässig ist (Art. 135 Abs. 3 StPO).

Einhaltung der Fristen

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).

Versand: 2. Juni 2026